Von:	kontakt
An:	Geschaeftsstelle
Betreff:	Korrektur Formulierungsvorschlag Bundesregierung
Datum:	Sonntag, 8. Januar 2017 19:11:14
Anlagen:	Korrektur_FormulierungshilfeBundesregierung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der jetzt vorliegende Formulierungsvorschlag der Bundesregierung entspricht den bisherigen eingeschliffenen juristischen Gepflogenheiten, ist aber im wissenschaftlichen Sinne eher als irreführend einzustufen. So werden Euphemismen bedient, die mit der Realität wenig zu tun haben.

Gerade bei der Kommunikation mit der Öffentlichkeit zeigen die jahrzehntelangen Erfahrungen in der Risikokommunikation die verheerenden Wirkungen solcher Euphemismen. Deshalb schlage ich ein mehr auf die Realität bezogenes Wording vor. In der Anlage ist dieses exemplarisch im Gesetzestext durchgeführt, die Begründung ist entsprechend noch zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Michael Mehnert

endlagerdialog.de

Formulierungshilfe für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG) regelt das Verfahren für die Suche nach einem Standort in Deutschland für die Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

Vor Einleitung des Standortauswahlverfahrens wurde die „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ (Endlagerkommission) beim Deutschen Bundestag zwecks Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung insbesondere hochradioaktiver Abfälle, insbesondere auch zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen, eingesetzt.

Die Kommission beschloss nach knapp zweijähriger Arbeit ihren Abschlussbericht zum Standortauswahlverfahren am 27. Juni 2016 und übergab ihn am 5. Juli 2016 an den Bundestagspräsidenten und die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Der Kommissionsbericht enthält insbesondere Empfehlungen zu einem umfassenden Beteiligungsverfahren, zum Ablauf des Standortauswahlverfahrens sowie einem erweiterten Rechtsschutz im Auswahlverfahren.

Nach dem gesetzlichen Auftrag aus § 4 Absatz 4 Satz 2 StandAG ist das Standortauswahlgesetz auf der Grundlage der Ergebnisse der Kommission durch den Deutschen Bundestag zu evaluieren. Die Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, Abwägungskriterien und weiteren Entscheidungsgrundlagen sind vom Deutschen Bundestag nach § 4 Absatz 5 der bisher geltenden Fassung des Standortauswahlgesetzes als Gesetz zu beschließen.

B. Lösung

Das Gesetz dient der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe sowohl im Hinblick auf die rechtliche Evaluierung als auch die Festlegung der empfohlenen Endscheidungsgrundlagen. Es umfasst im Wesentlichen Regelungen zu einem umfassenden sowie transparenten Beteiligungsverfahren, eine Konkretisierung des Ablaufs des Standortauswahlverfahrens, die Regelung zu einem Rechtsschutz vor der Entscheidung über den Endlagerstandort sowie die Einführung eines gestuften Konzepts zur möglichst frühzeitigen Standortsicherung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich kein zusätzlicher unmittelbarer Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei Prognose der Gesamtkosten des Standortauswahlverfahrens sind die Komplexität des Verfahrens, der lange Zeitraum, über den die konkretisierten gesetzlichen Aufgaben durch den Bund wahrzunehmen sind, die Abhängigkeit der Gesamtkosten von der Verfahrensdauer und die damit verbundenen Unwägbarkeiten zu berücksichtigen.

Bund

Dieses Gesetz baut im Wesentlichen auf den durch das Standortauswahlgesetz begründeten Aufgaben des Bundes auf.

Durch dieses Gesetz werden die bestehenden Aufgaben des Bundes einschließlich des Vorhabenträgers im Bereich des Beteiligungsverfahrens im Standortauswahlverfahren konkretisiert und mit neuen Instrumenten des Beteiligungsverfahrens versehen. Da bereits das bisherige Standortauswahlverfahren ein umfassendes Beteiligungsverfahren vorsah, ist davon auszugehen, dass diese Konkretisierung nur zu einem geringfügig höheren Erfüllungsaufwand von einmalig 45.000 Euro und jährlich rund 230.000 Euro führt. Auch die Aufgaben des Standortauswahlverfahrens sind im Wesentlichen bereits im Standortauswahlgesetz begründet worden und werden durch dieses Gesetz nur geringfügig ergänzt. Insoweit erhöht sich der Erfüllungsaufwand einmalig um 250.000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Länder

Den Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz.

F. Weitere Kosten

Den geringfügig höheren Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes haben die Abfallablieferungspflichtigen grundsätzlich als notwendigen Aufwand für die Standortauswahl und die Erkundung zu refinanzieren.

Im Hinblick auf die zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit vor der abschließenden Standortentscheidung erhöht sich möglicherweise die Anzahl der geführten Rechtsschutzverfahren. Die zusätzliche Rechtsschutzoption führt durch ein abgestuftes Verfahren jedoch zu einer inhaltlichen Abschichtung der zu prüfenden Verfahrensfragen, die den Rechtsschutz im Auswahlverfahren insgesamt vereinfacht.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Formulierungshilfe für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle

(Standortauswahlgesetz - StandAG)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Das Gesetz regelt das Standortauswahlverfahren.

(2) Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens aus den in der jeweiligen Phase nach den hierfür maßgeblichen Anforderungen dieses Gesetzes geeigneten Standorten bestimmt wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Dazu gehört auch die Vermeidung unzumutbarer Lasten und Verpflichtungen für zukünftige Generationen. Zur Erreichung dieses Ziels werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten keine Abkommen geschlossen, mit denen nach den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) eine Verbringung radioaktiver Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands ermöglicht würde.

(3) An dem auszuwählenden Standort soll die Endlagerung in tiefen geologischen Formationen in einem für diese Zwecke errichteten Endlagerbergwerk mit dem Ziel des

endgültigen Verschlusses erfolgen. Die Möglichkeit einer Rückholbarkeit für die Dauer der Betriebsphase des Endlagers und die Möglichkeit einer Bergung für 500 Jahre nach dem geplanten Verschluss des Endlagers sollen vorgesehen werden.

(4) Das Standortauswahlverfahren ist nach Maßgabe der §§ 12 ff. reversibel. Es soll bis zum Jahr 2031 abgeschlossen sein.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne des Gesetzes sind

1. Endlagerung
   die Einlagerung radioaktiver Abfälle in einer Anlage des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes (Endlager), wobei eine Rückholung nicht beabsichtigt ist;

2. Erkundung
   die über- und untertägige Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Einrichtung eines Endlagers für insbesondere hochradioaktive Abfälle;

3. Rückholbarkeit
   die geplante technische Möglichkeit zum Entfernen der eingelagerten Abfallbehälter mit radioaktiven Abfällen während der Betriebsphase;

4. Bergung
   die ungeplante Rückholung von radioaktiven Abfällen aus einem Endlager;

5. Reversibilität
   die Möglichkeit der Umsteuerung im laufenden Verfahren zur Ermöglichung von Fehlerkorrekturen;

6. Gebiete
   sämtliche hinsichtlich ihrer Eignung als Endlagerstandort zu bewertenden räumlichen Bereiche innerhalb Deutschlands; ein Gebiet umfasst die übertägigen Flächen und die darunter liegenden untertägigen Gesteinsformationen;

7. geologische Barrieren
   geologische Einheiten, die eine Ausbreitung von Radionukliden be- oder verhindern;

8. technische und geotechnische Barrieren
   künstlich erstellte Einheiten, die eine Ausbreitung von Radionukliden be- oder verhindern;

9. einschlusswirksamer Gebirgsbereich
   der Teil eines Gebirges, der bei Endlagersystemen, die wesentlich auf geologischen Barrieren beruhen, im Zusammenwirken mit den technischen und geotechnischen Verschlüssen den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle in einem Endlager gewährleistet;

10. Einlagerungsbereich
    der räumliche Bereich des Gebirges, in den die radioaktiven Abfälle eingelagert werden sollen; falls das Einschlussvermögen des Endlagersystems wesentlich auf technischen und geotechnischen Barrieren beruht, zählt hierzu auch der Bereich des Gebirges, der die Funktionsfähigkeit und den Erhalt dieser Barrieren gewährleistet;

11. Endlagersystem
    das den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle durch das Zusammenwirken der

verschiedenen Komponenten bewirkende System, das aus dem Endlagerbergwerk, den Barrieren und den das Endlagerbergwerk und die Barrieren umgebenden oder überlagernden geologischen Schichten bis zur Erdoberfläche besteht, soweit sie zur Sicherheit des Endlagers beitragen;

12. Endlagerbereich
der Gebirgsbereich, in dem ein Endlagersystem realisiert ist oder realisiert werden soll;

13. Deckgebirge
der Teil des Gebirges oberhalb des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches und bei Endlagersystemen, die auf technischen und geotechnischen Barrieren beruhen, oberhalb des Einlagerungsbereichs.

§ 3

Vorhabenträger

(1) Vorhabenträger ist der Dritte nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes. Der Vorhabenträger hat die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren durchzuführen, insbesondere:

1. Teilgebiete nach § 13 zu ermitteln,

2. Vorschläge für die Auswahl der Standortregionen und der zu erkundenden Standorte nach § 14 Absatz 2 und § 16 Absatz 3 zu erarbeiten,

3. Erkundungsprogramme nach § 14 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 sowie Prüfkriterien nach § 16 Absatz 2 zu erarbeiten,

4. die übertägige und untertägige Erkundung nach § 16 und § 18,

5. die jeweiligen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach § 14 Absatz 1, § 16 Absatz 1, § 18 Absatz 1 und § 26 zu erstellen,

6. dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit den Standort für ein Endlager nach § 18 Absatz 3 vorzuschlagen.

(2) Der Vorhabenträger informiert die Öffentlichkeit im Rahmen seiner Aufgaben nach diesem Gesetz umfassend und systematisch über das Standortauswahlverfahren über das Internet und durch andere geeignete Medien.

§ 4

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat im Standortauswahlverfahren insbesondere die Aufgaben,

1. Erkundungsprogramme nach § 15 Absatz 4 und § 17 Absatz 4 sowie Prüfkriterien nach § 17 Absatz 4 festzulegen,

2. die Vorschläge des Vorhabenträgers nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3 zu prüfen und hierzu begründete Empfehlungen zu erarbeiten,

3. den Vollzug des Standortauswahlverfahrens entsprechend § 19 Absatz 1 bis 4 des Atomgesetzes zu überwachen.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit ist Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren. Es informiert die Öffentlichkeit im Rahmen seiner Aufgaben nach diesem Gesetz umfassend und systematisch über das Standortauswahlverfahren über das Internet und andere geeignete Medien. Es veröffentlicht die Vorschläge jeweils unmittelbar nach Übermittlung durch den Vorhabenträger.

Teil 2

Beteiligungsverfahren

§ 5

Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat nach diesem Gesetz dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird. Dies soll in einem dialogorientierten Prozess erfolgen. Hierzu soll es sich des Internets und anderer geeigneter Medien bedienen.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit kann das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit evaluieren und Vorschläge hierzu entwickeln.

§ 6

Informationsplattform

Zur umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit errichtet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eine Internetplattform mit einem Informationsangebot; darin werden fortlaufend die das Standortauswahlverfahren betreffenden wesentlichen Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und des Vorhabenträgers nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes zur Verfügung gestellt. Zu den wesentlichen Unterlagen gehören insbesondere Gutachten, Stellungnahmen, Datensammlungen und Berichte.

§ 7

Stellungnahmeverfahren; Erörterungstermine

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit gibt der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch einen Vorschlag des Vorhabenträgers nach Absatz 2 berührt wird, nach Übermittlung des jeweiligen Vorschlags sowie im Fall einer Nachprüfung nach abgeschlossenem Nachprüfverfahren nach § 10 Absatz 5, Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen sowie den dazu jeweils vorliegenden Berichten und Unterlagen. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu setzenden Frist abzugeben; die Frist beträgt mindestens einen Monat und darf drei Monate nicht überschreiten. Die

Stellungnahmen sind bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen; das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit und der Vorhabenträger werten die Stellungnahmen aus.

(2) Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören insbesondere

1. der Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen nach § 14 Absatz 2 mit den dazugehörigen standortbezogenen Erkundungsprogrammen für die übertägige Erkundung,

2. der Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte nach § 16 Absatz 3 mit den dazugehörigen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien für die untertägige Erkundung,

3. der Standortvorschlag nach § 18 Absatz 3.

(3) Nach Abschluss des jeweiligen Stellungnahmeverfahrens führt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit in den betroffenen Gebieten einen Erörterungstermin zu den Vorschlägen nach Absatz 2 sowie den dazu jeweils vorliegenden Berichten und Unterlagen auf Grundlage der ausgewerteten Stellungnahmen durch.

(4) Die wesentlichen, den Erörterungsgegenstand betreffenden Unterlagen sind auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu veröffentlichen und für die Dauer von mindestens einem Monat im räumlichen Bereich der betroffenen Gebiete auszulegen. Die Auslegung ist im Bundesanzeiger, auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, bekannt zu machen.

(5) An den Erörterungsterminen sollen neben der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange auch der Vorhabenträger, Vertreter der in §§ 10 und 11 geregelten Konferenzen und die betroffenen Gebietskörperschaften teilnehmen. Er ist jeweils im räumlichen Bereich des Vorhabens durchzuführen. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vor seiner Durchführung entsprechend Absatz 4 Satz 2 bekannt zu machen.

§ 8

Nationales Begleitgremium

(1) Aufgabe des pluralistisch zusammengesetzten Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung des Beteiligungsverfahrens am Standortauswahlverfahren bis zur Standortentscheidung nach § 20.

(2) Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Standortauswahlverfahrens des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und des Vorhabenträgers. Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht. Abweichende Voten sind bei der Veröffentlichung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

(3) Die Mitglieder dürfen weder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch der Bundes- oder einer Landesregierung angehören; sie dürfen keine wirtschaftlichen Interessen in Bezug auf die Standortauswahl oder die Endlagerung im weitesten Sinne haben. Die Amtszeit eines Mitgliedes beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung ist zweimal möglich. Das Nationale Begleitgremium soll aus 18 Mitgliedern bestehen. Zwölf Mitglieder sollen anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein. Sie werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat auf der Grundlage eines

gleichlautenden Wahlvorschlages gewählt; daneben werden sechs Bürger oder Bürgerinnen, darunter zwei Vertreter oder Vertreterinnen der jungen Generation, die zuvor in einem dafür geeigneten Verfahren der Bürgerbeteiligung nominiert worden sind, von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ernannt.

(4) Das Nationale Begleitgremium wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingesetzt und untersteht fachlich dem Nationalen Begleitgremium. Das Nationale Begleitgremium gibt sich eine Geschäftsordnung; es kann sich durch Dritte wissenschaftlich beraten lassen.

(5) Das Nationale Begleitgremium betraut einen Angehörigen seiner Geschäftsstelle mit den Aufgaben eines Partizipationsbeauftragten. Dessen Aufgabe ist die frühzeitige Identifikation möglicher Konflikte und deren Auflösung im Standortauswahlverfahren. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, der Vorhabenträger und die Konferenzen nach §§ 9 bis 11 können den Partizipationsbeauftragten bei Fragen zum Beteiligungsverfahren hinzuziehen. Dieser berichtet dem Nationalen Begleitgremium über seine Tätigkeit.

§ 9

Fachkonferenz Teilgebiete

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit beruft nach Erhalt des Zwischenberichts nach § 13 Absatz 2 Satz 3 eine Fachkonferenz Teilgebiete. Teilnehmende Personen sind Bürgerinnen und Bürger, Vertreter der Gebietskörperschaften der nach § 13 Absatz 2 ermittelten Teilgebiete, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(2) Die Fachkonferenz erörtert den Zwischenbericht des Vorhabenträgers nach § 13 Absatz 2 in höchstens drei Terminen innerhalb von sechs Monaten. Hierzu erläutert der Vorhabenträger den Teilnehmern der Fachkonferenz die Inhalte des Zwischenberichts. Die Fachkonferenz legt dem Vorhabenträger ihre Beratungsergebnisse innerhalb eines Monats nach dem letzten Termin vor. Mit Übermittlung der Beratungsergebnisse an den Vorhabenträger löst sich die Fachkonferenz Teilgebiete auf. Der Vorhabenträger berücksichtigt die Beratungsergebnisse bei seinem Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen nach § 14 Absatz 2.

§ 10

Regionalkonferenzen

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit richtet in jeder nach § 14 Absatz 2 zur übertägigen Erkundung vorgeschlagenen Standortregion eine Regionalkonferenz ein. Diese besteht jeweils aus einer Vollversammlung und einem Vertretungskreis. Die Regionalkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung; darin sind insbesondere Regelungen zu einer Anhörung der Vollversammlung festzulegen.

(2) Die Vollversammlung besteht aus Personen, die in den kommunalen Gebietskörperschaften der jeweiligen Standortregion oder unmittelbar angrenzenden kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Bundesmeldegesetz angemeldet sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Grenzt die Standortregion an einen anderen Staat, sind die Interessen der dort betroffenen Bürgerinnen und Bürger angemessen zu berücksichtigen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Vertretungskreis besteht zu je einem Drittel aus Bürgerinnen und Bürgern der Vollversammlung, Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften der Standortregion sowie Vertretern gesellschaftlicher Gruppen; er soll die Anzahl von 30 Teilnehmern nicht überschreiten. Die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften werden vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit vorgeschlagen und von der Vollversammlung bestätigt; die weiteren Teilnehmer werden von der Vollversammlung in den Vertretungskreis gewählt. Sie werden für einen Zeitraum von drei Jahren berufen und können zwei Mal wiedergewählt werden. Der Vertretungskreis nimmt die Aufgaben der Regionalkonferenz nach Absatz 4 und 5 wahr.

(4) Die Regionalkonferenzen begleiten das Standortauswahlverfahren und erhalten vor dem Erörterungstermin nach § 7 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3. Sie erhalten ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme bei der Erarbeitung der sozioökonomischen Potenzialanalysen nach § 16 Absatz 1 Satz 3. Die Regionalkonferenzen informieren die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang. Sie können ihre Unterlagen auf der Informationsplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit nach § 6 veröffentlichen.

(5) Jede Regionalkonferenz kann innerhalb einer angemessenen Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, einen Nachprüfauftrag an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit richten, wenn sie einen Mangel in den Vorschlägen des Vorhabenträgers nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3 rügt. Der Nachprüfauftrag darf von jeder Regionalkonferenz zu jedem der vorgenannten Vorschläge einmal geltend gemacht werden; er ist jeweils nach Übermittlung des Vorschlags nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3 zu stellen und muss den Umfang der geforderten Nachprüfung bezeichnen. Ein Nachprüfauftrag kann nicht mehr gestellt werden, nachdem der Erörterungstermin zu dem jeweiligen Vorschlag bekannt gemacht wurde. Unter Berücksichtigung des Nachprüfauftrags prüft das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit den jeweiligen Vorschlag. Ergibt sich aus der Nachprüfung Überarbeitungsbedarf, fordert das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit den Vorhabenträger auf, den jeweiligen Vorschlag vor Durchführung des Stellungnahmeverfahrens nach § 7 Absatz 1 zu ergänzen; es gibt der die Nachprüfung auslösenden Regionalkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme.

(6) Die Regionalkonferenzen werden von einer Geschäftsstelle unterstützt, die vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eingerichtet wird.

§ 11

Fachkonferenz Rat der Regionen

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit richtet nach Bildung der Regionalkonferenzen eine Fachkonferenz Rat der Regionen ein. Diese setzt sich aus Vertretern der Regionalkonferenzen und von Gemeinden, in denen radioaktive Abfälle zwischengelagert werden, zusammen. Die Vertreter werden jeweils zur Hälfte von den Vertretungskreisen der Regionalkonferenzen sowie den Gemeinden, in denen radioaktive Abfälle zwischengelagert werden, für drei Jahre gewählt. Die Fachkonferenz soll die Anzahl von 30 Teilnehmern nicht überschreiten.

(2) Die Fachkonferenz begleitet die Prozesse der Regionalkonferenzen aus überregionaler Sicht und leistet Hilfestellung beim Ausgleich widerstreitender Interessen der Standortregionen.

(3) Die Fachkonferenz Rat der Regionen wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eingerichtet wird.

Teil 3

Standortauswahlverfahren

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Erkundung; Verhältnis zur Raumordnung

(1) Für die Erkundung sind die §§ 3 bis 29, 39, 40, 48 und 50 bis 104, 106 und 145 bis 148 des Bundesberggesetzes entsprechend anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bundesberggesetzes unberührt. Bei Anwendung dieser Vorschriften ist davon auszugehen, dass die übertägige und untertägige Erkundung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erfolgt. Für die Erkundung nach diesem Gesetz und die jeweiligen Standortentscheidungen gelten die §§ 9d bis 9f sowie § 9g Absatz 3 bis 5 des Atomgesetzes.

(2) Die Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich der Zulassungen und Erlaubnisse nach Absatz 1 haben Vorrang vor Landesplanungen und Bauleitplanungen.

(3) Bei der Durchführung seiner Tätigkeiten arbeitet der Vorhabenträger mit Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zusammen und kann wissenschaftliche Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Einrichtungen heranziehen. Soweit für die Erkundung und den Standortvergleich Geodaten, insbesondere geowissenschaftliche und hydrogeologische Daten der zuständigen Landesbehörden benötigt werden, sind diese Daten dem Vorhabenträger bei gleichzeitiger Übertragung der erforderlichen Nutzungs- und Weiterverwendungsrechte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zu den zur Verfügung zu stellenden Daten gehören auch Informationen über die nach § 21 zugelassenen Vorhaben. Private Interessen treten grundsätzlich hinter dem öffentlichen Interesse an der Nutzung dieser Daten im Auswahlverfahren zurück.

(4) Die Funktionen der Länder als amtliche Sachverständige und Träger öffentlicher Belange bleiben unberührt.

Kapitel 2

Ablauf des Standortauswahlverfahrens

§ 13

Ermittlung von Teilgebieten

(1) Der Vorhabenträger hat unter Anwendung der in den § 22 bis § 24 festgelegten geowissenschaftlichen Anforderungen und Kriterien Teilgebiete zu ermitteln, die günstige

geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen.

(2) Der Vorhabenträger wendet hierzu auf die ihm von den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zur Verfügung zu stellenden geologischen Daten für das gesamte Bundesgebiet zunächst die geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien nach § 22 und auf das verbleibende Gebiet die Mindestanforderungen nach § 23 an. Aus den identifizierten Gebieten ermittelt der Vorhabenträger durch Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 24 die Teilgebiete, die sich auf Basis der Abwägung als günstig erweisen. Der Vorhabenträger veröffentlicht das Ergebnis in einem Zwischenbericht und übermittelt diesen unverzüglich an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. In dem Zwischenbericht werden sämtliche für die getroffene Auswahl entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen dargestellt; sofern Gebiete vorhanden sind, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können, sind diese ebenfalls aufzuführen. § 23 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Ermittlung von Standortregionen für übertägige Erkundung

(1) Der Vorhabenträger ermittelt aus den Teilgebieten nach § 13 Absatz 1 Standortregionen für die übertägige Erkundung. Er führt für die Teilgebiete repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen nach § 26 durch. Auf der Grundlage der daraus ermittelten Ergebnisse hat der Vorhabenträger unter erneuter Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 24 günstige Standortregionen zu ermitteln. Soweit unter Sicherheitsaspekten gleich günstige Standortregionen vorliegen, sind planungswissenschaftliche Abwägungskriterien nach § 25 anzuwenden. Für die Standortregionen nach Absatz 2 erarbeitet er standortbezogene Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung nach Maßgabe der Anforderungen und Kriterien nach § 22 bis § 24, der Sicherheitsanforderungen sowie sonstiger Grundlagen für die Durchführung der weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach § 16 Absatz 1.

(2) Der Vorhabenträger übermittelt den Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen mit Begründung und den Ergebnissen der Beteiligung zu dem Zwischenbericht nach § 13 Absatz 2 an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Liegen zu einzelnen Gebieten keine hinreichenden Informationen für die Anwendung der Kriterien nach §§ 22 bis 24 vor, ist eine begründete Empfehlung zum weiteren Verfahren mit diesen Gebieten aufzunehmen.

(3) Mit dem Vorschlag legt der Vorhabenträger dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit die standortbezogenen Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung zur Festlegung vor.

§ 15

Entscheidung über übertägige Erkundung und Erkundungsprogramme

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit prüft den Vorschlag des Vorhabenträgers. Will das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat es ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Vorschlag des Vorhabenträgers gemäß § 14 Absatz 2, die darauf bezogenen Ergebnisse des Beteili-

gungsverfahrens einschließlich der Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums und eine begründete Empfehlung zum Vorschlag des Vorhabenträgers. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über die Standortregionen, die übertägig erkundet werden sollen und legt insbesondere die Unterlagen nach Satz 1 vor.

(3) Die übertägig zu erkundenden Standortregionen und das weitere Verfahren mit den Gebieten, zu denen keine hinreichenden Informationen für die Anwendung der Kriterien nach §§ 22 bis 24 vorliegen, werden durch Bundesgesetz bestimmt.

(4) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit prüft die standortbezogenen Erkundungsprogramme zur übertägigen Erkundung für die durch Bundesgesetz ausgewählten Standortregionen, legt diese fest und veröffentlicht sie sowie wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger.

§ 16

Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung

(1) Der Vorhabenträger hat die durch Bundesgesetz ausgewählten Standortregionen übertägig nach den standortbezogenen Erkundungsprogrammen zu erkunden. Auf der Grundlage der Erkundungsergebnisse hat der Vorhabenträger weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchzuführen. Er führt in den Standortregionen sozioökonomische Potenzialanalysen durch.

(2) Auf Grundlage der nach Absatz 1 ermittelten Ergebnisse hat der Vorhabenträger unter erneuter Anwendung der Anforderungen und Kriterien nach § 22 bis 24 günstige Standorte nach Absatz 3 zu ermitteln. Soweit unter Sicherheitsaspekten gleich günstige Standorte vorliegen, sind planungswissenschaftliche Abwägungskriterien nach § 25 anzuwenden. Für die Standorte nach Absatz 3 erarbeitet er Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die untertägige Erkundung nach Maßgabe der Anforderungen und Kriterien nach § 22 bis 24, der Sicherheitsanforderungen sowie sonstiger Grundlagen für die Durchführung der umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach § 18 Absatz 1.

(3) Der Vorhabenträger übermittelt seinen Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte mit Begründung und den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Dabei sind auch die möglichen Umweltauswirkungen sowie sonstige mögliche Auswirkungen eines Endlagervorhabens darzustellen.

(4) Mit dem Vorschlag legt der Vorhabenträger dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit die Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die untertägige Erkundung zur Festlegung vor.

§ 17

Entscheidung über untertägige Erkundung und Erkundungsprogramme

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit prüft den Vorschlag des Vorhabenträgers. Will das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat es ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Vorschlag des Vorhabenträgers nach § 16 Absatz 3, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens einschließlich der Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums und eine begründete Empfehlung zum Vorschlag des Vorhabenträgers. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über Standorte, die untertägig erkundet werden sollen, und legt insbesondere die Unterlagen nach Satz 1 vor. Die untertägig zu erkundenden Standorte werden durch Bundesgesetz bestimmt.

(3) Vor Übermittlung des Vorschlags nach § 17 Absatz 2 stellt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit durch Bescheid fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Regelungen dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag diesen entspricht. Der Bescheid ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung öffentlich bekannt zu machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die kommunalen Gebietskörperschaften, in deren Gebiet ein zur untertägigen Erkundung vorgeschlagener Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen. Einer Nachprüfung der Entscheidung nach Satz 1 in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht. Über Klagen gegen die Entscheidung nach Satz 1 entscheidet im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht.

(4) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit prüft die Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die durch Bundesgesetz ausgewählten Standorte, legt diese fest und veröffentlicht sie sowie wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger.

§ 18

Untertägige Erkundung

(1) Der Vorhabenträger hat die durch Bundesgesetz ausgewählten Standorte nach den Erkundungsprogrammen untertägig zu erkunden. Auf der Grundlage der Erkundungsergebnisse hat der Vorhabenträger umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchzuführen sowie die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes des Endlagers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellen.

(2) Auf Grundlage der nach Absatz 1 ermittelten Ergebnisse hat der Vorhabenträger unter Anwendung der Prüfkriterien sowie erneuter Anwendung der Anforderungen und Kriterien nach §§ 22 bis 24 geeignete Standorte nach Absatz 3 zu ermitteln. Soweit unter Sicherheitsaspekten gleich geeignete Standorte vorliegen, sind planungswissenschaftliche Abwägungskriterien nach § 25 anzuwenden.

(3) Der Vorhabenträger übermittelt seinen Standortvorschlag für ein Endlager mit Begründung und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Die Begründung enthält eine vergleichende Bewertung der zu betrachtenden Standorte. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit führt auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes entsprechend den §§ 7 bis 9b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

§ 19

Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit prüft den Vorschlag des Vorhabenträgers einschließlich des zugrunde liegenden Standortvergleichs. Auf Grundlage des Ergebnisses dieser Prüfung und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens bewertet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, welches der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist. Der Standortvorschlag muss erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes gewährleistet ist und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu übermittelnde Standortvorschlag muss eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, der Umweltauswirkungen entsprechend den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Begründung der Raumverträglichkeit umfassen.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den begründeten Standortvorschlag einschließlich aller hierfür erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Vor Übermittlung des Standortvorschlages stellt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit durch Bescheid fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Regelungen dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Standortvorschlag diesen entspricht. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit ist in seiner Beurteilung an die im Bescheid nach § 17 Absatz 3 Satz 1 enthaltene Feststellung zur Rechtmäßigkeit des Verfahrens gebunden, soweit dieser Bescheid unanfechtbar ist. Der Bescheid ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung öffentlich bekannt zu machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 2 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften, in deren Gebiet der vorgeschlagene Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen. Einer Nachprüfung der Entscheidung nach Satz 2 in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht. Über Klagen gegen die Entscheidung nach Satz 2 entscheidet im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht.

§ 20

Standortentscheidung

(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat den Standortvorschlag in Form eines Gesetzentwurfs vor. Zu den von der Bundesregierung ergänzend vorzulegenden, für die Bewertung des Standortes erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere ein zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse des Standortauswahlverfahrens und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens einschließlich der Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums.

(2) Über die Annahme des Standortvorschlags wird durch Bundesgesetz entschieden.

(3) Die Standortentscheidung nach Absatz 2 ist für das anschließende Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes für die Errichtung, den Betrieb

und die Stilllegung des Endlagers verbindlich. Auf der Grundlage dieser Entscheidung ist die Eignung des Vorhabens im Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen.

(4) Abweichend von § 15 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 3 Nummer 16 der Raumordnungsverordnung und anderen raumordnungsrechtlichen Vorschriften findet ein Raumordnungsverfahren für die Errichtung des Endlagers nicht statt.

§ 21

Sicherungsvorschriften

(1) Gebiete, die als bestmöglicher Standort für die Endlagerung in Betracht kommen, sind vor Veränderungen zu schützen, die ihre Eignung als Endlagerstandort beeinträchtigen können. Der Schutz erfolgt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. § 12 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Bis zum Zeitpunkt der Ermittlung von Teilgebieten nach § 13 dürfen Anträge Dritter auf Zulassung eines Vorhabens in Teufen von mehr als 100 Metern nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes oder sonstigen Rechtsvorschriften in Gebieten, in denen in einer Teufe von 300 bis 1500 Metern unter der Geländeoberkante stratiforme Steinsalz- oder Tonsteinformationen mit einer Mächtigkeit von mindestens 100 Metern, Salzformationen in steiler Lagerung oder Kristallingesteinsformationen mit einer vertikalen Ausdehnung von mindestens 100 Metern vorhanden sind, nur dann zugelassen werden, wenn

1. für das Gebiet, in das das Vorhaben fällt, offensichtlich ist, dass mindestens eine Mindestanforderung nicht erfüllt oder mindestens ein Ausschlusskriterium erfüllt ist, oder

2. das Vorhaben im engen räumlichen Zusammenhang mit bereits durchgeführten Maßnahmen steht, durch die ein ähnlich starker Eingriff in den Untergrund erfolgt ist, oder

3. das Vorhaben eine dieser Gesteinsformation berührt, deren Eigenschaften, die nach den Anforderungen und Kriterien nach §§ 22 bis 24 zu bewerten sind, über große Flächen nur geringen räumlichen Schwankungen unterliegen und deren Fläche auch ohne das von den Auswirkungen dieses und anderer nach dieser Regelung zugelassener Vorhaben möglicherweise beeinträchtigte Gebiet das Zehnfache des für die Realisierung des Endlagers erforderlichen Flächenbedarfes beträgt, oder

4. das Vorhaben nur Bohrungen von 100 Metern bis 300 Metern Endteufe umfasst und

   a) durch die Bohrungen oder die mit dieser Bohrung in Verbindung stehenden Maßnahmen keine Gesteinsschichten erheblich geschädigt werden können, die einen langfristigen Schutz darunter liegender, für die Endlagerung geeigneter Schichten bewirken können oder die langfristig im Sinne einer zusätzlichen Barriere für das Endlager wirken können; dabei ist eine Schädigung der Deckschicht bei Bohrungen bis zu 200 Metern Endteufe nicht zu unterstellen, und

   b) in Fällen, in denen am Ort des beabsichtigten Vorhabens in einer Teufe von 300 bis 1500 Metern unter Geländeoberkante stratiforme Steinsalzformationen von mindestens 100 Metern Mächtigkeit oder Salzformationen in steiler Lagerung mit einer vertikalen Ausdehnung von mindestens 100 Metern vorhanden sind, der Salzspiegel unterhalb von 400 Metern unter Geländeoberkante liegt oder bei einem höheren Salzspiegel durch die Bohrung und die mit dieser Bohrung in Ver-

bindung stehenden Maßnahmen die Salzformation nicht geschädigt wird und keine wesentliche Beeinflussung des Grundwassers im Bereich von 50 Metern über der höchsten Stelle des Salzspiegels verursacht werden kann, oder

5. die Nichtzulassung des Antrags im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vor Zulassung eines Vorhabens aufgrund der Nummern 1, 2, 3 und 5 hat die zuständige Behörde eine Stellungnahme des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit einzuholen; dies gilt nicht für die Zulassung von Bohrungen bis 300 Metern Endteufe bei Vorhaben nach Nummer 2.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Ermittlung von Teilgebieten gilt Absatz 2 nur, wenn das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zur Sicherung einer zukünftigen Erkundung oder Fortsetzung einer begonnenen Erkundung das Gebiet als zu schützendes Gebiet nach Absatz 4 bekannt gemacht hat. Der Schutz nach Absatz 2 endet, sobald das jeweilige Gebiet als zu schützendes Gebiet nach Absatz 4 bekannt gemacht wurde, spätestens sechs Monate nach Ermittlung der Teilgebiete nach § 13.

(4) Zur Sicherung einer zukünftigen Erkundung oder Fortsetzung einer begonnenen Erkundung kann das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit für die Dauer von höchstens 10 Jahren für bestimmte Gebiete untersagen, dass auf deren Flächen oder in deren Untergrund Veränderungen vorgenommen werden, die das jeweilige Vorhaben erheblich erschweren können. Es hat diese Bescheide im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Vor Erlass des Bescheids sind die Gebietskörperschaften, deren Gebiet von der Festlegung betroffen wird, die zuständigen Bergbehörden sowie betroffene Grundstückseigentümer und betroffene Inhaber von Bergbauberechtigungen zu hören. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen, wenn die Untersagung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine zweimalige Verlängerung des Bescheids um jeweils höchstens zehn Jahre ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 fortbestehen.

(5) § 9g Absatz 5 des Atomgesetzes gilt entsprechend.

Kapitel 3

Kriterien und Anforderungen für die Standortauswahl

§ 22

Ausschlusskriterien

(1) Ein Gebiet ist nicht als Endlagerstandort geeignet, wenn mindestens eines der Ausschlusskriterien nach Absatz 2 in diesem Gebiet erfüllt ist.

(2) Die Ausschlusskriterien sind:

1. großräumige Vertikalbewegungen
   es ist eine großräumige geogene Hebung von mehr als 1 mm pro Jahr gemittelt über den Nachweiszeitraum zu erwarten;
2. aktive Störungszonen
   in den Gebirgsbereichen, die als Endlagerbereich in Betracht kommen, einschließlich

eines abdeckenden Sicherheitsabstands, sind geologisch aktive Störungszonen vorhanden, die das Endlagersystem und seine Barrieren beeinträchtigen können;

3. Einflüsse aus gegenwärtiger oder früherer bergbaulicher Tätigkeit
das Gebirge ist durch gegenwärtige oder frühere bergbauliche Tätigkeit so geschädigt, dass daraus negative Einflüsse auf den Spannungszustand und die Permeabilität des Gebirges im Bereich eines vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs oder vorgesehenen Endlagerbereichs zu besorgen sind; dies gilt nicht für Folgen von Maßnahmen zur Erkundung potenzieller Endlagerstandorte;

4. seismische Aktivität
die örtliche seismische Gefährdung ist größer als in Erdbebenzone 1 nach DIN EN 1998-1/NA 2011-01;

5. vulkanische Aktivität
es liegt quartärer Vulkanismus vor oder es ist zukünftig vulkanische Aktivität zu erwarten;

6. Grundwasseralter
in den Gebirgsbereichen, die als einschlusswirksamer Gebirgsbereich oder Einlagerungsbereich in Betracht kommen, sind junge Grundwässer nachgewiesen worden.

§ 23

Mindestanforderungen

(1) Gebiete, die kein Ausschlusskriterium nach § 22 erfüllen, sind nur als Endlagerstandort geeignet, wenn sämtliche in Absatz 4 genannten Mindestanforderungen erfüllt sind.

(2) Sofern für die Bewertung der Erfüllung einer Mindestanforderung notwendige Daten für ein Gebiet erst in einer späteren Phase des Standortauswahlverfahrens erhoben werden können, gilt die jeweilige Mindestanforderung bis zur Erhebung dieser Daten als erfüllt, soweit dies aufgrund der vorhandenen Datenlage zu erwarten ist. Spätestens in der Begründung für den Vorschlag nach § 18 Absatz 3 ist die Erfüllung aller Mindestanforderungen standortspezifisch nachzuweisen.

(3) Ist in einem Gebiet absehbar, dass kein einschlusswirksamer Gebirgsbereich ausgewiesen werden kann, es sich aber für ein wesentlich auf technischen oder geotechnischen Barrieren beruhendes Endlagersystem eignet, tritt an die Stelle der Mindestanforderung nach Absatz 4 Nummer 1 der Nachweis, dass die technischen und geotechnischen Barrieren den sicheren Einschluss der Radionuklide für eine Million Jahre gewährleisten können. Die Mindestanforderungen nach Absatz 4 Nummern 2 bis 5 sind in diesem Fall auf den Einlagerungsbereich entsprechend anzuwenden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Mindestanforderungen sind:

1. Gebirgsdurchlässigkeit
in einem einschlusswirksamen Gebirgsbereich muss die Gebirgsdurchlässigkeit kf weniger als 10-10 m/s betragen; sofern ein direkter Nachweis in den Begründungen für die Vorschläge nach §§ 14 und 16 noch nicht möglich ist, muss nachgewiesen werden, dass der einschlusswirksame Gebirgsbereich aus Gesteinstypen besteht, denen eine Gebirgsdurchlässigkeit kleiner als 10-10 m/s zugeordnet werden kann; die Erfüllung des Kriteriums kann auch durch den Einlagerungsbereich überlagernde Schichten nachgewiesen werden;

2. Mächtigkeit des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches
der Gebirgsbereich, der den einschlusswirksamen Gebirgsbereich aufnehmen soll,

muss mindestens 100 Meter mächtig sein; bei Gesteinskörpern des Wirtsgesteins Kristallin mit geringerer Mächtigkeit kann der Nachweis des sicheren Einschlusses für den betroffenen Gebirgsbereich bei Vorliegen geringer Gebirgsdurchlässigkeit auch über das Zusammenwirken des Wirtsgesteins mit geotechnischen und technischen Barrieren geführt werden; eine Unterteilung in mehrere solcher Gebirgsbereiche innerhalb eines Endlagersystems ist zulässig.

3. Minimale Teufe des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches
die Oberfläche eines einschlusswirksamen Gebirgsbereiches muss mindestens 300 Meter unter der Geländeoberfläche liegen. In Gebieten, in denen im Nachweiszeitraum mit exogenen Prozessen zu rechnen ist, deren direkte oder indirekte Auswirkungen zur Beeinträchtigung der Integrität eines einschlusswirksamen Gebirgsbereiches führen können, muss die Oberfläche des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs tiefer als die zu erwartende größte Tiefe der Auswirkungen liegen; soll ein einschlusswirksamer Gebirgsbereich im Gesteinstyp Steinsalz in steiler Lagerung ausgewiesen werden, so muss die Salzschwebe über dem einschlusswirksamen Gebirgsbereich mindestens 300 Meter mächtig sein; soll ein einschlusswirksamer Gebirgsbereich im Gesteinstyp Tonstein ausgewiesen werden, so muss zu erwarten sein, dass das Deckgebirge auch nach dem Eintreten der genannten exogenen Prozesse ausreichend mächtig ist, um eine Beeinträchtigung der Integrität des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch Dekompaktion ausschließen zu können.

4. Fläche des Endlagers
ein einschlusswirksamer Gebirgsbereich muss über eine Ausdehnung in der Fläche verfügen, die eine Realisierung des Endlagers ermöglicht; in den Flächenbedarf des Endlagers eingeschlossen sind Flächen, die für die Realisierung von Maßnahmen zur Rückholung von Abfallbehältern oder zur späteren Auffahrung eines Bergungsbergwerks erforderlich sind und verfügbar gehalten werden müssen;

5. Erhalt der Barrierewirkung
es dürfen keine Erkenntnisse oder Daten vorliegen, welche die Integrität des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches, insbesondere die Einhaltung der geowissenschaftlichen Mindestanforderungen zur Gebirgsdurchlässigkeit, Mächtigkeit und Ausdehnung des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches über einen Zeitraum von einer Million Jahren zweifelhaft erscheinen lassen.

§ 24

Geowissenschaftliche Abwägungskriterien

(1) Anhand geowissenschaftlicher Abwägungskriterien wird jeweils bewertet, ob in einem Gebiet eine günstige geologische Gesamtsituation vorliegt. Die günstige geologische Gesamtsituation ergibt sich nach einer sicherheitsgerichteten Abwägung der Ergebnisse zu allen Abwägungskriterien. Die in Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Indikatoren dienen hierbei als Bewertungsmaßstab.

(2) Im Fall des § 23 Absatz 3 tritt an die Stelle des Abwägungskriteriums nach Anlage 2 die rechnerische Ableitung, welches Einschlussvermögen die technischen und geotechnischen Barrieren voraussichtlich erreichen. Erkenntnisse zur Fertigungsqualität der technischen und geotechnischen Barrieren sowie zu deren Alterung unter Endlagerbedingungen am jeweiligen Standort sind zu berücksichtigen. Soweit sich die Abwägungskriterien nach den Anlagen 1 und 3 bis 11 auf den einschlusswirksamen Gebirgsbereich beziehen, sind sie in diesem Fall auf den Einlagerungsbereich entsprechend anzuwenden.

(3) Die erreichbare Qualität des Einschlusses und die zu erwartende Robustheit des Nachweises werden an Hand der Kriterien zum Transport durch Grundwasser, zur Konfiguration der Gesteinskörper, zur räumlichen Charakterisierbarkeit und zur Prognostizierbarkeit beurteilt. Diese Kriterien werden in den Anlagen 1 bis 4 festgelegt.

(4) Die Absicherung des Isolationsvermögens wird anhand der Kriterien zu gebirgsmechanischen Voraussetzungen und zur geringen Neigung zur Bildung von Fluidwegsamkeiten beurteilt. Diese Kriterien werden in den Anlagen 5 und 6 festgelegt.

(5) Weitere sicherheitsrelevante Eigenschaften werden anhand der Kriterien zur Gasbildung, zur Temperaturverträglichkeit, zum Rückhaltevermögen der Gesteine des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs gegenüber Radionukliden, zu hydrochemischen Verhältnissen und zum Deckgebirge beurteilt. Diese Kriterien werden in den Anlagen 7 bis 11 festgelegt.

§ 25

Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien

Planungswissenschaftliche Kriterien dienen der weiteren Abwägung zwischen unter Sicherheitsaspekten gleich günstigen Gebieten. Sie werden in einem Abwägungsprozess in drei Gewichtungsgruppen nach Anlage 12 unterteilt, von denen die Gewichtungsgruppe 1 am stärksten, die Gewichtungsgruppe 2 am zweitstärksten und die Gewichtungsgruppe 3 mit der geringsten Gewichtung zu werten ist. Eine Abwägung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien mit den geowissenschaftlichen Kriterien erfolgt nicht.

§ 26

Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen

(1) Gegenstand der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach § 14 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 ist die Bewertung, inwieweit der sichere Einschluss der radioaktiven Abfälle unter Ausnutzung der geologischen Standortgegebenheiten erwartet werden kann. Dabei sind die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Sicherheitsanforderungen und die Anforderungen an die Durchführung der Sicherheitsuntersuchungen nach § 37 einzuhalten.

(2) In den vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen gemäß Absatz 1 wird das Endlagersystem in seiner Gesamtheit betrachtet und entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich seiner Sicherheit bewertet. Dazu wird das Verhalten des Endlagersystems unter verschiedenen Belastungssituationen und unter Berücksichtigung von Datenunsicherheiten, Fehlfunktionen sowie zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahre untersucht. Dies umfasst auch eine Beurteilung der Robustheit der Aussagen der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen.

(3) Soweit für ein Gebiet ein Endlagerkonzept mit einer 100 Grad Celsius übersteigenden Grenztemperatur vorgesehen wird, ist bis zu einer abschließenden Entscheidung hinsichtlich zulässiger Temperaturen für einzulagernde Abfallbehälter für das Gebiet jeweils zusätzlich auch ein Endlagerkonzept für eine Grenztemperatur von 100 Grad Celsius zu entwickeln sowie die sich daraus entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik ergebenden Vor- und Nachteile darzustellen. Solange die maximalen physikalisch möglichen Temperaturen in den jeweiligen Wirtsgesteinen aufgrund ausstehender Forschungsarbeiten noch nicht festgelegt worden sind, soll von einer Grenztemperatur von 100 Grad Celsius an der Außenfläche der Behälter ausgegangen werden.

(4) Inhalt der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ist auch eine Beurteilung, inwiefern in dem jeweiligen Gebiet zu erwarten ist, dass eine zusätzliche Endlagerung größerer Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle möglich ist.

Teil 4

Kosten

§ 27

Umlage

(1) Der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit legen ihre umlagefähigen Kosten für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und der §§ 28 bis 34 anteilig auf die Umlagepflichtigen um. § 21b des Atomgesetzes und die Endlagervorausleistungsverordnung finden insoweit keine Anwendung.

(2) Umlagefähige Kosten nach Absatz 1 sind die sächlichen Verwaltungsausgaben, Personalausgaben und Investitionsausgaben, die dem Vorhabenträger und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit für die Aufgabenerledigung nach diesem Gesetz entstehen, soweit sie nicht nach Absatz 3 anderen Kostenträgern zuzurechnen sind. Umlagefähige Kosten nach Satz 1 sind insbesondere die Ausgaben für:

1. das Beteiligungsverfahren nach Teil 2 dieses Gesetzes, einschließlich der fachlichen Begleitung,

2. die Ermittlung von Teilgebieten und in Betracht kommenden Standortregionen, einschließlich der Erstellung von Sicherheitsuntersuchungen nach den § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 1,

3. übertägige Erkundungen von Standortregionen und untertägige Erkundungen von Standorten, einschließlich der Erstellung von Sicherheitsuntersuchungen nach den §§ 16 bis 18,

4. die Erstellung des Zwischenberichts nach § 13 Absatz 2 sowie von Vorschlägen nach § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1, § 16 Absatz 3, § 17 Absatz 1, § 18 Absatz 3 und § 19 Absatz 1 sowie des Bescheids nach § 19 Absatz 2,

5. die Erstellung und Festlegung von Erkundungsprogrammen nach den §§ 14 bis 17 sowie Prüfkriterien nach § 16 und § 17,

6. Forschungen und Entwicklungen des Vorhabenträgers oder des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit im Zusammenhang mit der Standortauswahl,

7. den Erwerb, die Errichtung und die Unterhaltung von Grundstücken, Einrichtungen und Rechten zur Umsetzung des Standortauswahlverfahrens,

8. die Offenhaltung und im Falle des Ausschlusses den Rückbau des Bergwerkes Gorleben.

(3) Nicht umlagefähig sind Kosten, die im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren nach § 15 Absatz 3, § 17 Absatz 2 und § 20 Absatz 2 als Kosten für die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag oder den Bundesrat entstehen.

(4) Bei der Umsetzung des Standortauswahlverfahrens sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28

Umlagepflichtige und Umlagebetrag

(1) Umlagepflichtig ist derjenige, dem eine Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes oder nach § 7 der Strahlenschutzverordnung erteilt worden ist oder war, wenn aufgrund der genehmigten Tätigkeit radioaktive Abfälle, die an ein Endlager nach § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes abgeliefert werden müssen, angefallen sind oder damit zu rechnen ist. Soweit die Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes auf den Fonds im Sinne von § 1 Entsorgungsfondsgesetz übergegangen ist, ist der Fonds im Sinne von § 1 Entsorgungsfondsgesetz anstelle des Genehmigungsinhabers umlagepflichtig. Landessammelstellen nach § 9a des Atomgesetzes sind nicht umlagepflichtig.

(2) Der zu entrichtende Anteil eines Umlagepflichtigen an den umlagefähigen Kosten (Umlagebetrag) bemisst sich aufwandsgerecht entsprechend § 6 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 der Endlagervorausleistungsverordnung.

§ 29

Jahresrechnung für die Umsetzung der Standortsuche und Ermittlung der umlagefähigen Kosten

(1) Der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit stellen nach Ende des Haushaltsjahres die umlagefähigen Kosten nach § 27 Absatz 2 jeweils durch Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens fest (Jahresrechnung).

(2) Für die Jahresrechnungen ist eine Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzunehmen. Die Jahresrechnungen bedürfen zudem der Genehmigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

§ 30

Ermittlung des Umlagebetrages

(1) Auf Grundlage der in den Jahresrechnungen ermittelten umlagefähigen Kosten nach § 29 Absatz 1 haben der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit für jeden Umlagepflichtigen den von diesem zu entrichtenden anteiligen Umlagebetrag nach § 28 Absatz 2 zu ermitteln und zuzuordnen. Zu berücksichtigende Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse sind dem jeweiligen Umlagepflichtigen zuzuordnen.

(2) Der Vorhabenträger übermittelt seine Jahresrechnung und die ermittelten Umlagebeträge dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.

§ 31

Umlageforderung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlageforderung entsteht mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das die Umlagepflicht besteht (Umlagejahr).

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat die von ihm und dem Vorhabenträger ermittelten Umlagebeträge festzusetzen, sobald sie nach § 30 abschließend zugeordnet worden sind. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

(3) Die Umlageforderung wird mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Umlagepflichtigen fällig, wenn nicht das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übermittelt die für die Kosten des Vorhabenträgers eingezogenen Umlageforderungen nach Eingang unverzüglich an diesen.

§ 32

Umlagevorauszahlungen

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat von den Umlagepflichtigen eine Vorauszahlung auf den Umlagebetrag eines Umlagejahres festzusetzen. Die Festsetzungen von Vorauszahlungen für umlagefähige Kosten des Vorhabenträgers nimmt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit vor.

(2) Der Festsetzung nach Absatz 1 sind die umlagefähigen Kosten nach § 27 Absatz 2 zugrunde zu legen, die im Haushaltsplan für dieses Umlagejahr veranschlagt sind. § 30 und § 31 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend. Aus vorherigen Vorauszahlungen entstammende Überzahlungen nach § 33 Absatz 2 Satz 2 sind zu verrechnen.

(3) Soweit der Umlagebetrag die Vorauszahlung voraussichtlich übersteigen wird, kann das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit für das laufende Umlagejahr eine weitere Umlagevorauszahlung festsetzen. Dies gilt auch für Umlagevorauszahlungen, die für den Vorhabenträger erhoben werden.

(4) Von der Erhebung von Umlagevorauszahlungen oder Umlagebeträgen kann abgesehen werden, wenn sich aufgrund einer genehmigungsbedürftigen Tätigkeit oder aufgrund des Betriebs einer Anlage nur kleine Mengen an radioaktiven Abfällen ergeben.

§ 33

Differenz zwischen Umlagebetrag und Vorauszahlung

(1) Entsteht nach der Anrechnung des gezahlten Umlagevorauszahlungsbetrages auf den festgesetzten Umlagebetrag ein Fehlbetrag, ist dieser innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des festgesetzten Umlagebetrages zu entrichten. Der Fehlbetrag ist in der Festsetzung des Umlagebetrages auszuweisen.

(2) Übersteigt der gezahlte Vorauszahlungsbetrag den festgesetzten Umlagebetrag, ist die Überzahlung mit der folgenden Vorauszahlung zu verrechnen. Anstelle der Verrechnung nach Satz 1 ist die Überzahlung zu erstatten, wenn der Umlagepflichtige eine solche Erstattung beantragt.

§ 34

Säumniszuschlag

Werden die Umlagebeträge oder Umlagevorauszahlungsbeträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Wird die Festsetzung einer Umlage aufgehoben oder geändert, bleiben die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 35

Bestehender Erkundungsstandort

(1) Der Salzstock Gorleben wird wie jeder andere in Betracht kommende Standort gemäß den nach §§ 22 bis 26 festgelegten Kriterien und Anforderungen in das Standortauswahlverfahren einbezogen. Er kann lediglich im jeweiligen Verfahrensabschnitt nach den §§ 13 bis 20 des Standortauswahlgesetzes mit einem oder mehreren anderen Standorten verglichen werden, solange er nicht nach Satz 5 ausgeschlossen wurde. Er dient nicht als Referenzstandort für andere zu erkundende Standorte. Der Umstand, dass für den Standort Gorleben Erkenntnisse aus der bisherigen Erkundung vorliegen, darf ebenso wenig in die vergleichende Bewertung einfließen, wie der Umstand, dass für den Standort Gorleben bereits Infrastruktur für die Erkundung geschaffen ist. Der Ausschluss nach dem Standortauswahlgesetz erfolgt, wenn der Salzstock Gorleben

1. nicht zu den nach § 13 Absatz 2 ermittelten Teilgebieten gehört,

2. nicht zu den nach § 15 Absatz 3 festgelegten übertägig zu erkundenden Standortregionen gehört,

3. nicht zu den nach § 17 Absatz 2 festgelegten untertägig zu erkundenden Standorten gehört oder

4. nicht der Standort nach § 20 Absatz 2 ist.

(2) Die bergmännische Erkundung des Salzstocks Gorleben ist beendet. Maßnahmen, die der Standortauswahl dienen, dürfen nur noch nach diesem Gesetz und in dem hier vorgesehenen Verfahrensschritt des Standortauswahlverfahrens durchgeführt werden. Das Bergwerk wird bis zu der Standortentscheidung nach dem Standortauswahlgesetz unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offen gehalten, sofern der Salzstock Gorleben nicht nach Absatz 1 aus dem Verfahren ausgeschlossen wurde. Der Bund ist für das Bergwerk Gorleben zuständig. Ein Salzlabor im Salzstock Gorleben zur standortunabhängigen Forschung zum Medium Salz als Wirtsgestein wird er nicht betreiben.

Teil 6

Übergangsvorschrift

§ 36

Übergangsvorschrift

Für die bis zum 27. Juli 2013 nach § 21b des Atomgesetzes gezahlten Vorausleistungen gelten das Atomgesetz und die Endlagervorausleistungsverordnung in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung fort.

Teil 7

Ermächtigungsvorschriften

§ 37

Verordnungsermächtigung zu Sicherheitsanforderungen und Sicherheitsuntersuchungen

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, welche grundlegenden Sicherheitsanforderungen für die Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle gelten.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, welche Anforderungen für die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Standortauswahlverfahren für die Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle gelten.

§ 38

Dokumentation, Verordnungsermächtigung

(1) Daten und Dokumente, die für die End- und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle bedeutsam sind oder werden können (Speicherdaten), werden vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit dauerhaft gespeichert.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten zu den Speicherdaten und zu ihrem Inhalt, Verwendungszweck, Umfang, Übermittlung, Speicherung und Nutzung zu bestimmen. Die Rechtsverordnung soll insbesondere Regelungen enthalten, nach denen die Inhaber von Speicherdaten diese vollständig und kostenfrei dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit oder einer von diesem bestimmten Stelle zur Verfügung stellen. Sie kann eine Regelung enthalten, nach der die Inhaber von Speicherdaten diese über die zuständigen Behörden der Länder der in Satz 2 genannten Behörde oder von dieser bestimmten Stelle zur Verfügung stellen. Zudem soll sie festlegen, wie die dauerhafte Unversehrtheit der Daten gesichert wird.

Anlage 1

Zu § 24 Absatz 3

Indikatoren zur Bewertung des Transportes radioaktiver Stoffe durch Grundwasserbewegungen im einschlusswirksamen Gebirgsbereich

Der Transport radioaktiver Stoffe durch Grundwasserbewegungen und Diffusion im einschlusswirksamen Gebirgsbereich soll so gering wie möglich sein. Indikatoren sind die im einschlusswirksamen Gebirgsbereich vorherrschende Grundwasserströmung, Grundwasserangebot und Diffusionsgeschwindigkeit entsprechend der unten stehenden Tabelle. Solange diese Indikatoren nicht standortspezifisch erhoben sind, kann für die Abwägung das jeweilige Wirtsgestein als Indikator verwendet werden.

Bewertungsrelevante Eigenschaft des Kriteriums	**Bewertungsgröße beziehungsweise Indikator des Kriteriums [Dimension]**	**Wertungsgruppe**		
		günstig	bedingt günstig	weniger günstig
Grundwasserströmung	Abstandsgeschwindigkeit des Grundwassers [mm/a]	< 0,1	0,1 – 1	> 1
Grundwasserangebot	Charakteristische Gebirgsdurchlässigkeit des Gesteinstyps [m/s]	< 10^{-12}	10^{-12} – 10^{-10}	> 10^{-10} [1)]
Diffusionsgeschwindigkeit	Charakteristischer effektiver Diffusionskoeffizient des Gesteinstyps für tritiiertes Wasser (HTO) bei 25°C [m²/s]	< 10^{-11}	10^{-11} – 10^{-10}	> 10^{-10}
Diffusionsgeschwindigkeit bei Tonstein	Absolute Porosität	< 20%	20% – 40%	> 40%
	Verfestigungsgrad	Tonstein	fester Ton	halbfester Ton

[1)] Für Endlagersysteme, die wesentlich auf geologischen Barrieren beruhen, sind Standorte mit einer Gebirgsdurchlässigkeit von mehr als 10^{-10} m/s gemäß § 23 Absatz 4 Nummer 1 als nicht geeignet aus dem Verfahren auszuschließen.

Anlage 2

Zu § 24 Absatz 3

Indikatoren zur Bewertung der Konfiguration der Gesteinskörper

Die barrierewirksamen Gesteine eines einschlusswirksamen Gebirgsbereiches müssen mindestens über eine Mächtigkeit verfügen, die den sicheren Einschluss der Radionuklide über einen Zeitraum von einer Million Jahren bewirkt. Das voraussichtliche Einschlussvermögen soll möglichst hoch und zuverlässig prognostizierbar sein. Es ist unter Berücksichtigung der Barrierewirkung der unversehrten Barriere mittels Modellrechnungen abzuleiten, sobald die hierfür erforderlichen geowissenschaftlichen Daten vorliegen, spätestens für den Standortvorschlag nach § 18 Absatz 3. Solange die für die rechnerische Ableitung notwendigen Daten noch nicht vorliegen, können die Lage, Ausdehnung und Mächtigkeit der barrierewirksamen Gesteinsformation, der Grad der Umschließung durch einen einschlusswirksamen Gebirgsbereich sowie für das Wirtsgestein Tonstein deren Isolation von wasserleitenden Schichten und hydraulischen Potenzialbringern entsprechend der unten stehenden Tabelle als Indikatoren herangezogen werden.

Bewertungsrelevante Eigenschaft des Kriteriums	**Bewertungsgröße beziehungsweise Indikator des Kriteriums [Dimension]**	**Wertungsgruppe**		
		günstig	bedingt günstig	weniger günstig
Barrierewirksamkeit	Barrierenmächtigkeit [m]	> 150	100 – 150	50 -100
	Grad der Umschließung des Einlagerungsbereichs durch einen einschlusswirksamen Gebirgsbereich	vollständig	unvollständig, kleinere Fehlstellen in unkritischer Position	unvollständig; größere Fehlstellen, in kritischer Position
Robustheit und Sicherheitsreserven	Teufe der oberen Begrenzung des er-forderlichen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs [m unter Geländeoberfläche]	> 500	300 – 500	
Volumen des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs	flächenhafte Ausdehnung bei gegebener Mächtigkeit (Vielfaches des Mindestflächenbedarfs)	>> 2-fach	etwa 2-fach	<< 2-fach

Indikator "Potenzialbringer" bei Tonstein	Vorhandensein von Gesteinsschichten mit hydraulischen Eigenschaften und hydraulischem Potenzial, die die Induzierung beziehungsweise Verstärkung der Grundwasserbewegung im einschlusswirksamen Gebirgsbereich ermöglichen können.	keine Grundwasserleiter als mögliche Potenzialbringer in unmittelbarer Nachbarschaft zum Wirtsgestein / einschlusswirksamen Gebirgsbereich vorhanden		Grundwasserleiter in Nachbarschaft zum Wirtsgestein / einschlusswirksamen Gebirgsbereich vorhanden
Anschluss von wasserleitenden Schichten in unmittelbarer Nähe des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs/Wirtsgesteinskörpers an ein hohes hydraulisches Potenzial verursachendes Gebiet				

Anlage 3

Zu § 24 Absatz 3

Indikatoren zur Bewertung der räumlichen Charakterisierbarkeit

Die räumliche Charakterisierung der wesentlichen geologischen Barrieren, die direkt oder indirekt den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle gewährleisten, insbesondere des vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs oder des Einlagerungsbereichs, soll möglichst zuverlässig möglich sein. Indikatoren hierfür sind die Ermittelbarkeit der relevanten Gesteinstypen und ihrer Eigenschaften sowie die Übertragbarkeit dieser Eigenschaften nach der unten stehenden Tabelle.

Bewertungsrelevante Eigenschaft des Kriteriums	**Bewertungsgröße beziehungsweise Indikator des Kriteriums**	**Wertungsgruppe**		
		günstig	bedingt günstig	ungünstig
Ermittelbarkeit der Gesteinstypen und ihrer charakteristischen Eigenschaften im vorgesehenen Endlagerbereich, insbesondere im vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereich	Variationsbreite der Eigenschaften der Gesteinstypen im Endlagerbereich	gering	deutlich, aber bekannt beziehungsweise zuverlässig erhebbar	erheblich und/oder nicht zuverlässig erhebbar
	Räumliche Verteilung der Gesteinstypen im Endlagerbereich und ihrer Eigenschaften	gleichmäßig	kontinuierliche, bekannte räumliche Veränderungen	diskontinuierliche, nicht ausreichend genau vorhersagbare räumliche Veränderungen
	Ausmaß der tektonischen Überprägung der geologischen Einheit	weitgehend ungestört (Störungen im Abstand > 3 km vom Rand des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches), flache Lagerung	wenig gestört (weitständige Störungen, Abstand 100 m bis 3 km vom Rand des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches), Flexuren	gestört (engständig zerblockt, Abstand < 100 m), gefaltet
Übertragbarkeit der Eigenschaften im vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereich	Gesteinsausbildung (Gesteinsfazies)	Fazies regional einheitlich	Fazies nach bekanntem Muster wechselnd	Fazies nach nicht bekanntem Muster wechselnd

Anlage 4

Zu § 24 Absatz 3

Indikatoren zur Bewertung der langfristigen Stabilität der günstigen Verhältnisse

Die für die langfristige Stabilität der günstigen Verhältnisse wichtigen sicherheitsgerichteten geologischen Merkmale sollen sich in der Vergangenheit über möglichst lange Zeiträume nicht wesentlich verändert haben. Indikatoren hierfür sind insbesondere die Zeitspannen, über die sich die Betrachtungsmerkmale „Mächtigkeit", flächenhafte beziehungsweise räumliche „Ausdehnung" und „Gebirgsdurchlässigkeit" des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs nicht wesentlich verändert haben. Sie sind wie folgt zu bewerten:

1. als günstig, wenn seit mehr als zehn Millionen Jahren keine wesentliche Änderung des betreffenden Merkmals aufgetreten ist,

2. als bedingt günstig, wenn seit mehr als einer, aber weniger als zehn Millionen Jahren keine solche Änderung aufgetreten ist, und

3. als ungünstig, wenn innerhalb der letzten eine Million Jahren eine solche Änderung aufgetreten ist.

Anlage 5

Zu § 24 Absatz 4

Indikatoren zur Bewertung der günstigen gebirgsmechanischen Eigenschaften

Die Neigung zur Ausbildung mechanisch induzierter Sekundärpermeabilitäten im einschlusswirksamen Gebirgsbereich soll außerhalb einer konturnahen entfestigten Auflockerungszone um die Endlagerhohlräume möglichst gering sein. Indikatoren hierfür sind:

1. das Gebirge kann als geomechanisches Haupttragelement die Beanspruchung aus Auffahrung und Betrieb ohne planmäßigen tragenden Ausbau, abgesehen von einer Konturicherung, bei verträglichen Deformationen aufnehmen.

2. um Endlagerhohlräume sind keine mechanisch bedingten Sekundärpermeabilitäten außerhalb einer unvermeidbaren konturnah entfestigten Auflockerungszone zu erwarten.

Anlage 6

Zu § 24 Absatz 4

Indikatoren zur Bewertung der Neigung zur Bildung von Fluidwegsamkeiten

Die Neigung des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs zur Ausbildung von Wegsamkeiten soll möglichst gering sein. Indikatoren hierfür sind die Veränderbarkeit der Gebirgsdurchlässigkeit, Erfahrungen über die Barrierewirksamkeit der Gebirgsformationen, die Rückbildbarkeit von Rissen und für den Vergleich von Gebieten die Duktilität des Gesteins nach der unten stehenden Tabelle.

Bewertungsrelevante Eigenschaft des Kriteriums	**Bewertungsgröße beziehungsweise Indikator des Kriteriums [Dimension]**	**Wertungsgruppe**		
		günstig	bedingt günstig	weniger günstig
Veränderbarkeit der vorhandenen Gebirgsdurchlässigkeit	Verhältnis repräsentative Gebirgsdurchlässigkeit / repräsentative Gesteinsdurchlässigkeit [m/s]	< 10	10 - 100	> 100
	Erfahrungen über die Barrierewirksamkeit der Gebirgsformationen in folgenden Erfahrungsbereichen - rezente Existenz als wasserlösliches Gestein - fossile Fluideinschlüsse - unterlagernde wasserlösliche Gesteine - unterlagernde Vorkommen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe - Heranziehung als hydrogeologische Schutzschicht bei Gewinnungsbergwerken - Aufrechterhaltung der Abdichtungsfunktion auch bei dynamischer Beanspruchung - Nutzung von Hohlräumen zur behälterlosen Speicherung von gasförmigen und flüssigen Medien	Die Gebirgsformation / der Gesteinstyp wird unmittelbar oder mittelbar anhand eines oder mehrerer Erfahrungsbereiche als gering durchlässig bis geologisch dicht identifiziert, auch unter geogener oder technogener Beanspruchung.	Die Gebirgsformation / der Gesteinstyp ist mangels Erfahrung nicht unmittelbar / mittelbar als gering durchlässig bis geologisch dicht zu charakterisieren.	Die Gebirgsformation / der Gesteinstyp wird unmittelbar oder mittelbar anhand eines Erfahrungsbereichs als nicht hinreichend gering durchlässig identifiziert.

	Duktilität des Gesteins (da es keine festgelegten Grenzen gibt, ab welcher Bruchverformung ein Gestein duktil oder spröde ist, soll dieses Kriterium nur bei einem Vergleich von Standorten angewandt werden)	Duktil / plastisch-viskos ausgeprägt	Spröde-duktil bis elastoviskoplastisch wenig ausgeprägt	Spröde, linear-elastisch
Rückbildbarkeit von Rissen	Rückbildung der Sekundärpermeabilität durch Rissschließung	Die Rissschließung erfolgt aufgrund duktilen Materialverhaltens unter Ausgleich von Oberflächenrauhigkeiten im Grundsatz vollständig.	Die Rissschließung erfolgt durch mechanische Rissweitenverringerung in Verbindung mit sekundären Mechanismen, zum Beispiel Quelldeformationen.	Die Rissschließung erfolgt nur in beschränktem Maße (zum Beispiel bei sprödem Materialverhalten, Oberflächenrauhigkeiten, Brückenbildung).
	Rückbildung der mechanischen Eigenschaften durch Rissverheilung	Rissverheilung durch geochemisch geprägte Prozesse mit erneuter Aktivierung atomarer Bindungskräfte im Rissflächenbereich		Rissverheilung nur durch geogene Zuführung und Auskristallisation von Sekundärmineralen (mineralisierte Poren-und Kluftwässer, Sekundärmineralisation)
Zusammenfassende Beurteilung der Neigung zur Bildung von Fluidwegsamkeiten auf Grund der Bewertung der einzelnen Indikatoren		Bewertung überwiegend „günstig": Keine bis marginale Neigung zur Bildung von Fluidwegsamkeiten	Bewertung überwiegend „bedingt günstig": Geringe Neigung zur Bildung von dauerhaften Fluidwegsamkeiten	Bewertung überwiegend „weniger günstig": Bildung von dauerhaften sekundären Fluidwegsamkeiten zu erwarten

Anlage 7

Zu § 24 Absatz 5

Indikatoren zur Bewertung der Gasbildung

Die Gasbildung soll unter Endlagerbedingungen möglichst gering sein. Indikator hierfür ist das Wasserangebot im Einlagerungsbereich nach der unten stehenden Tabelle.

Bewertungsrelevante Eigenschaft des Kriteriums	**Bewertungsgröße beziehungsweise Indikator des Kriteriums**	**Wertungsgruppe**		
		günstig	bedingt günstig	weniger günstig
Gasbildung	Wasserangebot im Einlagerungsbereich	trocken	feucht und dicht (Gebirgsdurchlässigkeit < 10^{-11} m/s)	feucht

Anlage 8

Zu § 24 Absatz 5

Indikatoren zur Bewertung der Temperaturverträglichkeit

Die von Temperaturänderungen in Folge der Einlagerung der radioaktiven Abfälle betroffenen Gesteinsformationen sollen so beschaffen sein, dass dadurch bedingte Änderungen der Gesteinseigenschaften sowie thermomechanische Gebirgsspannungen nicht zu einem Festigkeitsverlust und der Bildung von Sekundärpermeabilitäten im Endlagerbereich führen. Indikatoren hierfür sind die Neigung zur Bildung wärmeinduzierter Sekundärpermeabilitäten und ihre Ausdehnung sowie die Temperaturstabilität des Wirtsgesteins hinsichtlich Mineralumwandlungen.

Anlage 9

Zu § 24 Absatz 5

Indikatoren zur Bewertung des Rückhaltevermögens im einschlusswirksamen Gebirgsbereich

Die barrierewirksamen Gesteine eines einschlusswirksamen Gebirgsbereiches sollen ein möglichst hohes Rückhaltevermögen gegenüber den langzeitrelevanten Radionukliden besitzen. Indikatoren hierfür sind die Sorptionsfähigkeit der Gesteine bzw. die Sorptionskoeffizienten für die betreffenden Radionuklide nach der unten stehenden Tabelle, ein möglichst hoher Gehalt an Mineralphasen mit großer reaktiver Oberfläche wie Tonminerale sowie Eisen- und Mangan-Hydroxide und -Oxihydrate, eine möglichst hohe Ionenstärke des Grundwassers in der geologischen Barriere sowie Öffnungsweiten der Gesteinsporen im Nanometerbereich.

Bewertungsrelevante Eigenschaft des Kriteriums	**Bewertungsgröße beziehungsweise Indikator des Kriteriums [Dimension]**	**Wertungsgruppe**		
		günstig	bedingt günstig	weniger günstig
Sorptionsfähigkeit der Gesteine des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs	Kd-Wert für folgende langzeitrelevante Radionuklide ≥ 0,001 m^3/kg	Uran, Protactinium, Thorium, Plutonium, Neptunium, Zirkonium, Technetium, Palladium, Jod, Cäsium, Chlor	Uran, Plutonium, Neptunium, Zirkonium, Technetium, Cäsium	--

Anlage 10

Zu § 24 Absatz 5

Indikatoren zur Bewertung der hydrochemischen Verhältnisse

Die chemische Zusammensetzung der Tiefenwässer und die festen Mineralphasen des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches sollen sich auch nach dem Einbringen von Behälter- und Ausbaumaterial positiv auf die Rückhaltung der Radionuklide auswirken und das Material technischer und geotechnischer Barrieren chemisch möglichst nicht angreifen. Indikatoren hierfür sind:

1. ein chemisches Gleichgewicht zwischen dem Wirtsgestein im Bereich des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches und dem darin enthaltenen tiefen Grundwasser, neutrale bis leicht alkalische Bedingungen (pH-Wert 7-8) im Bereich des Tiefenwassers,

2. ein anoxisch-reduzierendes Milieu im Bereich des Tiefenwassers,

3. ein möglichst geringer Gehalt an Kolloiden und Komplexbildnern im Tiefenwasser

4. eine geringe Karbonatkonzentration im Tiefenwasser.

Anlage 11

Zu § 24 Absatz 5

Indikatoren zur Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge

Das Deckgebirge soll durch seine Mächtigkeit sowie seinen strukturellen Aufbau und seine Zusammensetzung möglichst langfristig zum Schutz des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches gegen direkte oder indirekte Auswirkungen exogener Vorgänge beitragen. Indikatoren hierfür sind die Überdeckung des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches mit grundwasser- und erosionshemmenden Gesteinen und deren Verbreitung und Mächtigkeit im Deckgebirge sowie das Fehlen von strukturellen Komplikationen im Deckgebirge, aus denen sich Beeinträchtigungen des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches ergeben können, nach der unten stehenden Tabelle.

Bewertungsrelevante Eigenschaft des Kriteriums [Dimension]	**Bewertungsgröße des Kriteriums beziehungsweise Indikators [Dimension]**	**Wertungsgruppe**		
		günstig	bedingt günstig	ungünstig
Schutz des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches durch günstigen Aufbau des Deckgebirges gegen Erosion und Subrosion sowie ihre Folgen (insbesondere Dekompaktion)	Überdeckung des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches mit grundwasserhemmenden Gesteinen, Verbreitung und Mächtigkeit grundwasserhemmender Gesteine im Deckgebirge	mächtige vollständige Überdeckung, geschlossene Verbreitung grundwasserhemmender Gesteine im Deckgebirge	flächenhafte, aber lückenhafte beziehungsweise unvollständige Überdeckung, flächenhafte, aber lückenhafte beziehungsweise unvollständige Verbreitung grundwasserhemmender Gesteine im Deckgebirge	fehlende Überdeckung, Fehlen grundwasserhemmender Gesteine im Deckgebirge
	Verbreitung und Mächtigkeit erosionshemmender Gesteine im Deckgebirge des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches	mächtige vollständige Überdeckung, weiträumige geschlossene Verbreitung besonders erosionshemmender Gesteine im Deckgebirge	flächenhafte, aber lückenhafte beziehungsweise unvollständige Überdeckung, flächenhafte, aber lückenhafte beziehungsweise unvollständige Verbreitung erosionshemmender Gesteine im Deckgebirge	fehlende Überdeckung, Fehlen erosionshemmender Gesteine im Deckgebirge

	keine Ausprägung struktureller Komplikationen (zum Beispiel Störungen, Scheitelgräben, Karststrukturen) im Deckgebirge, aus denen sich subrosive, hydraulische oder mechanische Beeinträchtigungen für den einschlusswirksamen Gebirgsbereich ergeben könnten	Deckgebirge mit ungestörtem Aufbau	strukturelle Komplikationen, aber ohne erkennbare hydraulische Wirksamkeit (z. B. verheilte Klüfte/Störungen)	strukturelle Komplikationen mit potenzieller hydraulischer Wirksamkeit

Anlage 12

Zu § 25

Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien

Gewichtungsgruppe 1

Kriterium	**Wertungsgruppe**		
	günstig	bedingt günstig	weniger günstig
Abstand zu vorhandener bebauter Fläche von Wohngebieten und Mischgebieten	Abstand > 1000 m	Abstand 500 – 1000 m	Abstand < 500 m
Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe)	Unterschreitung der Vorsorgewerte	Überschreitung der Vorsorgewerte in bestimmten Phasen bei Einhaltung der Grenzwerte	Überschreitung der Vorsorgewerte in bestimmten Phasen
oberflächennahe Grundwasservorkommen zur Trinkwassergewinnung	keine	Nutzung potenziell möglich oder Ausweichpotenzial gut erschließbar	Bestehende oder geplante Nutzung und Ausweichpotenzial nur aufwändig erschließbar
Überschwemmungsgebiete	keine		

Gewichtungsgruppe 2

Kriterium	**Wertungsgruppe**		
	günstig	bedingt günstig	weniger günstig
Naturschutz- und Schutzgebiete nach §§ 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz	keine		

bedeutende Kulturgüter	keine		
tiefe Grundwasservorkommen zur Trinkwasser-gewinnung	keine	Nutzung potenziell möglich oder Ausweichpotenzial gut erschließbar	Bestehende oder geplante Nut-zung und Ausweichpotenzial nur aufwändig erschließbar

Gewichtungsgruppe 3

Kriterium	**Wertungsgruppe**		
	günstig	bedingt günstig	weniger günstig
Anlagen, die der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen	keine Anlagen mit Störfallrisiko	vorhandene Anlagen mit Störfallrisiko sind verlegbar	vorhandene Anlagen mit Störfallrisiko sind nicht ver-legbar
Abbau von Bodenschätzen, einschließlich Fra-cking	keine Vorkommen	keine Nutzung bestehender Vorkommen/ ungünstige Ab-baubedingungen	bestehende oder geplante Nutzungen /günstige Abbau-bedingungen
geothermische Nutzung des Untergrundes	kein Potenzial		bestehende oder geplante Nut-zung
Nutzung des geologischen Untergrundes als Erdspeicher (Druckluft, CO2-Verpressung, Gas)	kein Potenzial		bestehende oder geplante Nut-zung

Artikel 2

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9d Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 14 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 des Standortauswahlgesetzes“ durch die Wörter „nach § 15 Absatz 3 des Standortauswahlgesetzes“ ersetzt.

2. In § 9g Absatz 4 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

3. In § 58 Absatz 5 werden die Wörter „nach § 29 Absatz 2 des Standortauswahlgesetzes“ durch die Wörter „nach § 35 Absatz 2 des Standortauswahlgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) In § 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes vom … wird in den Angaben „§ 21 des Standortauswahlgesetzes“ die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

(2) In § 1 Absatz 1 Satz 1 des Nachhaftungsgesetzes vom … wird die Angabe „Kapitel“ durch die Angabe „Teil“ ersetzt.

(3) In Anlage 3 (Liste "SUP-pflichtiger Pläne und Programme) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 geändert worden ist, wird Nummer 1.15 wie folgt neu gefasst:

„1.15 Festlegung der Standortregionen für die übertägige Erkundung nach § 15 Absatz 3 des Standortauswahlgesetzes“

(4) § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753) , das zuletzt durch ... [Artikel … eines Gesetzes vom … zur Änderung … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. § 17 Absatz 3 Satz 3 bis 5 und § 19 Absatz 2 Satz 5 bis 7 des Standortauswahlgesetzes sowie“.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 § 21 Absatz 2 Satz 2 tritt sechs Monate nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Artikel 3 Absätze 1 und 2 treten gleichzeitig mit dem Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das am 27. Juli 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG) regelt das Verfahren für die Suche nach einem Standort in Deutschland für die Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

Vor Einleitung des eigentlichen Standortauswahlverfahrens wurde eine pluralistisch besetzte „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ (Endlagerkommission) beim Deutschen Bundestag zwecks Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung insbesondere hochradioaktiver Abfälle, insbesondere auch zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen, eingesetzt.

Die Kommission beschloss nach knapp zweijähriger Arbeit ihren Abschlussbericht zum Standortauswahlverfahren am 27. Juni 2016 und übergab ihn am 5. Juli 2016 an den Bundestagspräsidenten und die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Kommission ist das Standortauswahlgesetz nach § 4 Absatz 4 Satz 2 StandAG durch den Deutschen Bundestag zu evaluieren. Die Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, Abwägungskriterien und weiteren Entscheidungsgrundlagen sind vom Deutschen Bundestag nach § 4 Absatz 5 der bisher geltenden Fassung des Standortauswahlgesetzes als Gesetz zu beschließen. Dieses Gesetz dient der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Als Ergebnis der Evaluierung des Standortauswahlgesetzes enthält das vorliegende Gesetz insbesondere konkretisierende Regelungen für umfassende sowie transparente Beteiligungsverfahren, um die Öffentlichkeit vor den Entscheidungen im Auswahlverfahren umfassend einzubeziehen. Die bereits im geltenden Standortauswahlgesetz angelegte Beteiligung wird durch die vorgesehene Einrichtung einer Fachkonferenz Teilgebiete, Regionalkonferenzen und einer Fachkonferenz Rat der Regionen in den einzelnen Stufen des Verfahrens konkreter ausgestaltet und angepasst. Zudem wird das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit verpflichtet, eine Informationsplattform zur umfassenden Information einzurichten und zu führen.

Auf Grundlage der Kommissionsempfehlungen zum Ablauf des Standortauswahlverfahrens werden die Phasen des Verfahrens konkretisierend geregelt und angepasst, insbesondere um dem bestehenden Bedürfnis nach einer umfassenden und frühzeitigen Beteiligung verstärkt Rechnung tragen zu können und einen effektiven Ablauf der jeweiligen Phasen zu gewährleisten. Im Zuge der Ermittlung von Teilgebieten durch den Vorhabenträger wird die Fachkonferenz Teilgebiete durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit berufen. Zur Stärkung der Transparenz im Verfahren werden die Kriterien und Anforderungen, die für das Standortauswahlverfahren anzuwenden sind, festgelegt.

Erkundungsprogramme müssen nunmehr gleichzeitig mit dem jeweiligen Vorschlag für zu erkundende Gebiete durch den Vorhabenträger dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit vorgelegt und können somit im Rahmen des nachfolgenden Beteiligungsverfahrens einheitlich behandelt werden.

In Umsetzung der Kommissionsempfehlungen wird ergänzend zu § 17 Absatz 3 StandAG eine im Auswahlverfahren abschließende Regelung zu dem Rechtsschutz für von einer Auswahlentscheidung Betroffene vor der abschließenden Entscheidung über den Endlagerstandort eingefügt.

Im Hinblick auf das bestehende Bedürfnis zur Dokumentation der für das Endlager relevanten Daten wird eine Dokumentationsaufgabe des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit im Standortauswahlgesetz eingeführt. Sie dient der Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens.

Die Aufgabe der Standortsicherung wird eingeführt und umfasst den Schutz von Gebieten vor Beeinträchtigung durch Vorhaben Dritter nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes und sonstigen Rechtsvorschriften durch Vorhaben Dritter im Untergrund unterhalb von 100 Metern. Es soll verhindert werden, dass Gebiete, die als bestmöglicher Standort für die Endlagerung in Betracht kommen, hinsichtlich ihrer Eignung als Endlagerstandort erheblich beeinträchtigt werden. Dabei wird durch eine entsprechend dem Fortschreiten des Verfahrens gestufte Regelung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes. Danach steht dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Beseitigung radioaktiver Stoffe zu.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit den Bestimmungen des Europäischen Rechts vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das vorliegende Gesetz enthält eine Verwaltungsvereinfachung, da künftig auf die Durchführung selbständiger Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Festlegung von Erkundungsprogrammen verzichtet wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Alle drei Aspekte der Nachhaltigkeitsstrategie – ökologische, ökonomische und soziale – werden durch die mit dem vorliegenden Gesetz verbundene effizientere Gestaltung des Standortauswahlverfahrens insgesamt positiv beeinflusst. Entsprechend dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und auf der Grundlage der Empfehlungen der Endlagerkommission

verfolgen die Gesetzesänderungen das Ziel, das Standortauswahlverfahren an ethischen Kriterien der Gerechtigkeit, Fairness und Zukunftsverantwortung auszurichten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsaugaben ohne Erfüllungsaufwand an.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher unmittelbarer Erfüllungsaufwand. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit dem Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013 wurde der Erfüllungsaufwand des Bundes für das künftige Standortauswahlverfahren abgeschätzt.

Im Rahmen des Fortentwicklungsgesetzes ist bei der Bestimmung des Erfüllungsaufwandes nunmehr zu bewerten, welche Aufgaben erweitert oder neu begründet werden und welcher zusätzliche Erfüllungsaufwand hierdurch entsteht.

(1) Beteiligungsverfahren

Die bereits bestehenden Aufgaben des Bundes im Bereich des Beteiligungsverfahrens werden durch dieses Gesetz konkretisiert und mit neuen Instrumenten des Beteiligungsverfahrens versehen. An die Stelle der bisher vorgesehenen Instrumente der Bürgerversammlungen und Bürgerdialoge treten nunmehr die Fachkonferenz Teilgebiete, die Regionalkonferenzen und die Fachkonferenz Rat der Regionen. Dies führt nur zu einem geringfügig höheren Erfüllungsaufwand von einmalig 45.000 Euro (davon 33.000 Euro Personalaufwand und 12.000 Euro Sachaufwand) und jährlich rund 230.000 Euro (davon 180.000 Euro Personalaufwand und 50.000 Euro Sachaufwand). Dieser Gesamtmehraufwand ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Als neue Aufgabe wird die Pflicht zur Veröffentlichung von Vorschlägen im Standortauswahlverfahren begründet. Diese Aufgabe fällt dreimal im gesamten Standortauswahlverfahren an und umfasst die Erstellung eines Internettextes, die Digitalisierung des jeweiligen Vorschlags und die Veröffentlichung von Internettext und digitalisiertem Vorschlag. Die eingeführte Aufgabe der Informationsplattform umfasst die Einzelprozesse der einmaligen Einrichtung einer Internetplattform, der fortlaufenden Bewertung von Unterlagen des Standortauswahlverfahrens auf ihre Wesentlichkeit durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, der fortlaufenden Veröffentlichung von Unterlagen durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit über einen Zeitraum von 15 Jahren bis zum Abschluss des Standortauswahlverfahrens sowie der fortlaufenden Kommunikation und Abstimmung zwischen Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit und dem Vorhabenträger.

Die Aufgabe auf Einstellung wesentlicher Verfahrensunterlagen ist jedoch keine vollumfänglich neue Aufgabe. § 10 des Umweltinformationsgesetzes galt bereits zuvor für das

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Diese bereits bestehende Aufgabe wird nun aber erweitert um die explizite Pflicht zur Einrichtung einer Internetplattform und die Pflicht zur Bewertung und Veröffentlichung auch der Unterlagen des Vorhabenträgers.

Für die Aufgabe der Veröffentlichung von Vorschlägen im Standortauswahlverfahren wird ein gesamter Personalaufwand von einmalig rund 25.000 Euro angesetzt. Für die Einrichtung einer Internetplattform wird ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 12.000 Euro und ein einmaliger Sachaufwand von rund 8.000 Euro erwartet. Für die Kommunikation und Abstimmung zwischen dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit und dem Vorhabenträger beträgt der erwartete jährliche Personalaufwand rund 34.000 Euro. Hinsichtlich der Bewertung der Unterlagen des Vorhabenträgers ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand von rund 40.000 Euro, hinsichtlich der Veröffentlichung der Unterlagen des Vorhabenträgers ein jährlicher Personalaufwand von rund 10.000 Euro. Bei einer Veröffentlichung aller wesentlichen Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und des Vorhabenträgers zum Standortauswahlverfahren ist zudem zu erwarten, dass dies zu einer geringeren Anzahl von Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz führt und auch der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung dieser Anfragen durch die Verweismöglichkeit auf digital veröffentlichte Unterlagen sinkt. Diesbezüglich wird einmalig ein Personalaufwand von rund 4.000 Euro in Abzug gebracht. Nach Berufung einer oder eines Partizipationsbeauftragten fallen als Aufgaben die Identifikation von möglichen Konflikten und deren Auflösung im Standortauswahlverfahren, die Hinzuziehung durch Beteiligte bei Fragen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und regelmäßige Berichte an. Es ist von einem zusätzlichen jährlichen Personalaufwand von 100.000 Euro und einem zusätzlichen jährlichen Sachaufwand von 50.000 Euro auszugehen.

(2) Ablauf des Standortauswahlverfahrens

Die Aufgaben des Standortauswahlverfahrens sind im Wesentlichen bereits im Standortauswahlgesetz begründet worden und werden durch dieses Gesetz nur geringfügig ergänzt. Insoweit erhöht sich der Erfüllungsaufwand einmalig um 250.000 Euro. Dieser Schätzung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Mit diesem Gesetz wird die Ermittlung von Teilgebieten als neuer Zwischenschritt im Standortauswahlverfahren eingeführt, der eine einmalige Erhöhung des Personalaufwandes um rund 50.000 € erwarten lässt.

Die Phase der übertägigen Erkundung wird zudem um die Durchführung sozioökonomischer Potenzialanalysen ergänzt. Pro sozioökonomischer Potenzialanalyse wird ein Personalmehraufwand von rund 25.000 Euro erwartet. Legt man die im Standortauswahlgesetz prognostizierte übertägige Erkundung von fünf Standorten zugrunde, ergibt sich ein gesamter einmaliger Personalmehraufwand von 125.000 Euro.

Das Gesetz sieht vor, dass Erkundungsprogramme nunmehr gleichzeitig mit dem jeweiligen Vorschlag für die zu erkundenden Gebiete durch den Vorhabenträger dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit vorgelegt werden. Dies führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, da das nachfolgende Beteiligungsverfahren nicht mehr gesondert jeweils zu dem vorliegenden Vorschlag und Erkundungsprogramm durchgeführt werden muss, sondern gebündelt in einem Beteiligungsverfahren behandelt werden können. Insoweit wird der Verwaltungsaufwand für das Beteiligungsverfahren in den Phasen der über- und untertägigen Erkundung in Bezug auf Erkundungsprogramme und die jeweiligen Standortvorschläge halbiert.

Zusätzlich sieht das Gesetz einen zweiten Bescheid des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit einschließlich entsprechender Rechtsschutzmöglichkeiten vor. Im bisherigen Standortauswahlgesetz war diese Aufgabe lediglich einmal festgeschrieben. Als damit verbundener Personalmehraufwand werden einmalig rund 100.000 Euro angesetzt. Da jedoch gleichzeitig die bisher im Standortauswahlgesetz vorgesehene Aufgabe

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit auf nochmalige Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens entfällt, wird insoweit eine einmalige Aufwandsreduzierung von rund 25.000 Euro berücksichtigt.

(3) Dokumentation

Mit diesem Gesetz wird eine neue Dokumentationsaufgabe des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit eingeführt. Diese Verpflichtung soll durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit konkretisiert werden. Erst mit dieser Konkretisierung fallen Einzelprozesse der Datenübermittlung, Bestätigung des Eingangs der Speicherdaten, Klassifikation von Speicherdaten, dauerhaften Speicherung von Daten und Dokumenten durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Digitalisierung von Speicherdaten an. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand wird somit erst durch Erlass der Rechtsverordnung begründet.

5. Weitere Kosten

Den geringfügig höheren Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes haben die Abfallablieferungspflichtigen grundsätzlich als notwendigen Aufwand für die Standortauswahl und die Erkundung zu refinanzieren.

Im Hinblick auf die zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit vor der abschließenden Standortentscheidung in § 20 StandAG erhöht sich möglicherweise die Anzahl der geführten Rechtsschutzverfahren. Die zusätzliche Rechtsschutzoption führt durch ein abgestuftes Verfahren jedoch zu einer inhaltlichen Abschichtung der zu prüfenden Verfahrensfragen, die den Rechtsschutz im Auswahlverfahren insgesamt vereinfacht. Eine doppelte Prüfung von Rechtsfragen ist damit ausgeschlossen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist weder erforderlich noch auf Grund der Verfahrensdauer und der Unwägbarkeiten hinsichtlich der Verfahrensdauer angemessen. Das Gesetz berücksichtigt entsprechend den Empfehlungen der Endlagerkommission zudem den Umstand, dass mit den Neuerungen im Beteiligungsverfahren ein lernendes und lernfähiges Beteiligungssystem geschaffen wird, um flexibel auf Veränderungen und Konflikte im Standortauswahlverfahren reagieren zu können. Auch die Regelungen zum Ablauf des Standortauswahlverfahrens sehen insbesondere durch dynamische Verweise, die Reversibilität des Verfahrens und die Bezugnahme auf den Stand von Wissenschaft und Technik zwingend die Berücksichtigung aktueller Wissensfortschritte vor. Eine bereits jetzt festgeschriebene Evaluierung der Regelungen des Standortauswahlverfahrens ist vor diesem Hintergrund obsolet. Der Verzicht auf eine gesetzlich vorgegebene Evaluierung des Gesetzes ist auch sachgerecht, um das Vertrauen in das Verfahren und damit dessen Akzeptanz zu stärken. Daneben sind im Standortauswahlverfahren zu verschiedenen Zeitpunkten gesetzliche Entscheidungen zu den einzelnen Verfahrensstufen vorgesehen. In diesem Rahmen können notwendige gesetzliche Änderungen des Verfahrens und den zugrundeliegenden Rechtsnormen ebenfalls per Gesetz beschlossen werden, sofern sich im Auswahlverfahren ein Änderungsbedürfnis ergibt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle)

Artikel 1 löst das bisherige Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz) ab. Soweit dieses Ablösegesetz von den bisherigen Regelungen des Standortauswahlgesetzes abweicht, ist dies in der nachfolgenden Begründung zu den einzelnen Paragraphen dargelegt. Einzelne Erläuterungen wurden aus der Begründung des ursprünglichen Entwurfs zur besseren Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit übernommen. Im Übrigen wird hinsichtlich der beibehaltenen Regelungen vollumfänglich auf die Begründung des ursprünglichen Entwurfs zum Standortauswahlgesetz vom 14. Mai 2013 (Bundestag-Drucksache 17/13471) sowie des Entwurfs zur Änderung des Standortauswahlgesetzes vom 7. Juni 2016 (Bundestag-Drucksache 18/8704) Bezug genommen.

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Zu Absatz 1

Das Gesetz regelt das Standortauswahlverfahren.

Zu Absatz 2

Das Standortauswahlverfahren ist auf die Suche nach dem Standort für eine Anlage zur Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle ausgerichtet. Die Möglichkeit der zusätzlichen Einlagerung von mittel- und schwachradioaktiven Abfällen ist im Auswahlprozess zu berücksichtigen. Zu den einzulagernden insbesondere hochradioaktiven Abfällen zählen bestrahlte Brennelemente sowie in Glas eingeschmolzene Abfälle aus der Wiederaufarbeitung. Schwach- und mittelradioaktive Abfälle, die möglicherweise zusätzlich eingelagert werden sollen, sind die radioaktiven Abfälle, die aus der Schachtanlage Asse II zurückgeholt wurden, radioaktive Abfälle, die die Annahmebedingungen des Endlagers Konrad nicht erfüllen sowie vorsorglich das angefallene und anfallende abgereicherte Uran aus der Urananreicherung, sollte eine weitere Verwertung nicht erfolgen. Die Auswirkungen einer Endlagerung dieser zusätzlichen radioaktiven Abfälle sind im Rahmen einer vorläufigen Sicherheitsuntersuchung zu prüfen.

Die neu eingeführte Definition des Standortes mit der bestmöglichen Sicherheit setzt eine Empfehlung der Endlagerkommission um und enthält die präzisierende Klarstellung, dass der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit der Standort ist, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens zwischen den in der jeweiligen Phase nach den entsprechenden Anforderungen geeigneten Standorten ermittelt wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Ein Standortauswahlverfahren, welches das Ziel hat, den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit zu bestimmen, muss ein komparatives Verfahren sein, das mit seinen Prozessschritten und Entscheidungskriterien so angelegt ist, dass sich der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit auf transparente und nachvollziehbare Weise als Ergebnis ergibt. Dabei hat die kurz-, mittel- und langfristige Sicherheit Priorität vor allen anderen Aspekten. Es gilt, im Standortauswahlverfahren den unter Sicherheitsaspekten bestmöglichen Standort zu bestimmen. Daneben wird die bisherige Regelung zur Inlandsentsorgung beibehalten.

Zu Absatz 3

Die Endlagerkommission hat sich nach umfassender Erörterung einer Vielzahl von Optionen der Entsorgung insbesondere der hochradioaktiven Abfälle dafür entschieden, deren Verbringung in ein Endlagerbergwerk in einer tiefen geologischen Formation zu empfehlen. Ein solches Bergwerk wird unter Berücksichtigung der örtlichen geologischen Situation, dem Einlagerungskonzept, der bergtechnischen Machbarkeit und gegebenenfalls zusätzlichen erforderlichen Vorkehrungen für Arbeitsschutz und Strahlenschutz voraussichtlich in Teufen zwischen 300 und 1500 Metern realisiert werden können. Entsprechend dieser Empfehlung wird die Endlagerung in tiefen geologischen Formationen als grundsätzlich verpflichtende Entsorgungsoption festgelegt.

Die Forderung, die Möglichkeit einer Rückholbarkeit für die Dauer der Betriebsphase des Endlagers und die Möglichkeit einer Bergung der radioaktiven Abfälle für einen Zeitraum von 500 Jahren vorzusehen, beruht auf der Empfehlung der Endlagerkommission, eine Endlagerung mit Reversibilität für mögliche Fehlerkorrekturen zu gewährleisten. Als Vorkehrungen für eine später ggf. erforderliche Bergung soll insbesondere eingeplant werden, dass ausreichend Platz für das Auffahren eines Bergungsbergwerkes vorhanden ist und bei wahrscheinlicher Entwicklung des Endlagers bis zu diesem Zeitpunkt eine Handhabbarkeit der Abfallbehälter gegeben ist. Die Auslegung des Endlagers soll, soweit nicht sicherheitstechnisch nachteilig, grundsätzlich so gewählt werden, dass eine spätere Bergung nicht erschwert wird.

Zu Absatz 4

Das Standortauswahlverfahren ist nach Maßgabe der §§ 12 ff. reversibel. Reversibilität, das heißt die Möglichkeit zur Umsteuerung im laufenden Verfahren, ist erforderlich, um Fehlerkorrekturen zu ermöglichen und damit Handlungsoptionen für zukünftige Generationen offenzuhalten, beispielsweise zur Berücksichtigung neuer Erkenntnisse. Sie kann zum Aufbau von Vertrauen in den Prozess beitragen.

Die bereits bisher vorgesehene zeitliche Zielvorgabe zum Standortauswahlverfahren bleibt ohne Änderungen bestehen. Es wird bestimmt, dass das Standortauswahlverfahren bis zum Jahr 2031 abgeschlossen werden soll.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen des bisherigen § 2 werden weitgehend beibehalten. Gestrichen wird die Definition der Stilllegung.

Zu Nummer 5

Die Definition der Reversibilität wird entsprechend der Empfehlung der Endlagerkommission eingeführt. Ein Umsteuern im laufenden Verfahren kann zum Beispiel aufgrund neuer und vorteilhafter technischer Möglichkeiten oder Anpassungsbedarfes des ursprünglichen Plans erfolgen.

Zu Nummer 6

In der neu eingefügten Nummer 6 wird der Begriff der Gebiete definiert. Gebiete sind sämtliche hinsichtlich ihrer Eignung als Endlagerstandort zu bewertenden räumlichen Bereiche innerhalb Deutschlands. Ein Gebiet umfasst die übertägigen Flächen und die darunter liegenden untertägigen Gesteinsformationen. Gebiete können z.B. die im Auswahlverfahren festzulegenden Teilgebiete, Standortregionen und Standorte oder Teile davon sein. Diese Begriffsbestimmung schafft einen Oberbegriff für die räumlichen Bereiche, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu betrachten sind.

Zu Nummern 7 und 8

Diese Begriffe dienen der Abgrenzung zwischen Barrieren eines Endlagersystems, die künstlich hergestellt und in das Endlager eingebracht werden (technische und geotechnische Barrieren), und solchen, die ohne menschliches Einwirken entstanden und am Standort bereits vorhanden sind (geologische Barrieren). Der Begriff der Barriere ist grundlegend für das Konzept des sicheren Einschlusses der radioaktiven Abfälle. Zu den geologischen Barrieren zählen die Gebirgsbereiche, die den Einschluss oder die Rückhaltung der Radionuklide gewährleisten. Geotechnische Barrieren sind beispielsweise Strecken- und Schachtverschlüsse. Technische Barrieren sind unter anderem Abfallbehälter und die Abfallmatrix selbst.

Zu Nummer 9

Der Begriff des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs ist zentral für ein wesentlich auf geologischen Barrieren beruhendes Endlagersystem und wird entsprechend den von der Endlagerkommission empfohlenen Kriterien in den in §§ 22 bis 24 festgelegten Kriterien und Anforderungen in Bezug genommen. Für Endlagersysteme, in denen der Einschluss im Wesentlichen auf technischen und geotechnischen Barrieren beruht, erfolgt weitgehend eine sinngemäße Anwendung der mit Bezug auf den einschlusswirksamen Gebirgsbereich formulierten Kriterien.

Zu Nummer 10

Durch den Begriff Einlagerungsbereich wird der räumliche Bereich eines Endlagersystems beschrieben, innerhalb dessen die radioaktiven Abfälle eingelagert werden. Für Endlagerkonzepte, die wesentlich auf technischen und geotechnischen Barrieren beruhen, umfasst die Definition auch den Bereich des Gebirges, der den Erhalt der technischen und geotechnischen Barrieren gewährleistet. Dies ist insbesondere die Gesteinsschicht unmittelbar um die Einlagerungshohlräume, die die Behälter und das Puffermaterial vor äußeren Einwirkungen schützt.

Zu Nummer 11

Dieser Begriff des Endlagersystems beschreibt das auf die örtlichen Gegebenheiten angepasste Konzept zur Realisierung des sicheren Einschlusses der radioaktiven Abfälle in einem Endlager. Auf der höchsten Abstraktionsebene sind hierbei Endlagersysteme, die wesentlich auf geologischen Barrieren beruhen, von solchen zu unterscheiden, die wesentlich auf technischen und geotechnischen Barrieren beruhen.

Der Begriff Endlagersystem subsumiert in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Endlagerkommission alle zur Sicherheit eines Endlagers beitragenden Teilsysteme und ihr Zusammenwirken. Zu den Teilsystemen gehören neben den Abfällen und Abfallbehältern insbesondere die technischen, geotechnischen und geologischen Barrieren sowie das gesamte Endlagerbergwerk einschließlich seiner Schächte, Strecken, Kammern, Versatz und Dichtelemente.

Zu Nummer 12

Der Begriff des Endlagerbereichs dient der räumlichen Eingrenzung der Teile von geologischen Formationen, die ein Endlagersystem aufnehmen sollen. Der Endlagerbereich umfasst insbesondere den Einlagerungsbereich und, soweit vorgesehen, den einschlusswirksamen Gebirgsbereich sowie das Deckgebirge, soweit es zur Sicherheit des Endlagers beiträgt.

Zu Nummer 13

Der Begriff Deckgebirge bezeichnet den geologischen Bereich oberhalb des besonders vor äußeren Einwirkungen zu schützenden einschlusswirksamen Gebirgsbereiches bzw. Einlagerungsbereiches. Zum Deckgebirge können auch Bereiche der geologischen For-

mation gehören, in die die Abfälle eingelagert werden, soweit diese Bereiche nicht Teil des Einlagerungsbereiches oder des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches sind.

Zu §§ 3 bis 5

Nach Beendigung der Arbeit der Endlagerkommission sind die bisherigen §§ 3 bis 5 nunmehr gegenstandslos. Sie werden durch folgende Regelungen ersetzt:

Zu § 3 (Vorhabenträger)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die bislang in § 6 StandAG bestimmten Aufgaben des Vorhabenträgers beispielhaft genannt. Die neu eingefügte Nummer 1 regelt, dass zu den Aufgaben des Vorhabenträgers nunmehr auch die Ermittlung von Teilgebieten nach § 13 gehört. Dies entspricht der mit diesem Gesetz vorgenommenen Konkretisierung der Abläufe des Standortauswahlverfahrens, wonach der Vorhabenträger vor Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung zunächst Teilgebiete ermittelt.

Zur Erfüllung der aufgeführten Aufgaben im Auswahlverfahren hat der Vorhabenträger auch die für den Beginn der Standortauswahl erforderlichen geologischen Daten zusammenzuführen und aufzubereiten. Hierbei kann der Vorhabenträger auf die Expertise der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zurückgreifen.

Die weiteren Änderungen sind ebenfalls Anpassungen an den mit diesem Gesetz geregelten Verfahrensablauf in den §§ 13 ff. StandAG.

Zu Absatz 2

Als weitere Aufgabe des Vorhabenträgers wurde in Absatz 2 die umfassende und systematische Information der Öffentlichkeit über das Standortauswahlverfahren im Rahmen seiner Aufgaben bestimmt.

Zu § 4 (Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit)

Zu Absatz 1

In § 4 Absatz 1 werden die Zuständigkeiten des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit nach § 7 des bisherigen Standortauswahlgesetzes beibehalten. Die Änderungen beinhalten redaktionelle Anpassungen an die neuen Vorschriften zum Ablauf des Standortauswahlverfahrens in §§ 13 ff. StandAG.

Zu Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 weist dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit die Trägerschaft der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren zu. Entsprechend der Rolle des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die bereits im geltenden Recht vorgesehene Regelung übernommen, nach der es die Öffentlichkeit über das Standortauswahlverfahren im Rahmen seiner Aufgaben nach diesem Gesetz umfassend und systematisch über das Internet und andere geeignete Medien informiert. Zudem wird das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit verpflichtet, die Vorschläge des Vorhabenträgers unmittelbar nach Erhalt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Vorschläge ist eine wesentliche Grundlage für die in §§ 7 ff. StandAG vorgesehenen Formen des Beteiligungsverfahrens.

Zu Teil 2 (Beteiligungsverfahren)

Die nachfolgenden §§ 5 bis 7 regeln die Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren mit den Grundsätzen der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Informationsplattform, dem Stellungnahmeverfahren und den Erörterungsterminen. In den §§ 8 bis 11 werden neben dem bereits im ursprünglichen Standortauswahlgesetz vorgesehenen Nationalen Begleitgremium die Fachkonferenz Teilgebiete, die Regionalkonferenzen sowie die Fachkonferenz Rat der Regionen als neue Instrumente der Beteiligung vorgesehen. Im Rahmen dieser Beteiligung sollen entsprechend den Vorstellungen der Endlagerkommission nicht organisatorische Fragen oder Aspekte formeller Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern vielmehr Möglichkeiten der Förderung der Beteiligungsbereitschaft, der Zusammenkunft sowie der fachkundigen Befassung vor und nach dem Entstehen regionaler Betroffenheit im Fokus stehen. Um mehr Handlungsspielräume für die neuen, von der Endlagerkommission empfohlenen Formen gelingender Beteiligung zu schaffen, werden Organisation und Ablauf dieser Beteiligung daher nicht abschließend und verbindlich vorgegeben. Vielmehr soll diese Beteiligung eigenverantwortlich von den jeweiligen Konferenzen wahrgenommen werden. Als übergeordneter Begriff für die Öffentlichkeitsbeteiligung und die neuen Beteiligungsinstrumente (nachfolgend Beteiligung) wird der Begriff des Beteiligungsverfahrens verwendet.

Zu § 5 (Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung)

Das Standortauswahlgesetz geht davon aus, dass die Lagerung radioaktiver Abfälle mit bestmöglicher Sicherheit nur in einem breiten gesellschaftlichen Konsens zu erreichen ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines partizipativen Auswahlverfahrens, das gleichermaßen die historische Konfliktlage, die Komplexität der Materie und die zu erwartende Dauer des Verfahrens berücksichtigt. Ziel ist es, eine von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragene Lösung zu finden, die letztlich auch von den unmittelbar Betroffenen toleriert werden kann.

§ 5 bestimmt daher auf der Grundlage der Empfehlungen der Endlagerkommission die wesentlichen Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren.

Zu Absatz 1

Mit der Verpflichtung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu einer frühzeitigen, umfassenden und systematischen Information der Öffentlichkeit während der Dauer das Standortauswahlverfahrens werden Information und Transparenz in allen Schritten des Auswahlverfahrens als elementare Voraussetzungen einer gelingenden Öffentlichkeitsbeteiligung festgeschrieben. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit stellt dabei sicher, dass die Öffentlichkeit durch einen dialogorientierten Prozess informiert wird. Angestrebt wird eine grundlegende Information möglichst großer Teile der Bevölkerung über die Problematik und den Prozess der Endlagersuche wie auch eine vertiefte Information der Fachöffentlichkeit und engagierter Bürgerinnen und Bürger.

Um eine einfache Zugänglichkeit zu den bereitgestellten Informationen zu gewährleisten, soll das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit die Informationen über unterschiedliche Medien, wie z.B. das Internet und verbreitete Druckerzeugnisse verbreiten. Durch die Veröffentlichung der Informationen über unterschiedliche Medien soll erreicht werden, dass nicht nur die bereits von Beginn an interessierten Bevölkerungsteile, sondern auch diejenigen informiert werden, die sich bisher nicht mit der Standortauswahl beschäftigt haben. Entsprechend § 10 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes gilt, dass die Verbreitung von Umweltinformationen in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen soll.

Ergänzend zu den Vorschriften des Standortauswahlgesetzes gelten zur Öffentlichkeitsbeteiligung die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; vgl. §§ 4, 14e UVPG).

Auf Grund der umfassenden Neugestaltung des Beteiligungsverfahrens wurde § 5 unter überwiegender Beibehaltung der bisherigen Regelung auf die wesentlichen Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung konzentriert. Die konkrete Ausgestaltung der Beteiligungsinstrumente ergibt sich aus den nachfolgenden Paragraphen. Eine transparente Informationspolitik, der Fokus auf die Gemeinwohlorientierung sowie regionale und überregionale Partizipation durch Mitgestaltung und Nachprüfbarkeit von Vorschlägen und Entscheidungen ermöglichen in allen Verfahrensschritten der Standortauswahl ein umfassendes Beteiligungsverfahren.

Zu Absatz 2

Zudem wird in Fortführung der bereits im geltenden Gesetz vorgesehenen Regelung vorgesehen, dass das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch den Träger der Beteiligung evaluiert werden kann. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit kann daran anschließend Vorschläge zur eventuellen Verbesserung oder Weiterentwicklung des Beteiligungsverfahrens machen.

Zu § 6 (Informationsplattform)

Die Regelung des neu eingefügten § 6 sieht vor, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit während des gesamten Standortauswahlverfahrens alle wesentlichen Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit sowie des Vorhabenträgers nach dem Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 3704), neugefasst durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I 1643), auf einer Internetplattform ein Informationsangebot veröffentlicht. Welche Unterlagen als wesentliche Unterlagen zu bewerten sind, wird durch die nicht abschließende Aufzählung von Beispielen konkretisiert. Darunter fallen Gutachten, Stellungnahmen, Datensammlungen und Berichte.

In der Gesamtschau aller Informationen soll durch die Informationsplattform eine ausgewogene und umfassende Informationsbasis entstehen. Das Angebot soll so aufbereitet werden, dass sowohl Laien als auch engagierte Bürgerinnen und Bürger mit Fachwissen, recherchierende Journalistinnen und Journalisten oder Fachleute aus Wissenschaft und Wirtschaft ein entsprechendes Informations- und Vermittlungsniveau vorfinden.

Zu § 7 (Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine)

Entsprechend den Empfehlungen der Endlagerkommission werden Stellungnahmeverfahren mit anschließendem Erörterungstermin jeweils zu den Vorschlägen im Standortauswahlverfahren geregelt. Damit wird für einzelne Verfahrenselemente der Öffentlichkeitsbeteiligung eine spezielle Regelung getroffen. Diese Regelung ist nicht abschließend. Die Vorschrift findet nach Maßgabe der §§ 4 und 14e UVPG Anwendung.

Zu Absatz 1

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit gibt der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den jeweiligen Vorschlag des Vorhabenträger berührt ist, nach Übermittlung des jeweiligen Vorschlags sowie im Fall einer Nachprüfung nach abgeschlossenem Nachprüfverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen des Vorhabenträgers nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3 beziehungsweise den aktualisierten Vorschlägen des Vorhabenträgers nach dem Nachprüfverfahren, den Erkundungsprogrammen nach § 14 Absatz 1 und § 16 Absatz 2, den jeweils vorliegenden Berichten der Regionalkonferenzen und weiteren Unterlagen. Träger öffentlicher Belange sind insbesondere die obersten Landesbehörden und die allgemeinen unteren Landesbehörden. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu setzenden Frist abzugeben. Diese beträgt mindestens einen Monat und darf drei Monate nicht überschreiten. Das

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit und der Vorhabenträger werten die Stellungnahmen vorläufig aus und berücksichtigen die Stellungnahmen bei den weiteren Verfahrensschritten. Diese vorläufige Auswertung ist Grundlage für den anschließenden Erörterungstermin.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet eine Aufzählung der Vorschläge mit zugehörigen Informationen, zu welchen die Öffentlichkeit mindestens Stellung beziehen kann. Den Vorschlägen sind umfangreiche Unterlagen beizufügen, insbesondere fachlich anspruchsvolle Analysen und Vorschläge, die nur mit hohem zeitlichen Aufwand und Expertise vollständig durchdrungen werden können. Sowohl für die Arbeit der regionalen Gremien wie auch für die Stellungnahmen der allgemeinen Öffentlichkeit ist es daher notwendig, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit die bereitzustellenden Informationen angemessen aufbereitet und auf der Informationsplattform und in anderen geeigneten Medien so darstellt, dass unterschiedliche Zielgruppen sie nachvollziehen können. Für die Vorschläge zur Festlegung der übertägig zu erkundenden Standortregionen, der untertägig zu erkundenden Standorte sowie der dazugehörigen Erkundungsprogramme ist jeweils eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen (vgl. Nummern 1.15 und 1.16 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Demgemäß gelten ergänzend die Anforderungen für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 14i in Verbindung mit § 9 Absatz 1 bis 1b UVPG. Für den Standortvorschlag nach § 18 Absatz 3 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (vgl. Anlage 1 Nummer 11.2 UVPG). Demzufolge gelten insofern ergänzend die Anforderungen nach § 9 UVPG.

Zu Absatz 3

Nach Abschluss des jeweiligen Stellungnahmeverfahrens führt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit Erörterungstermine zu den Vorschlägen des Vorhabenträgers nach Absatz 2 sowie den dazu jeweils vorliegenden Berichten und Unterlagen durch. Soweit mehrere Gebiete betroffen sind, werden Erörterungstermine im jeweiligen räumlichen Bereich durchgeführt. Gegenstand des Erörterungstermins sind der Vorschlag des Vorhabenträgers, gegebenenfalls vorliegende Berichte der Regionalkonferenzen und des Rats der Regionen, die Ergebnisse der vorläufigen Nachprüfung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, die Auswertung von Stellungnahmen aus dem Stellungnahmeverfahren und der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange, die nach § 14i Absatz 2 bzw. § 9 Absatz 1b UVPG darüber hinaus für die Öffentlichkeit auszulegenden Unterlagen sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen. Die Erörterungstermine sollen genutzt werden, um die Informationsbasis auf allen Seiten zu verbessern und die Vorschläge im Detail nachvollziehbar zu erläutern. Die Erörterungstermine sind zugleich Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Durchführung der SUP bzw. der UVP.

Zu Absatz 4

Aus Absatz 4 ergeben sich die konkreten Anforderungen an die Auslegung der wesentlichen, den Erörterungsgegenstand betreffenden Unterlagen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt den Teilnehmerkreis der Erörterungstermine. Die Aufzählung der Soll-Vorschrift ist jedoch nicht abschließend. Weiterhin regelt Absatz 5 Näheres zum Ort der Erörterungstermine einschließlich ihrer Bekanntmachung.

Zu § 8 (Nationales Begleitgremium)

Die Neufassung des § 8 berücksichtigt, dass das Nationale Begleitgremium auf Grund einer Änderung des Standortauswahlgesetzes im Jahr 2016 bereits einzusetzen war. § 8

regelt daher die Fortführung des Nationalen Begleitgremiums, streicht inzwischen überholte Regelungen und übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des Standortauswahlgesetzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Aufgabe des Nationalen Begleitgremiums. Die Arbeit des Nationalen Begleitgremiums dient vor allem der gemeinwohlorientierten Begleitung des Verfahrens. Das Nationale Begleitgremium soll als eine gegenüber Behörden, Parlament und unmittelbar beteiligten Unternehmen und Experteneinrichtungen unabhängige gesellschaftliche Instanz Neutralität und Fachwissen besitzen und Wissens- und Vertrauenskontinuität vermitteln. Das Gremium soll im Dialog und Austausch mit der Öffentlichkeit und allen Akteuren des Standortauswahlverfahrens stehen und dadurch auch die Umsetzung des Beteiligungsverfahrens im Standortauswahlverfahren bis zur Standortentscheidung unterstützen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Akteneinsichtsrecht der Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums und die Veröffentlichung und Dokumentation der Beratungsergebnisse. Soweit das Akteneinsichtsbegehren Unterlagen betrifft, die nicht nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) herauszugeben sind, sind die Mitglieder gegebenenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Es wird davon ausgegangen, dass zur Zusammenarbeit zwischen dem Nationalen Begleitgremium und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sowie dem Vorhabenträger Vereinbarungen getroffen werden, die Reibungsverluste vermeiden.

Das Nationale Begleitgremium hat die Pflicht, seine Beratungsergebnisse fortlaufend in regelmäßigen Berichten aufzubereiten. Hieraus ergibt sich zugleich die Pflicht zu regelmäßigen Beratungen, u. a. zu den Vorschlägen des Vorhabenträgers sowie zum weiteren Vorgehen soweit im Verfahren Gebiete identifiziert werden, die auf Grund nicht hinreichender geologischer Daten bei der Ermittlung von Teilgebieten (§ 13) nicht eingeordnet werden können.

Das Nationale Begleitgremium übermittelt seine Beratungsergebnisse regelmäßig der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag und veröffentlicht diese.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt Näheres zur Zusammensetzung des Nationalen Begleitgremiums, zur Amtszeit und Wahl bzw. Ernennung der Mitglieder. Ferner sieht die Besetzung des Nationalen Begleitgremiums nun sechs Bürgerinnen und Bürger, davon zwei Vertreterinnen und Vertreter der jungen Generation vor. Die bisherige Mitgliederzahl wird von neun auf 18 Mitglieder erhöht. Die Regelung trägt dem Gedanken der Neutralität und Unabhängigkeit des Nationalen Begleitgremiums sowie der Generationengerechtigkeit und der Fairness des Standortauswahlverfahrens Rechnung. Diese Gedanken können durch die Berufung von Bürgerinnen und Bürgern in das Gremium besonders glaubwürdig und plausibel nach außen kommuniziert werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Unterstützung des Nationalen Begleitgremiums durch eine Geschäftsstelle. Weiterhin sieht Absatz 4 die Möglichkeit des Nationalen Begleitgremiums vor, wissenschaftliche Expertise durch Anhörungen, Vergabe von Gutachten oder die Berufung eines wissenschaftlichen Beirates hinzuziehen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt entsprechend den Empfehlungen der Endlagerkommission Berufung und Aufgaben einer oder eines Partizipationsbeauftragten fest. Das Nationale Begleitgremium betraut einen Angehörigen seiner Geschäftsstelle mit diesen Aufgaben. Dessen vorrangige Aufgabe ist die frühzeitige Identifikation und Analyse auftretender Spannungen zwischen den Beteiligten im Standortauswahlverfahren sowie die Unterstützung bei der Beilegung und Schlichtung von Konflikten. Der oder die Partizipationsbeauftragte legt dem Nationalen Begleitgremium regelmäßige Tätigkeitsberichte vor und ist fachlich weisungsunabhängig.

Zu § 9 (Fachkonferenz Teilgebiete)

Als neues Instrument der Beteiligung führt § 9 auf Empfehlung der Endlagerkommission eine Fachkonferenz Teilgebiete ein, um eine kontinuierliche Beteiligung bereits zu Beginn des Standortauswahlverfahrens zu gewährleisten. Die Fachkonferenz Teilgebiete soll eine möglichst frühzeitige Einbeziehung von Vertretern der Teilgebiete noch vor der Auswahl von Standortregionen ermöglichen. Auch in dieser Phase ist es sinnvoll, Beteiligungsformate anzubieten, um dem Grundsatz eines partizipativen Standortauswahlverfahrens Rechnung zu tragen und die Erstellung des Zwischenberichtes des Vorhabenträgers zur Ermittlung von Teilgebieten zu begleiten. Die Fachkonferenz Teilgebiete eröffnet die Möglichkeit, den Zeitraum der bloßen Information zu verkürzen und eine fachkundige Befassung von Vertretern der Teilgebiete rechtzeitig einzuleiten, bevor vorrangig regionale Interessen bedeutsam werden. Die Regelung zur Einrichtung der Fachkonferenz Teilgebiete lässt die Befugnis des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit, bereits in dieser frühen Phase die Informationen zum Beteiligungsverfahren breit zu veröffentlichen und durch geeignete Instrumente ein Bewusstsein für die gesellschaftliche Herausforderung zu erzeugen, unberührt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt Berufung und Zusammensetzung der Fachkonferenz Teilgebiete als lose Zusammenkunft von Bürgerinnen und Bürgern, Vertretern der Gebietskörperschaften der nach § 13 Absatz 2 ermittelten Teilgebiete, Vertretern gesellschaftlicher Organisationen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlicher ohne eine bestimmte organisatorische oder rechtliche Verfestigung oder Verselbständigung. Im Vordergrund der Fachkonferenz Teilgebiete sollen entsprechend den Vorstellungen der Endlagerkommission nicht organisatorische Fragen oder Aspekte formeller Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern vielmehr Möglichkeiten der Förderung der Beteiligungsbereitschaft, der Zusammenkunft und fachkundigen Befassung vor dem Entstehen regionaler Betroffenheit sein. Teilnehmerzahl und die Vertretung der Teilgebiete sind daher nicht abschließend und verbindlich vorgegeben. Zu den genannten gesellschaftlichen Organisationen gehören Organisationen wie Wirtschafts-, Umwelt- und andere Organisationen, deren Wirkungsfelder mit der Frage der Standortauswahl verbunden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Aufgaben der Fachkonferenz. Diese erörtert den Zwischenbericht des Vorhabenträgers nach § 13 Absatz 2, während der Vorhabenträger seine Arbeit fortsetzt. Die Erörterung findet in drei Terminen innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Zwischenberichts statt. Die Fachkonferenz soll sich bei der Erörterung mit der Anwendung der Ausschlusskriterien, der geologischen Mindestanforderungen und den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien befassen, die zur Identifizierung von Teilgebieten durch den Vorhabenträger geführt haben. Ziel ist eine frühzeitige Befassung mit den vorgenannten Auswahlschritten, bevor es zur Eingrenzung der Standortauswahl auf die übertägig zu erkundenden Standortregionen kommt. Damit wird eine standortübergreifende Sichtweise ermöglicht, die den Aufbau eines Erfahrungs- und Wissensstandes be-

fördert und damit die spätere Arbeitsaufnahme der Regionalkonferenzen und des Rates der Regionen sowie die weitere Beteiligung erleichtern kann. Mit Übermittlung der Beratungsergebnisse an den Vorhabenträger löst sich die Fachkonferenz auf.

Die Ergebnisse der Fachkonferenz werden vom Vorhabenträger bei seinem Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen nach § 14 Absatz 2 berücksichtigt. Der Vorhabenträger macht den auf Grundlage des Berichts der Fachkonferenz Teilgebiete gegebenenfalls modifizierten Zwischenbericht zum Teil seines Vorschlags zur Auswahl der übertägig zu erkundenden Standorte, der dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übermittelt wird. Die Nichteinhaltung der normierten Aufgaben, Organisation und Fristen begründet keine Verfahrensfehler.

Zu § 10 (Regionalkonferenzen)

§ 10 sieht als Neuregelung Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben der Regionalkonferenzen vor. Dabei handelt es sich um ein neues Beteiligungsinstrument für die umfassende Beteiligung der regional betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die intensive und langfristige Begleitung des Standortauswahlverfahrens durch die Regionalkonferenzen soll die kontinuierliche umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleisten. In jeder Region, die als übertägig zu erkundende Standortregion vorgeschlagen wird, begleitet eine Regionalkonferenz die Verfahrensschritte. Die Nichteinhaltung der normierten Aufgaben, Organisation und Fristen begründet keine Verfahrensfehler.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Einrichtung, Organisation und Zusammensetzung der Regionalkonferenzen. Die Regionalkonferenzen bestehen jeweils aus einer Vollversammlung und einem Vertretungskreis.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit richtet die Regionalkonferenzen ein und stellt für die gesamte Laufzeit organisatorische und finanzielle Ressourcen bereit. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit stellt den Regionalkonferenzen zudem eine Mustergeschäftsordnung zur Verfügung. Die von jeder Regionalkonferenz zu beschließende Geschäftsordnung enthält zumindest Regelungen zu Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Ablauf von Sitzungen, Beratungen und Anhörungen einschließlich der Frage der Dokumentation und Öffentlichkeit der Sitzungen, Rede-, Antrags- und Stimmrechte, der Aufgabenwahrnehmung durch den Vertretungskreis und des Ausschlusses von Interessenkollisionen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung der Vollversammlung. Auf Wunsch der Regionalkonferenzen nehmen Vertreter des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und des Vorhabenträgers an den Regionalkonferenzen teil. Zudem trifft Absatz 2 eine Regelung zum Umgang mit Standortregionen, die an einen anderen Staat angrenzen. Wenn dies der Fall ist, soll die jeweils betroffene Regionalkonferenz Näheres zu einer angemessenen Berücksichtigung der dort betroffenen Interessen in ihrer Geschäftsordnung regeln; dies schließt die Möglichkeit ein, Vertreter anderer Staaten in den Vertretungskreis zu berufen. Daneben besteht die Möglichkeit des Abschlusses entsprechender Staatsverträge.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung des Vertretungskreises. Als Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Gruppen im Vertretungskreis kommen insbesondere Vertretungen von Wirtschafts- und Umweltorganisationen in Betracht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Aufgaben der Regionalkonferenzen. Die Regionalkonferenzen können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wissenschaftlich beraten lassen. Die Konferenzen begleiten das Standortauswahlverfahren und sind bei verschiedenen, konkret benannten Verfahrensschritten anzuhören. Zudem obliegt es den einzelnen Konferenzen, die Öffentlichkeit unabhängig vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung in der eigenen Standortregion über den Verlauf der Standortauswahl zu informieren.

Die Möglichkeit der Regionalkonferenzen, ihre Unterlagen auf der Informationsplattform zu veröffentlichen, soll sicherstellen, dass auf der Plattform gerade auch konfliktbehaftete Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven und von verschiedenen Autoren beleuchtet werden und eine ausgewogene und umfassende Informationsbasis entsteht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt das Verfahren der Nachprüfung. Der Nachprüfauftrag verfolgt das Ziel, das Standortauswahlverfahren durch eine starke Einflussmöglichkeit der Betroffenen zu qualifizieren, Konflikte rechtzeitig aufzulösen und den Abbruch oder die dauerhafte Verzögerung des Standortauswahlverfahrens zu verhindern. Die Möglichkeit einen Nachprüfauftrag zu stellen steht den Regionalkonferenzen für ihre Region jeweils einmal nach Übermittlung der Vorschläge des Vorhabenträgers zu. Vor Entscheidung über die Forderung einer Nachprüfung wird die Vollversammlung anzuhören sein. Der behauptete, in dem Nachprüfauftrag gerügte Mangel muss so konkret wie möglich bezeichnet werden.

Der an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit gerichtete Nachprüfauftrag soll zur Vermeidung erheblicher Verfahrensverzögerungen innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden, die drei Monate nicht überschreiten darf. Die Nachprüfung wird mit Vorlage eines aktualisierten Vorschlags abgeschlossen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt, dass die Regionalkonferenzen bei ihrer Organisation durch eine Geschäftsstelle unterstützt werden. Die Geschäftsstelle soll Servicefunktionen übernehmen und die inneren Arbeiten von Vertretungskreis und Vollversammlung sowie die Informationsarbeit dieser unterstützen. Sie wird vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eingerichtet. Als Träger der Geschäftsstelle kommt beispielsweise die Verwaltung einer Gebietskörperschaft einer betroffenen Standortregion in Betracht.

Zu § 11 (Fachkonferenz Rat der Regionen)

Als ein weiteres neues Instrument der Beteiligung wird entsprechend des Vorschlags der Endlagerkommission die Fachkonferenz Rat der Regionen eingerichtet. Im Rat der Regionen werden die Ergebnisse des Vorhabenträgers und des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit nachvollzogen und die Prozesse der Regionalkonferenzen miteinander verglichen. Die Fachkonferenz soll dem Erfahrungsaustausch und der Entwicklung einer überregionalen Perspektive auf die Standortsuche dienen. Der Rat soll das Standortauswahlverfahren mit dem Ziel begleiten, die Standortauswahl mit den widerstreitenden Interessen der betroffenen Standortregionen in Einklang zu bringen. Die Nichteinhaltung der normierten Aufgaben, Organisation und Fristen begründet keine Verfahrensfehler.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt Einrichtung, Zusammensetzung und Wahl des Rates der Regionen fest. Dieser setzt sich zusammen aus den Vertretern der Regionalkonferenzen und den Gemeinden, in denen radioaktive Abfälle zwischengelagert werden. Die Vertretungskreise

der Regionalkonferenzen bestimmen aus deren Mitte die zur Fachkonferenz „Rat der Regionen“ zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter, um den Wissenstransfer über die Gremien hinweg gewährleisten zu können.

Zu Absatz 2

Aus Absatz 2 ergeben sich als Aufgaben des Rates der Regionen die überregionale Begleitung der Prozesse der Regionalkonferenzen sowie die Unterstützung des Interessenausgleichs innerhalb der in Betracht gezogenen Standortregionen. Seine Beratungsergebnisse kann der Rat der Regionen als Bericht an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übermitteln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass der Rat der Regionen bei seiner Organisation durch eine Geschäftsstelle unterstützt wird. Sie wird vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eingerichtet.

Zu Teil 3 (Standortauswahlverfahren)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 12 (Erkundung)

Die bisherige Regelung in § 12 Absatz 1 wird gestrichen, da sich der Inhalt aus den Regelungen in §§ 13 ff. StandAG neu ergibt. Im Übrigen wurde die geltende Vorschrift des § 12 StandAG übernommen und eine konkretisierende Regelung dahingehend aufgenommen, nach der unter die von den Landesbehörden zur Verfügung zu stellenden Daten auch Informationen über die Zulassung von Vorhaben nach § 21 Absatz 2 fallen. Durch die Regelung in Absatz 3 entsteht keine Verpflichtung der Landesbehörden, für die Erkundung und den Standortvergleich benötigte Geodaten durch zusätzliche Geländearbeiten oder anderweitige Maßnahmen zu erheben oder zu beschaffen.

Absatz 3 Satz 1 stellt, wie in der bisherigen Fassung des StandAG klar, dass der Vorhabenträger für das Standortauswahlverfahren die Möglichkeit hat, auf alle vorhandenen Daten und wissenschaftlichen Erkenntnisse von Bundesbehörden zugreifen zu können. Hierbei kann der Vorhabenträger insbesondere auf die Expertise der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zurückgreifen.

Die Regelungen zu einer erweiterten Verfügbarkeit geologischer Daten auch im Standortauswahlverfahren sollen ergänzend im Zuge der Novellierung des Lagerstättengesetzes fortgeführt und ausgestaltet werden.

Zu Kapitel 2 (Ablauf des Standortauswahlverfahrens)

Zu § 13 (Ermittlung von Teilgebieten)

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Endlagerkommission regelt § 13, wie der Vorhabenträger Teilgebiete ermittelt. Voraussetzung für die Anwendung der gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien sowie insbesondere die Durchführung von vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ist die Entwicklung von Endlagersystemen für unterschiedliche geologischen Formationen und Konfigurationen durch den Vorhabenträger. Die Entwicklung der Endlagersysteme wird sich im laufenden Auswahlverfahren mit fortschreitendem Kenntnisstand standortspezifisch konkretisieren. Für die Ermittlung der Teilgebiete genügen generische, an den verschiedenen Wirtsgesteinskonfigurationen orientierte Endlagerkonzepte.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt allgemein fest, dass der Vorhabenträger in der ersten Phase des Standortauswahlverfahrens unter Anwendung der gesetzlich festgelegten geowissenschaftlichen Anforderungen und Kriterien Teilgebiete ermittelt, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt das nähere Verfahren zu Ermittlung der Teilgebiete.

Zunächst hat der Vorhabenträger für das gesamte Bundesgebiet die geologischen Daten, der zuständigen Bundes- und Landesbehörden, die für das Standortauswahlverfahren relevant sein können, zusammenzutragen und in geeigneter Form aufzubereiten. Auf diese Daten werden die gesetzlich festgelegten geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien angewandt. Mit den geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien werden alle Gebiete ermittelt, die auf Grund der in den Kriterien definierten Sachverhalte von vorneherein nicht für ein Endlager geeignet sind. Auf das hiernach verbleibende Gebiet wendet der Vorhabenträger die gesetzlich festgelegten geowissenschaftlichen Mindestanforderungen an und identifiziert in Betracht kommende Gebiete. In einem weiteren Schritt kommen nun die gesetzlich bestimmten geowissenschaftlichen Abwägungskriterien zur Anwendung. Anschließend sind die Gebiete als Teilgebiete auszuweisen, die sich auf Grundlage der Abwägung als besonders günstig erweisen.

Hierzu fertigt der Vorhabenträger einen Zwischenbericht an, der an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu übermitteln ist. In diesem Zwischenbericht werden nicht nur die Teilgebiete mit günstigen geologischen Voraussetzungen sowie die zugrunde liegenden entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen, sondern gegebenenfalls auch solche Gebiete ausgewiesen, die auf Grund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können.

Zu § 14 (Ermittlung von Standortregionen für übertägige Erkundung)

§ 14 umfasst die Phase des Standortauswahlverfahrens, in der der Vorhabenträger Standortregionen ermittelt, die übertägig erkundet werden sollen.

Zu Absatz 1

Durch repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen erarbeitet der Vorhabenträger zunächst nähere Bewertungen zur Möglichkeit der Realisierung eines sicheren Endlagers in den ermittelten günstigen Teilgebieten. Die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen müssen eine Bewertung enthalten, welche geologischen Eigenschaften der Standortregionen besonders positive oder auch negative Auswirkungen auf ein Endlager haben könnten. Mit Hilfe dieser zusätzlichen Bewertungen werden unter erneuter Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien günstige Standortregionen ermittelt; soweit unter Sicherheitsaspekten gleich günstige Standortregionen vorliegen, sind zusätzlich planungswissenschaftliche Abwägungskriterien anzuwenden. Im Anschluss werden die Standortregionen vorgeschlagen. Die Fläche einer Standortregion wird in der Regel weit größer sein als die für ein Endlager im Untergrund und an der Oberfläche benötigten Flächen.

Weiterhin begründet Absatz 1 die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Erarbeitung standortbezogener Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung für die vorgeschlagenen Standortregionen bereits vor der gesetzlichen Entscheidung zu übertägig zu erkundenden Standortregionen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt Näheres zum Vorschlag des Vorhabenträgers für die übertägig zu erkundenden Standortregionen. Es wird festgelegt, dass der Vorhabenträger diesen Vorschlag mit Begründung, den Ergebnissen der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übermittelt. Zu den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens zählen in diesem Verfahrensschritt auch die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die der Vorhabenträger nach Veröffentlichung der wesentlichen Unterlagen erhalten hat.

Weiterhin regelt Absatz 2 den Umgang mit eventuellen Informationsdefiziten bei der Ermittlung günstiger Standortregionen für die übertägige Erkundung.

Es kann derzeit nicht vorhergesehen werden, ob der Vorhabenträger als Ergebnis seiner Auswertungen Gebiete mit Informationsdefiziten ausweisen muss oder ob er alle Gebiete nach Anwendung der geowissenschaftlichen Kriterien abschließend als für die übertägige Erkundung günstige oder nicht günstige Standortregionen einstufen kann. Auch die Anzahl und Größe dieser Gebiete ist nicht absehbar und wird sich erst aus den Auswertungen des Vorhabenträgers ergeben. Deshalb hat der Vorhabenträger für den Fall, dass zu einzelnen Gebieten keine hinreichenden Informationen für eine Anwendung der Kriterien vorliegen, eine Empfehlung zum weiteren Verfahren mit diesen Gebieten zu erarbeiten und in seinen Vorschlag aufzunehmen.

Jedenfalls dürfen Gebiete aus dem Suchprozess nicht allein deshalb ausgeschlossen werden, weil über sie zu wenig bekannt ist, sofern zu erwarten ist, dass sich unter diesen Gebieten ein Standort befindet, der auf Grundlage der Kriterien in § 22 bis § 24 besser zu bewerten ist, als das in allen Regionen mit ausreichender Datenlage der Fall ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass der Vorhabenträger gleichzeitig mit dem Vorschlag der übertägig zu erkundenden Standortregionen dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit die zuvor erarbeiteten standortbezogenen Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung zur Festlegung vorlegt.

Zu § 15 (Entscheidung über übertägige Erkundung und Erkundungsprogramme)

§ 15 regelt die Entscheidung über die übertägig zu erkundenden Standortregionen sowie die Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den weiteren Umgang mit dem Vorschlag des Vorhabenträgers. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit prüft und bewertet den Vorschlag des Vorhabenträgers. Will das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit vom Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, gibt es dem Vorhabenträger zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die bislang in § 14 Absatz 3 StandAG im Hinblick auf die mögliche enteignungsrechtliche Vorwirkung eines Gesetzes zur Festlegung der übertägig zu erkundenden Standortregionen enthaltene Anhörung betroffener kommunaler Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümer wird nunmehr durch die Anhörungspflicht nach § 7 StandAG gewährleistet. An den Erörterungsterminen sollen auch die betroffenen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümer teilnehmen, so dass deren Anhörung sichergestellt ist und die bisherige Sonderregelung entfallen kann.

Vor der Entscheidung über die Auswahl der Standortregionen für die übertägige Erkundung ist nach Nummer 1.15 der Anlage 3 zum UVPG durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und der Umweltbericht nach § 14g UVPG zu erstellen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 übermittelt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Vorschlag des Vorhabenträgers zu den übertägig zu erkundenden Standortregionen, die darauf bezogenen Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, eine begründete Empfehlung zum Vorschlag des Vorhabenträgers und die Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums. Zu den zu übermittelnden Unterlagen gehört auch der Umweltbericht der jeweils an den in Betracht kommenden Standortregionen durchgeführten Strategischen Umweltprüfung. Bei der Erstellung des Umweltberichtes sind die zusätzlichen Umweltauswirkungen für den Fall einer zusätzlichen Einlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle mit darzustellen. Zusammen mit dem Vorschlag soll das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Endlagerkommission zu einem lernenden Verfahren auch einen Bericht zur Evaluation des Standortauswahlverfahrens und Diskussion alternativer Entsorgungsmöglichkeiten vorlegen.

Im Weiteren regelt Absatz 2 die Unterrichtung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates durch die Bundesregierung über die Standortregionen, die übertägig erkundet werden sollen, einschließlich der vorzulegenden Unterlagen. Zu den durch die Bundesregierung zu übermittelnden Unterlagen gehören insbesondere auch die Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und die begründende Empfehlung zum Vorschlag. Weitere Unterlagen sind durch die Bundesregierung auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder des Bundesrates zu übermitteln.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 werden die übertägig zu erkundenden Standortregionen und der weitere Umgang mit den Gebieten, zu denen keine ausreichenden Informationen vorliegen, durch Bundesgesetz festgelegt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit die standortbezogenen Erkundungsprogramme zur übertägigen Erkundung festlegt. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit muss bei der Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme sicherstellen, dass durch die Erkundungstätigkeiten (z. B. Tiefbohrungen) die spätere Genehmigungsfähigkeit eines Standortes nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 16 (Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung)

§ 16 normiert als weitere Phase des Standortauswahlverfahrens die Durchführung der übertägigen Erkundung mit dem Ziel der Ermittlung eines Vorschlags für die untertägig zu erkundenden Standorte.

Zu Absatz 1

Im Rahmen der übertägigen Erkundung werden die ausgewählten Standortregionen zunächst von der Erdoberfläche aus erkundet. Die Erkundungsarbeiten folgen den vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit festgelegten standortbezogenen Erkundungsprogrammen. Nach Durchführung der übertägigen Erkundung sind von dem

Vorhabenträger, aufbauend auf die von ihm nach § 14 Absatz 1 Satz 2 erarbeiteten repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen.

Als neue Aufgabe führt Absatz 1 Satz 3 in Umsetzung der Empfehlungen der Endlagerkommission die Durchführung sozioökonomischer Potenzialanalysen in den Standortregionen durch den Vorhabenträger ein.

Sozioökonomische Potenzialanalysen sind ein Instrument zur Feststellung des sozioökonomischen Status quo in den betroffenen Standortregionen im Interesse der dortigen Bevölkerung. Die langfristige Entwicklung einer Standortregion soll durch die Errichtung eines Endlagers keinen Schaden nehmen. Sozioökonomische Potenzialanalysen können daher Anhaltspunkte für die zukünftige Kompensation sozioökonomischer Nachteile betroffener Standortregionen geben, um eine möglichst gerechte Verteilung der Lasten zu ermöglichen. Auf Grundlage des Primats der Sicherheit hat die Langzeitsicherheit im Auswahlverfahren Vorrang vor den Erwägungen, die sich aus den sozioökonomischen Potenzialanalysen ergeben können.

Zu Absatz 2

Der Vorhabenträger hat die durch Erkundung und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse unter erneuter Anwendung der gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien günstige Standorte zu ermitteln. Soweit unter Sicherheitsaspekten gleich günstige Standorte vorliegen, sind planungswissenschaftliche Abwägungskriterien nach § 25 anzuwenden. Für die von ihm ermittelten untertägig zu erkundenden Standorte hat der Vorhabenträger sodann Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die untertägige Erkundung nach Maßgabe der gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien sowie der Sicherheitsanforderungen sowie sonstiger Grundlagen für die Durchführung der umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach § 18 Absatz 1 zu erarbeiten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Bericht des Vorhabenträgers über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Der Bericht umfasst neben dem Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte eine Begründung für diesen Vorschlag einschließlich der Darstellung möglicher Umweltauswirkungen und sonstiger Auswirkungen eines Endlagervorhabens sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sind in diesem Verfahrensschritt auch die Stellungnahmen, die der Vorhabenträger durch die Veröffentlichung der wesentlichen Unterlagen erhalten hat.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass der Vorhabenträger mit Übermittlung des Vorschlags für die untertägig zu erkundenden Standorte auch die zugehörigen Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung zur Festlegung vorlegt; diese umfassen auch die Prüfkriterien.

Die jeweiligen Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung müssen geeignet sein, alle standortbezogenen geologischen Daten zu ermitteln, die für eine verlässliche sicherheitstechnische Beurteilung insbesondere der Langzeitsicherheit eines Endlagers an diesem Standort nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind. Es dient zudem der Transparenz und der Glaubhaftigkeit der durch die untertägige Erkundung zu gewinnenden Standortdaten, wenn insbesondere die Prüfkriterien für die Bewertung vor der Durchführung der untertägigen Erkundung aufgestellt werden.

Zu § 17 (Entscheidung über untertägige Erkundung und Erkundungsprogramme)

§ 17 beschreibt als nächsten Schritt des Standortauswahlverfahrens das Verfahren zur Entscheidung über die untertägig zu erkundenden Standorte und zur Festlegung der zugehörigen Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung. Die Vorschrift wurde auf der Grundlage der Empfehlungen der Endlagerkommission und im Hinblick auf neue Begrifflichkeiten des Fortentwicklungsgesetzes angepasst.

Zu Absatz 1

Anhand der Ergebnisse und Bewertungen aus den übertägigen Erkundungen und den weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen überprüft das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit den Vorschlag des Vorhabenträgers.

Die bislang in § 17 Absatz 3 StandAG im Hinblick auf die mögliche enteignungsrechtliche Vorwirkung eines Gesetzes zur Festlegung der übertägig zu erkundenden Standortregionen enthaltene Anhörung betroffener kommunaler Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümer wird nunmehr durch die Anhörungspflicht nach § 7 StandAG gewährleistet. An den Erörterungsterminen sollen auch die betroffenen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümer teilnehmen, so dass deren Anhörung sichergestellt ist und die bisherige Sonderregelung entfallen kann. Auf Grund der möglichen enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Gesetzes zur Festlegung der untertägig zu erkundenden Standorte bleibt die bislang in § 17 Absatz 3 enthaltene Regelung zu einer Anhörung betroffener Grundstückseigentümer und kommunaler Gebietskörperschaften bestehen und wird in Absatz 1 übernommen.

Vor der Entscheidung über die untertägig zu erkundenden Standorte ist nach Nummer 1.15 der Anlage 3 zum UVPG durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und der Umweltbericht nach § 14g UVPG zu erstellen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 übermittelt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Vorschlag des Vorhabenträgers zu den untertägig zu erkundenden Standorten, die darauf bezogenen Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, eine begründete Empfehlung zum Vorschlag des Vorhabenträgers und die Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums. Zu den zu übermittelnden Unterlagen gehört auch der Umweltbericht der jeweils an den in Betracht kommenden Standorten durchgeführten Strategischen Umweltprüfung. Zusammen mit dem Vorschlag soll das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit auch einen Bericht zur Evaluation des Standortauswahlverfahrens und Diskussion alternativer Entsorgungsmöglichkeiten vorlegen.

Im Weiteren regelt Absatz 2 die Unterrichtung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates durch die Bundesregierung über die Standortregionen, die untertägig erkundet werden sollen einschließlich der vorzulegenden Unterlagen. Zu den zu übermittelnden Unterlagen gehören insbesondere auch die Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens. Weitere Unterlagen sind durch die Bundesregierung auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder des Bundesrates zu übermitteln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die bislang in § 17 Absatz 4 enthaltene rechtliche Möglichkeit, den Auswahlvorschlag der Standorte für die untertägige Erkundung verwaltungsgerichtlich prüfen

zu lassen. Der Regelungsinhalt wurde übernommen. Zusätzlich wurde auf Grundlage der Erwägungen innerhalb der Endlagerkommission der Kreis klagebefugter Personen erweitert. Nunmehr sind auch sämtliche Gebietskörperschaften, in deren Gebiet ein zur untertägigen Erkundung vorgeschlagener Standort liegt und Grundstückseigentümer den nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichzustellen und damit klagebefugt. Damit sind nicht nur Gemeinden, sondern insbesondere auch Samtgemeinden und Landkreise klagebefugt.

Zu Absatz 4

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit prüft auf wissenschaftlicher Basis die Vorschläge des Vorhabenträgers und legt die Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die zur untertägigen Erkundung ausgewählten Standorte fest. Hierbei muss beachtet werden, dass die Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung die Ermittlung aller sicherheitstechnisch erforderlichen Daten insbesondere zur Beurteilung der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu erwartenden Langzeitsicherheit ermöglichen müssen.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit muss zudem bei der Festlegung der Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung sicherstellen, dass durch die Erkundungstätigkeiten die spätere Genehmigungsfähigkeit der zu erkundenden Standorte, insbesondere die Integrität der geologischen Barrieren, nicht beeinträchtigt wird. Die Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung müssen im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen, Nutzungskonflikte, Eingriffe in die privaten Rechte Dritter sowie negative sozioökonomische Auswirkungen in vertretbarer Weise im Hinblick auf die beabsichtigte Erkundung minimiert werden.

Daneben bestimmt Absatz 4, dass die festgelegten Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung sowie nachträgliche wesentliche Änderungen der Erkundungsprogramme im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind.

Zu § 18 (Untertägige Erkundung)

§ 18 wurde entsprechend den Vorschlägen der Endlagerkommission und im Hinblick auf die neuen Begrifflichkeiten des Fortentwicklungsgesetzes angepasst. Die Norm beschreibt die Phase der untertägigen Erkundung bis zur Übermittlung eines Standortvorschlags des Vorhabenträgers an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.

Zu Absatz 1

Der Vorhabenträger hat auf der Basis der festgelegten standortbezogenen Erkundungsprogramme die untertägige Erkundung durchzuführen. Die Erkundungsmaßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, dass der einschlusswirksame Gebirgsbereich nur im für den erforderlichen Informationsgewinn unvermeidlichen Ausmaß verritzt und seine Integrität nicht gefährdet wird. Auf der Grundlage der Erkundungsergebnisse führt der Vorhabenträger anschließend umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen für die Betriebsphase und die Nachverschlussphase durch. Er erstellt die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes des Endlagers nach § 6 UVPG.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 bewertet der Vorhabenträger die durch die untertägige Erkundung und umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien einschließlich der Prüfkriterien und erarbeitet einen Standortvorschlag für ein Endlager.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die Berichtspflicht des Vorhabenträgers gegenüber dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit nach Durchführung der untertägigen Erkundung und Bewertung der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse. In diesem Bericht ist die genaue Ableitung der Ergebnisse durch die transparente Dokumentation und Begründung aller vorgenommenen Schritte und Bewertungen darzustellen. Die Begründung umfasst auch eine vergleichende Bewertung der zu betrachtenden Standorte. Neben dem Standortvorschlag für ein Endlager sind die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zu übermitteln. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens beinhalten hierbei auch die Stellungnahmen, die der Vorhabenträger durch die Veröffentlichung der wesentlichen Unterlagen erhalten hat.

Nach Satz 3 führt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit im Anschluss eine vorgezogene Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den §§ 7 bis 9b des UVPG hinsichtlich des Standortes für eine Anlage zur Endlagerung durch, damit alle die Umwelt betreffenden entscheidungserheblichen Aspekte bei der Standortentscheidung berücksichtigt werden können.

Zu § 19 (Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag)

§ 19 regelt das Verfahren des abschließenden Standortvergleichs sowie der Erarbeitung und Übermittlung des abschließenden Vorschlags eines Endlagerstandortes. Daneben führt § 19 auf der Grundlage des Abschlussberichts der Endlagerkommission eine zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit zur Überprüfung des Standortauswahlvorschlags ein. Die mit diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten tragen einerseits dem Umstand Rechnung, dass bei bestimmten wesentlichen Verfahrensabschnitten des Standortauswahlverfahrens der Rechtsweg nach dem einschlägigen Verfahrensrecht (z.B. Verwaltungsverfahrensgesetz und Atomrechtliche Verfahrensverordnung) eröffnet werden soll, um das Vertrauen in das Verfahren und damit dessen Akzeptanz zu stärken. Andererseits wird das Bedürfnis nach einer Verfahrensökonomie zur Vermeidung erheblicher zeitlicher Verzögerungen berücksichtigt.

Zu Absatz 1

Anhand der Ergebnisse und Bewertungen aus den untertägigen Erkundungen und den umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen überprüft das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit den Vorschlag des Vorhabenträgers einschließlich der ebenfalls übermittelten Begründung. Auf der Grundlage des Prüfergebnisses und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens ermittelt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit den Endlagerstandort mit der bestmöglichen Sicherheit.

Dieser Standort muss nach Satz 3 – unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Absatz 1 – durch ein vorläufiges positives Gesamturteil erwarten lassen, dass er die nach dem Atomgesetz erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes über den gesamten Nachweiszeitraum gewährleistet und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Im sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes wird die Einhaltung der atomrechtlichen und sonstigen Anforderungen an ein Endlager vollumfänglich geprüft.

Der Standortvorschlag, den das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit der Bundesregierung übermittelt, muss zudem die Darstellung der Umweltauswirkungen entsprechend den §§ 11 und 12 UVPG, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und eine Begründung der Raumverträglichkeit enthalten.

Zu Absatz 2

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit entscheidet durch feststellenden Verwaltungsakt, ob das bisherige Auswahlverfahren und der auf dieser Grundlage getroffene Standortvorschlag den Bestimmungen des Standortauswahlgesetzes entsprechen. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit ist in seiner Beurteilung an die im Bescheid nach § 17 Absatz 3 enthaltene Feststellung in dem Umfang gebunden, als dieser die Rechtmäßigkeit des Verfahrens in diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Der Inhalt des Bescheids nach § 19 Absatz 2 Satz 2 darf somit den getroffenen Feststellungen des Bescheids nach § 17 Absatz 3 insoweit nicht widersprechen. Insbesondere ist das dem Erlass des Bescheides nach § 17 Absatz 3 StandAG vorhergehende Verfahren nicht erneut zu prüfen.

Entsprechend den Empfehlungen der Endlagerkommission normiert Absatz 2, dass der erlassende Bescheid einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Der neue Absatz 2 regelt die Rechtsschutzmöglichkeit in Anlehnung an § 17 Absatz 3. Diese ermöglicht eine gerichtliche Kontrolle des Standortvorschlags für ein Endlager vor der Festlegung des Standortes durch den Deutschen Bundestag, so dass das in Kombination mit § 17 Absatz 3 das gesamte Standortauswahlverfahren bis hin zur Standortentscheidung einer verwaltungsgerichtlichen Kontrollmöglichkeit zugänglich ist.

Nach Satz 4 ist der Verwaltungsakt in entsprechender Anwendung von § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung öffentlich bekannt zu machen.

Satz 5 ordnet die entsprechende Anwendung des § 2 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes auf Gebietskörperschaften, in deren Gebiet der vorgeschlagene Standort liegt, und deren Einwohner sowie Grundstückseigentümer an. Damit wird erreicht, dass diese wie die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz klagebefugten Vereinigungen eine nicht auf die Überprüfung subjektiver Rechte beschränkte gerichtliche Kontrolle herbeiführen können.

Satz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Entscheidung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit ein umfangreiches Beteiligungsverfahren vorausgeht, sodass ein Widerspruchsverfahren nicht sachgerecht wäre.

Satz 7 sieht eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vor. Die Begründung dieser erstinstanzlichen Zuständigkeit ist mit Blick auf die bereits bestehenden erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts unverzichtbar. Bei der abschließenden Entscheidung über einen Endlagerstandort handelt es sich um eine voraussichtlich nur einmalig zu treffende Entscheidung, die durch eine besondere – über andere Großprojekte hinausgehende – politische Bedeutung und ein herausragendes Interesse der Öffentlichkeit geprägt ist. Sie hat eine länderübergreifende Bedeutung für das gesamte Bundesgebiet. Die Befristungen der Genehmigungen für die Zwischenlagerung der hochradioaktiven Abfälle im Bundesgebiet machen zudem eine möglichst zügige Streitentscheidung dringlich. Im Übrigen sind der Regelungsgehalt des Auswahlvorschlags für die untertägige Erkundung und damit der mögliche Streitstoff durch die Regelungen nach § 17 Absatz 3 eingegrenzt.

Im Anschluss an den Erlass des Feststellungsbescheides übermittelt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den begründeten Standortvorschlag einschließlich aller hierfür erforderlichen Unterlagen.

Zu § 20 (Standortentscheidung)

§ 20 regelt das Verfahren zur Herbeiführung der abschließenden Entscheidung über den bestmöglichen Endlagerstandort.

Zu Absatz 1

Die Bundesregierung legt den Standortvorschlag durch Gesetzentwurf vor. Daneben bestimmt Absatz 1 die gleichzeitig mit vorzulegenden Unterlagen. Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder des Bundesrates sind weitere Unterlagen vorzulegen.

Zu Absatz 2

Die gesetzliche Festlegung des Endlagerstandortes entspricht der bisherigen Regelung des Standortauswahlgesetzes. Auf Grund der vorangegangenen umfassenden Abwägung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit war das Abwägungsgebot im Rahmen der Gesetzesentscheidung nicht erneut aufzunehmen.

Zu Absatz 3

Durch Bundesgesetz wird der konkrete Standort des Endlagers abschließend festgestellt. Absatz 3 ist Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Standortfestlegung nach durchgeführtem Standortauswahlverfahren mit dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Errichtung, Betrieb und Stilllegung des Endlagers und stellt fest, dass die Entscheidung hinsichtlich der standortbezogenen Elemente für das anschließende Genehmigungsverfahren verbindlich ist.

Die bisherige Regelung des Standortauswahlgesetzes wird auf Empfehlung der Endlagerkommission ergänzt um die Festlegung, dass auf der Grundlage der Standortentscheidung nach Absatz 2 die Eignung des konkreten Vorhabens im Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Neuregelung, dass ein Raumordnungsverfahren für die Errichtung des Endlagers nicht stattfindet, da bereits in den vorangegangenen Verfahrensschritten die Raumverträglichkeit des Vorhabens nach den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere der planungswissenschaftlichen Kriterien, zu prüfen und zu berücksichtigen war. Das Standortauswahlverfahren für ein Endlager insbesondere für hochradioaktive Abfallstoffe ist umfassend im Standortauswahlgesetz geregelt und primär am Maßstab der Sicherheit des Endlagers zu orientieren. In diesem Verfahren sind Fragen der Raumverträglichkeit unter Einbeziehung von Ländern und Kommunen abschließend zu prüfen. Entsprechend der Empfehlung der Endlagerkommission ist neben dem Verfahren nach dem Standortauswahlgesetz daher kein eigenständiges Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Zu § 21 (Standortsicherung)

Zu Absatz 1

§ 21 enthält neue Regelungen zu einer frühzeitigen Sicherung von Gebieten, die als bestmöglicher Standort für ein Endlager in Betracht kommen. Zu diesem Zweck normiert Absatz 1, dass diese Gebiete vor Veränderungen zu schützen sind, die ihre Eignung als Endlagerstandort beeinträchtigen können.

Zu Absatz 2

Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten normiert Absatz 2 unterschiedliche Voraussetzungen, unter denen ein neues Vorhaben nach den Bestimmung des Bundesberggesetzes oder sonstigen Rechtsvorschriften in Gebieten, in denen in günstigen Tiefen für die Endlagerung geeignete Gesteinsformationen vorliegen, im Einklang mit dem Schutzziel nach Absatz 1 zugelassen werden kann. Durch die folgende Aufzählung wird sichergestellt, dass ausschließlich solche Vorhaben zeitweise nicht beschieden werden, die schädliche Auswirkungen auf einen Endlagerstandort haben können. Es ist davon auszugehen, dass die Nichtzulassung von Anträgen bei Anwendung der Ausnahmen voraussichtlich nur eine geringe Anzahl in der Größenordnung von 50 Vorhaben pro Jahr betreffen wird, die keine der Ausnahmetatbestände erfüllen.

Ein neues Vorhaben darf nur dann nach den einschlägigen Fachnormen zugelassen werden, wenn mindestens einer der in Ziffer 1 bis 4 genannten Gründe vorliegt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt, dass ein Vorhaben zulässig ist, wenn für die Gebiete, in die das Vorhaben fällt, offensichtlich ist, dass mindestens eine Mindestanforderung nicht erfüllt oder mindestens ein Ausschlusskriterium erfüllt ist. Diese Gebiete kommen mithin nicht als Endlagerstandort in Betracht und müssen nicht vor Veränderungen geschützt werden.

Zu Nummer 2

Nach der Nummer 2 können zudem Vorhaben zugelassen werden, die im engen räumlichen Zusammenhang mit bereits durchgeführten Maßnahmen stehen, durch die ein ähnlich starker Eingriff in den Untergrund erfolgt ist. Ob ein enger räumlicher Zusammenhang gegeben ist, ist dabei weniger aufgrund starrer räumlicher Distanzen als vielmehr aufgrund der geologischen und gegebenenfalls auch raumordnerischen Gesamtzusammenhängen zu beurteilen. So wird bei der Beurteilung von beabsichtigten Erweiterungen von Bergwerken in erster Linie zu beurteilen sein, ob die Erweiterung innerhalb derselben geologischen Formation liegt und diese nicht stärker als die bereits durchgeführten Maßnahmen schädigt. Für Geothermie-Bohrungen und Bohrungen zur Erschließung von Grundwasservorkommen sollte ein enger räumlicher Zusammenhang in der Regel dann angenommen werden, wenn diese im gleichen Siedlungsbereich erfolgen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ermöglicht die Zulassung von Vorhaben, die die in der Einleitung zu Absatz 2 genannten Gesteinsformationen berühren, deren Eigenschaften, die nach den Anforderungen und Kriterien nach §§ 22 bis 24 zu bewerten sind, über große Flächen nur geringen räumlichen Schwankungen unterliegen und deren Fläche auch ohne das jeweils beeinträchtigte Gebiet das Zehnfache des für die Realisierung des Endlagers erforderlichen Flächenbedarfes entsprechend der Begründung zu § 23 Absatz 2 Nummer 4 beträgt. Dies erfasst besonders großflächige homogene Gesteinsformationen. Derartige Vorhaben können insbesondere in großflächigen Tonformationen bei der Exploration auf Kohlenwasserstoffvorkommen zu erwarten sein. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ist eine Nichtzulassung solcher Vorhaben nicht gerechtfertigt, wenn nur geringe Teile einer großen, gleichermaßen günstig ausgeprägten Formation durch das Vorhaben geschädigt werden und ein ausreichend großer Teil der Formation weiterhin für die Errichtung eines Endlagers zur Verfügung steht.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 können Vorhaben, die nur Bohrungen bis zu 300 Metern Tiefe umfassen, zugelassen werden, wenn am Standort des beabsichtigten Vorhabens durch das Vorhaben weder eine überlagernde Deckschicht über einem für die Endlagerung geeigneten Wirtsgestein noch das Wirtsgestein selbst durch Auswirkungen des Vorhabens erheblich geschädigt werden.

Unter den in Buchstabe a genannten Bedingungen ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben oder die mit diesem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen Standorteigenschaften, die im Rahmen der Abwägung zwischen Standorten als positiv zu bewerten sind, beeinträchtigt werden. Zudem ist vorgesehen, dass eine Schädigung der Deckschicht bei Bohrungen bis zu 200 Metern Endteufe nicht zu unterstellen ist. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der obere Teil des Deckgebirges im Laufe der Entwicklung eines Endlagers ohnehin stark von Erosion betroffen sein kann.

Unter den in Buchstabe b genannten Bedingungen ist nicht von einer erheblichen Schädigung eines geeigneten Wirtsgesteins auszugehen. Dies betrifft Standorte mit dem Wirtsgestein Salz, die gegenüber von Veränderungen hydrologischer Bedingungen und der Schaffung von Wasserwegsamkeiten in das Wirtsgestein besonders empfindlich sind. Daher soll für Standorte mit dem Wirtsgestein Salz, an denen der Salzspiegel oberhalb von 400 Metern unter Geländeoberkante liegt, ausgeschlossen werden, dass durch eine Bohrung oder die mit dieser Bohrung in Verbindung stehenden Maßnahmen die Salzformation durch direktes Anbohren beeinträchtigt werden kann oder eine wesentliche Beeinflussung des Grundwassers im Bereich von 50 Metern über der höchsten Stelle des Salzspiegels verursacht werden kann.

Zu Nummer 5

Nummer 5 normiert darüber hinaus in Anlehnung an § 9g Absatz 4 des Atomgesetzes unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine allgemeine Zulassungsmöglichkeit für den Fall einer nicht beabsichtigten Härte, wenn überwiegende öffentliche Belange einer Zulassung nicht entgegenstehen.

Zur Sicherstellung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe für die Zulässigkeit von Vorhaben soll vor Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, die besonders schädlich wirken können oder bei denen die Beurteilung der Voraussetzungen besondere Kenntnisse erfordern, eine Stellungnahme des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit eingeholt werden. Nach Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes tritt die Regelung zur Einholung einer Stellungnahme des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit durch die Länder erst sechs Monate nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Die im Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zur Wahrnehmung der Prüf- und Bewertungstätigkeit erforderlichen Personalkapazitäten sollen in den nächsten Monaten aufgebaut werden. Erst nach Aufbau dieser benötigten Personalkapazitäten soll dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit die Aufgabe einer Stellungnahme gegenüber den zuständigen Landesbehörden übertragen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den Zeitpunkt, in dem der Schutz nach Absatz 2 endet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine neue Ermächtigungsnorm für das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, nach der es zur Sicherung einer zukünftigen Erkundung oder Fortsetzung einer begonnenen Erkundung für bestimmte Gebiete untersagen kann, dass auf deren Flächen oder in deren Untergrund Veränderungen vorgenommen werden, die das jeweilige Vorhaben erheblich erschweren können. Nach Ermittlung der Teilgebiete nach § 13 kann das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit bestimmte Gebiete durch eine Allgemeinverfügung sichern, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist und zweimal verlängert werden darf. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Sicherung nach Absatz 2 nicht mehr erforderlich und kann auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen erfolgen. Das Instrument der Allgemeinverfügung ist flexibler als das einer Veränderungssperre nach §9g des Atomgesetzes, die durch Rechtsverordnung erlassen wird. Durch sie kann das zuständige Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zudem den

konkreten Gegebenheiten am jeweils betroffenen Standort beispielsweise durch die Möglichkeit von Nebenbestimmungen in angemessener Weise Rechnung tragen.

Parallel zu § 9g Absatz 4 des Atomgesetzes wird die Regelung getroffen, dass Ausnahmen von dem Verbot in der Allgemeinverfügung zugelassen werden können, wenn die Untersagung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 5

Durch den Verweis auf § 9g Absatz 5 des Atomgesetzes wird unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sichergestellt, dass im Fall einer länger als fünf Jahre andauernden Nutzungsbeeinträchtigung durch die Allgemeinverfügung eine Entschädigung durch die betroffenen Eigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten verlangt werden kann.

Zu Kapitel 3 (Kriterien und Anforderungen für die Standortauswahl)

Die nachfolgend geregelten Entscheidungsgrundlagen greifen die Empfehlungen der Endlagerkommission auf und setzen diese um.

Zu § 22 (Ausschlusskriterien)

In § 22 werden die Ausschlusskriterien festgelegt, die während der Standortauswahl gemäß §§ 13 bis 20 anzuwenden sind. Die Standortauswahl beginnt ohne Vorfestlegungen auf einer „weißen Landkarte“, so dass bei der ersten Anwendung der Ausschlusskriterien alle Gebiete Deutschlands in gleicher Weise hinsichtlich ihrer Eignung als Endlagerstandort zu bewerten sind.

Zu Absatz 1

Durch die Ausschlusskriterien werden diejenigen Gebiete aus dem Verfahren ausgeschlossen, in denen unabhängig vom Nachweiskonzept davon auszugehen ist, dass es während des Nachweiszeitraums von einer Million Jahren zu einer substanziellen Schädigung des Einschlussvermögens des Endlagers kommen kann. Für diese Gebiete kann nicht erwartet werden, dass ein Sicherheitsnachweis für ein Endlager erfolgreich geführt werden kann.

Zu Absatz 2

In § 22 Absatz 2 werden die Ausschlusskriterien im Einzelnen aufgeführt.

Zu Absatz 2 Nummer 1 (Großräumige Vertikalbewegungen)

Durch das Kriterium werden Gebiete ausgeschlossen, in denen über den Nachweiszeitraum großräumige Hebungen zu erwarten sind. Bewertungsgrundlage für das Kriterium ist die zu erwartende Hebungsrate, also die entsprechend heutiger Prognosen zu erwartende Hebung der Erdoberfläche pro Jahr, die wiederum über den Nachweiszeitraum zu mitteln ist. Liegt diese Hebungsrate im Mittel über 1 mm pro Jahr, so wäre über den Nachweiszeitraum mit einer resultierenden Hebung von mehr als 1000 m zu rechnen. Für Gebiete, die derart großen Hebungen ausgesetzt sind, ist eine Prognose der geologischen Gesamtsituation nicht mit der erforderlichen Sicherheit möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass an der Geländeoberfläche verstärkt Erosion auftritt, die die notwendige Schutzwirkung der Überdeckung des Endlagers beeinträchtigen oder diese Schichten vollständig abtragen kann.

Zu Absatz 2 Nummer 2 (Aktive Störungszonen)

Durch das Kriterium werden Gebiete ausgeschlossen, in denen geologisch aktive Störungszonen vorliegen, die die Sicherheit eines Endlagers beeinträchtigen können.

Der Begriff „aktive Störungen“ bezeichnet in diesem Zusammenhang Brüche in den Gesteinsschichten der oberen Erdkruste wie Verwerfungen mit deutlichem Gesteinsversatz sowie ausgedehnte Zerrüttungszonen mit tektonischer Entstehung, an denen nachweislich oder mit großer Wahrscheinlichkeit im Zeitraum Rupel bis heute, also innerhalb der letzten 34 Mio. Jahre, Bewegungen stattgefunden haben. Atektonische beziehungsweise aseismische Vorgänge, also Vorgänge, die nicht aus den tektonischen Abläufen abgeleitet werden können oder nicht auf seismische Aktivitäten zurückzuführen sind, sind, soweit diese zu ähnlichen Konsequenzen für die Sicherheit eines Endlagers wie tektonische Störungen führen können, wie diese zu behandeln. Der erforderliche Sicherheitsabstand zu derartigen Störungszonen ist individuell abzuschätzen. Er beträgt in der Regel mindestens einen Kilometer.

Zu Absatz 2 Nummer 3 (Einflüsse aus gegenwärtiger oder früherer bergbaulicher Tätigkeit)

Durch das Kriterium werden Gebiete ausgeschlossen, in denen gegenwärtig bergbauliche Tätigkeiten stattfinden oder in früherer Zeit stattgefunden haben, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit eines Endlagers führen können. Die Folgen von Erkundungsmaßnahmen zur Erkundung potenzieller Endlagerstandorte sind aus dem Kriterium ausgenommen, da diese an jedem Endlagerstandort zur Sicherstellung seiner Eignung vorzunehmen sind. Die Auswirkungen derartiger Erkundungsmaßnahmen können auf Grundlage der Dokumentation ihrer Planung und Durchführung im Rahmen der Auslegung des Endlagers und des Sicherheitsnachweises berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2 Nummer 4 (Seismische Aktivität)

Durch das Kriterium werden Gebiete ausgeschlossen, in denen seismische Aktivitäten zu erwarten sind, die die Sicherheit eines Endlagers beeinträchtigen können. Bewertungsgrundlage ist, wie von der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe vorgeschlagen, die Norm DIN EN 1998-1 / NA 2011-01. Diese wird konkretisiert durch die Festlegungen in der jeweils dazu geltenden nationalen Anlage.

Die Einhaltung dieses Kriteriums lässt keinen Schluss auf die Genehmigungsfähigkeit eines Endlagers außerhalb dieses Bereiches unter dem Aspekt der Erdbebengefährdung zu. Hierfür sind standortspezifische Berechnungen auf Grundlage des kerntechnischen Regelwerkes erforderlich. Das Kriterium dient ausschließlich einer groben Abschätzung, in welchen Gebieten die Gefährdung durch Erdbeben so groß ist, dass nicht erwogen werden sollte, ein Endlager in diesen Gebieten zu errichten.

Zu Absatz 2 Nummer 5 (Vulkanische Aktivität)

Durch das Kriterium werden Gebiete ausgeschlossen, für die auf Grund der geologischen Verhältnisse das Auftreten von Vulkanismus und daraus resultierende Beeinträchtigungen des Endlagers innerhalb des Nachweiszeitraumes befürchtet werden. Um das Gefährdungspotenzial von vulkanischen Aktivitäten angemessen zu berücksichtigen, sollte dabei ein Sicherheitsabstand von 10 km zu diesen Gebieten eingehalten werden.

Zu Absatz 2 Nummer 6 (Grundwasseralter)

Durch das Kriterium werden Gebiete ausgeschlossen, in denen nachgewiesen ist, dass tiefe Grundwässer in den als einschlusswirksamer Gebirgsbereich oder Einlagerungsbereich vorgesehenen geologischen Bereichen am aktuellen hydrologischen Kreislauf teilnehmen. Als Bewertungsgrundlage kann die Konzentration der Isotope Tritium und Kohlenstoff-14 im Grundwasser des vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereiches oder Einlagerungsbereiches herangezogen werden. Die auf Grund der Tritium- und Koh-

lenstoff-14-Konzentrationen errechneten Grundwasseralter müssen dabei validiert und gegebenenfalls durch weitere geochemische und isotopen-hydrogeologische Hinweise überprüft werden.

Zu § 23 (Mindestanforderungen)

In § 23 werden die Mindestanforderungen festgelegt, die während der Standortauswahl gemäß §§ 13 bis 20 für die Gebiete anzuwenden sind, die keines der Ausschlusskriterien nach § 22 erfüllen.

Zu Absatz 1

Anhand der Mindestanforderungen werden diejenigen Gebiete identifiziert, in denen geologische Gegebenheiten vorliegen, auf Grund derer davon ausgegangen werden kann, dass dort der sichere Einschluss für die Dauer des Nachweiszeitraumes grundsätzlich möglich ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung nach § 23 Absatz 2 trägt der schrittweisen Anwendung der Mindestanforderungen bei sich zunehmend verbessernder Datenlage Rechnung. Sie verhindert, dass Gebiete vorzeitig aus dem Verfahren ausscheiden, für die insbesondere zum Zeitpunkt des Vorschlags nach § 14 Absatz 2 geologische Daten nur in einem Umfang vorliegen, der für die abschließende Bewertung der Erfüllung der Mindestanforderungen nicht ausreichend ist. Soweit die für ein Gebiet vorhandenen Daten erwarten lassen, dass eine Mindestanforderung erfüllt ist, ist die Mindestanforderung als erfüllt anzusehen, bis hinreichende Daten über eine abschließende Bewertung vorliegen. Daten, die zur Bewertung der Erfüllung der Mindestanforderungen erforderlich sind, werden im Zuge der Erkundung nach §§ 16 und 18 erhoben, sodass die abschließende Bewertung spätestens mit dem Vorschlag nach § 18 Absatz 3 verlangt wird.

Zu Absatz 3

Die Regelung nach § 23 Absatz 3 stellt sicher, dass Gebiete, die sich für die Einrichtung eines im Wesentlichen auf technischen und geotechnischen Barrieren beruhenden Endlagersystems eignen, in den Auswahlprozess einbezogen werden können. Den Empfehlungen der Endlagerkommission folgend ist für Standorte, an denen ein im Wesentlichen auf geologischen Barrieren, also dem einschlusswirksamen Gebirgsbereich, beruhendes Endlagersystem realisierbar ist, ein solches Endlagersystem vorzusehen.

Für Standorte, an denen kein Endlagersystem mit einschlusswirksamem Gebirgsbereich realisiert werden kann, an denen aber ein wesentlich auf technischen und geotechnischen Barrieren beruhendes Endlagersystem möglich ist, wäre eine unmittelbare Anwendung der Mindestanforderungen nicht zielführend, da diese in möglichst enger Umsetzung der Empfehlungen der Endlagerkommission vielfach Anforderungen an den einschlusswirksamen Gebirgsbereich enthalten. In diesen Fällen sind die Mindestanforderungen entsprechend auf den Einlagerungsbereich anzuwenden.

Eine Sonderstellung nimmt die Mindestanforderung zur Gebirgsdurchlässigkeit ein. Diese Anforderung prüft eine Eigenschaft ab, die unmittelbar mit der Einschlussfähigkeit eines einschlusswirksamen Gebirgsbereiches verknüpft ist. Da der Einschluss für ein wesentlich auf technischen und geotechnischen Barrieren beruhendes Endlagersystem durch ebendiese Barrieren sichergestellt wird, tritt für diese Endlagersysteme an die Stelle der Mindestanforderung zur Gebirgsdurchlässigkeit der Nachweis des Einschlusses durch die geotechnischen und technischen Barrieren. Auch für diesen Nachweis gelten die Regelungen aus Absatz 2 bei noch nicht ausreichender Datenlage. Spätestens mit dem Vorschlag nach § 18 Absatz 3 muss der Nachweis jedoch erbracht sein.

Bei der Anwendung der Mindestanforderungen nach Absatz 4 Nummern 2 bis 5 auf den Einlagerungsbereich tritt an die Stelle der Integrität des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs jeweils die Unversehrtheit des Einlagerungsbereiches. Dessen wesentliche hierfür zu betrachtende Funktion ist die Gewährleistung von Funktionsfähigkeit und Erhalt der technischen und geotechnischen Barrieren. Dabei enthält die Mindestanforderung nach Absatz 4 Nummer 2 eine hiervon unabhängige Sonderregelung für das Wirtsgestein Kristallin.

Zu Absatz 4

In § 23 Absatz 4 werden die Mindestanforderungen im Einzelnen aufgeführt.

Zu Absatz 4 Nummer 1 (Gebirgsdurchlässigkeit)

Durch diese Mindestanforderung wird sichergestellt, dass in den für die Endlagerung in Betracht kommenden geologischen Formationen eine geringe Gebirgsdurchlässigkeit vorliegt, die die Realisierung eines einschlusswirksamen Gebirgsbereiches erlaubt. Für wesentlich auf technischen und geotechnischen Barrieren beruhende Endlagersysteme enthält Absatz 3 eine von dieser Mindestanforderung abweichende Regelung.

Bewertungsgrundlage für die Erfüllung dieser Mindestanforderung ist die Gebirgsdurchlässigkeit. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im einschlusswirksamen Gebirgsbereich kein sicherheitsrelevanter advektiver Stofftransport mittels durchströmender Flüssigkeiten auftritt. Dies ist spätestens während der untertägigen Erkundung nach § 18 nachzuweisen. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt der Vorschläge nach §§ 14 und 16 an allen betrachteten Standorten ausreichende tiefengeologische Erkundungsdaten vorliegen, um die Erfüllung dieser Mindestanforderung nachzuweisen. Daher ist in diesen Verfahrensschritten der Nachweis ausreichend, dass der einschlusswirksame Gebirgsbereich aus Gesteinstypen besteht, an Hand bestehender Daten eine ausreichend geringe Gebirgsdurchlässigkeit anzunehmen ist.

Zu Absatz 4 Nummer 2 (Mächtigkeit des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs)

Durch diese Mindestanforderung wird sichergestellt, dass in den zu untersuchenden Gebieten geologische Formationen von ausreichender Mächtigkeit für die Endlagerung vorhanden sind. Bewertungsgrundlage ist die vertikale Ausdehnung der betreffenden Formationen. Durch die Mindestanforderung wird die entsprechende Empfehlung der Endlagerkommission umgesetzt, in der auch eine entsprechende Sonderregelung für das Wirtgestein Kristallin enthalten ist. Falls die geologische Situation im vorgesehenen Endlagerbereich dies erfordert, können auch mehrere einschlusswirksame Gebirgsbereiche oder Einlagerungsbereiche ausgewiesen werden.

Zu Absatz 4 Nummer 3 (Minimale Teufe des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches)

Durch diese Mindestanforderung wird die minimale Tiefenlage des auszuweisenden einschlusswirksamen Gebirgsbereiches festgelegt. Bewertungsgrundlage ist die Tiefe der Oberfläche des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches gemessen ab der Geländeoberkante, wobei zukünftig regional zu erwartende exogene Prozesse (insbesondere intensive Erosion) angemessen und bezogen auf das jeweils vorgesehene Wirtsgestein zu berücksichtigen sind. Dadurch soll verhindert werden, dass die Integrität des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch direkte und indirekte Folgen dieser Prozesse beeinträchtigt wird.

Zu Absatz 4 Nummer 4 (Fläche des Endlagers)

Durch diese Mindestanforderung wird sichergestellt, dass in den zu untersuchenden Gebieten eine für die Errichtung eines Endlagers ausreichende Fläche vorhanden ist. Bewer-

tungsgrundlage ist die Flächenausdehnung der entsprechenden geologischen Formation. Der für die Aufnahme aller einzulagernden Abfälle notwendige Platzbedarf ist von den standortspezifischen Eigenschaften des Wirtsgesteins abhängig und vor Beginn der Erkundungsmaßnahmen noch nicht im Detail abzuschätzen. Vorsorglich sollte für das Wirtsgestein Salz ein Flächenbedarf von 3 km² angesetzt werden, für das Wirtsgestein Tonstein 10 km² und für das Wirtsgestein Kristallin 6 km².

Zu Absatz 4 Nummer 5 (Erhalt der Barrierewirkung)

Durch diese Mindestanforderung wird sichergestellt, dass zu den weiterhin zu untersuchenden Gebieten keine sonstigen Erkenntnisse vorliegen, die einen Zweifel daran begründen, dass in diesen Gebieten der sichere Einschluss der radioaktiven Abfälle während des gesamten Nachweiszeitraumes möglich ist. Bewertungsgrundlage ist insbesondere die Erfüllung der Mindestanforderungen während des gesamten Nachweiszeitraumes. Es können darüber hinaus auch Erkenntnisse zu anderen Prozessen, die für die Sicherheit eines Endlagers wesentlich sein können, herangezogen werden.

Zu § 24 (Geowissenschaftliche Abwägungskriterien)

In § 24 werden die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien festgelegt, die während der Standortauswahl gemäß §§ 13 bis 20 für die Gebiete anzuwenden sind, die keines der Ausschlusskriterien nach § 22 und alle Mindestanforderungen nach § 23 erfüllen.

Zu Absatz 1

Die Festlegung von geowissenschaftlichen Abwägungskriterien dient dazu, die nach der Anwendung von Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen verbleibenden Gebiete hinsichtlich ihrer Eignung als Endlagerstandort vergleichend bewerten zu können. Dabei ist ein einzelnes Abwägungskriterium nicht hinreichend, um die günstige geologische Gesamtsituation nachzuweisen oder auszuschließen. Wie von der Endlagerkommission empfohlen soll dazu im Rahmen einer verbalargumentativen Abwägung ermittelt werden, in welchen Gebieten eine für die Sicherheit des Endlagers günstige geologische Gesamtsituation vorliegt. In jedem Prozessschritt sind für die darin betrachteten Gebiete alle Anforderungen mit ihren zugehörigen Abwägungskriterien entsprechend dem jeweiligen Informationsstand zu betrachten und abzuprüfen. Auch Kombinationswirkungen können abwägungsrelevant sein. Eine rechnerische Gesamtbewertung der Erfüllung der Abwägungskriterien ist bewusst nicht vorgesehen. Bei der Abwägung zur Bewertung der geologischen Gesamtsituation ist die Bedeutung der jeweiligen Abwägungskriterien für einen spezifischen Standort und das dort vorgesehene Endlagersystem zu würdigen.

Zu Absatz 2

Im Fall des § 23 Absatz 3 ist eine Sonderregelung hinsichtlich des Abwägungskriteriums zum Einschlussvermögen des Gebirges im Einlagerungsbereich erforderlich, da dieses Kriterium ausschließlich auf den Einschluss durch geologische Barrieren abzielt und somit für ein Endlagersystem, bei dem der sichere Einschluss durch technische und geotechnische Barrieren gewährleistet werden muss, nicht sinnvoll angewandt werden kann. Daher ist in diesem Fall rechnerisch abzuleiten, welches Einschlussvermögen die technischen und geotechnischen Barrieren erreichen können, wobei die zu erwartende Alterung der Komponenten standortabhängig berücksichtigt werden muss, da diese z. B. von den geochemischen Gegebenheiten am Standort abhängt. Bei der Anwendung der Abwägungskriterien nach den Anlagen 1 und 3 bis 11 auf den Einlagerungsbereich tritt an die Stelle der Integrität des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs jeweils die Unversehrtheit des Einlagerungsbereiches. Dessen wesentliche hierfür zu betrachtende Funktion ist die Gewährleistung von Funktionsfähigkeit und Erhalt der technischen und geotechnischen Barrieren.

Zu Absatz 3

In die erste Kriteriengruppe, Güte des Einschlussvermögens und Zuverlässigkeit des Nachweises, sind diejenigen Abwägungskriterien eingeordnet, mit denen im Vergleich von Gebieten untereinander die Qualität des Einschlusses der radioaktiven Stoffe am Ort ihrer Endlagerung sowie die Robustheit der Nachweisführung für den Nachweis der Langzeitsicherheit bewertet werden. Beides sind im Hinblick auf die Endlagerung zentrale Aspekte, die darauf hinweisen, dass am potenziellen Ort der Einlagerung voraussichtlich ein langzeitsicherer Einschluss radioaktiver Stoffe möglich ist und dies voraussichtlich auch im Rahmen eines Nachweisverfahrens mit hinreichender Gewissheit für den Nachweiszeitraum gezeigt werden kann. Unter Robustheit wird dabei die Zuverlässigkeit und Qualität und somit die Unempfindlichkeit des Endlagersystems und seiner Barrieren gegenüber inneren und äußeren Einflüssen und Störungen sowie die Unempfindlichkeit der Ergebnisse der Sicherheitsuntersuchungen gegenüber Abweichungen zugrunde gelegten Annahmen bezeichnet.

Zu Absatz 4

Eine zweite Kriteriengruppe, Absicherung des Einschlussvermögens, enthält Abwägungskriterien mit denen bewertet werden kann, wie gut das Gebirge sein Einschlussvermögen gegenüber Beanspruchungen aufrecht erhält, die bei Errichtung und Betrieb von untertägigen Hohlräumen des Endlagers entstehen.

Zu Absatz 5

Eine dritte Kriteriengruppe, weitere sicherheitsrelevante Eigenschaften, enthält Abwägungskriterien, mit denen die Robustheit des Endlagersystems bewertet wird. Günstige Eigenschaften in dieser Kriteriengruppe stärken und erhöhen die Sicherheit des Gesamtsystems über das in den Kriteriengruppen 1 und 2 bewertete Einschlussvermögen hinaus.

Zu § 25 (Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien)

In § 25 werden die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien festgelegt, die während der Standortauswahl gemäß §§ 13 bis 20 zur weiteren Abwägung zwischen Gebieten anzuwenden sind, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach §§ 22 bis 24 als unter Sicherheitsaspekten gleich günstig anzusehen sind. Die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien werden im Rahmen einer verbalargumentativen Abwägung in drei Gewichtungsgruppen angewendet.

Zu § 26 (Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen)

In § 26 werden die Rahmenbedingungen für die Erarbeitung der repräsentativen, weiterentwickelten und umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen festgelegt, die in den Verfahrensschritten nach § 14 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 auf Grundlage von Daten, die in angemessener Weise zum jeweiligen Verfahrensstand erwartet werden können, anzufertigen sind. Dadurch steigt der erreichbare Konkretisierungsgrad für die Sicherheitsuntersuchungen von Phase zu Phase an.

Zu Absatz 1

§ 26 Absatz 1 legt den Untersuchungsgegenstand der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen fest. Dieser entspringt aus dem Ziel dieses Gesetzes, den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit nach § 1 Absatz 2 Satz 2 zu finden.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz bestimmt die Grundlagen der Methodik für die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Erfahrungen und Empfehlungen zu vergleichbaren Untersuchungen aus dem nationalen und internationalen Bereich sind bei der Entwicklung der Methodik zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Da durch die Temperaturerhöhung in geotechnischen Barrieren und umgebendem Gebirge Prozesse mit unterschiedlichen negativen oder positiven Konsequenzen für die Endlagersicherheit ausgelöst, beschleunigt oder verstärkt werden können, sind Festlegungen von wirtsgesteinsspezifisch oder gar allgemein gültigen Grenztemperaturen und ihre Anwendung zur zuverlässigen Vermeidung nachteiliger Konsequenzen für die Endlagersicherheit nur bedingt geeignet. In der Praxis werden daher im Rahmen von im Verfahrensablauf standortspezifisch zu verfeinernden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen modellmäßige Betrachtungen beziehungsweise (gekoppelte) Modellrechnungen zu Intensität und Reichweite der thermischen, mechanischen und hydraulischen Auswirkungen des Wärmeeintrags durchzuführen sein, um auf der Basis der Ergebnisse den Wärmeeintrag mit den Abfällen steuern und seine Auswirkungen beherrschen zu können.

Die Verträglichkeit von Wirtsgestein und Buffer gegenüber der sich an der Außenfläche des Abfallgebindes einstellenden Temperatur muss überprüft und begründet werden. Es muss ein Sicherheitsabstand zwischen der sich tatsächlich einstellenden Temperatur und der Temperatur, bei der kritische Zustände wie schädliche Mineralumwandlungen oder langfristige Schädigungen auftreten können, eingehalten werden. Die Forschungsaktivitäten zu physikalisch maximal möglichen Temperaturen an der Außenfläche Abfallgebinde zu Wirtsgestein und Buffer sollen verstärkt werden. Aus der physikalisch maximal möglichen Temperatur muss unter Einhaltung eines Sicherheitsabstands die zulässige maximale Temperatur abgeleitet werden. Dabei sind die Vorschläge zur zukünftigen Forschung im Gutachten der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit gGmbH „Wärmeentwicklung/Gesteinsverträglichkeit“[928] vom Mai 2016 zu berücksichtigen. Diese Fragestellungen sind vom Vorhabenträger bis zum Ende der Phase 1 zu klären. Bis dahin empfiehlt die Kommission, aus Vorsorgegründen von einer Grenztemperatur an der Außenfläche Behälter von 100 Grad Celsius auszugehen, solange nicht die maximalen physikalisch möglichen Temperaturen in den jeweiligen Wirtsgesteinen auf Grund von Forschungsarbeiten zuverlässig festgelegt worden sind.

Bei einer sicherheitsgerichteten Optimierung eines Endlagersystems können sich unterschiedliche Einlagerungstemperaturen ergeben. So wird im französischen Endlagerprojekt in Tonstein eine Temperatur von unter 90 Grad Celsius im Wirtsgestein angestrebt, während im Schweizer Endlagerprojekt ebenfalls in Tonstein von einer Einlagerungstemperatur um 140 Grad Celsius ausgegangen wird.

Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, dass vor einer abschließenden Entscheidung hinsichtlich der zulässigen Grenztemperatur für jeden Standort, für den ein Endlagerkonzept mit einer 100 Grad Celsius überschreitende Grenztemperatur angenommen wird, gleichzeitig auch ein Endlagerkonzept mit einer Grenztemperatur von 100 Grad Celsius zu betrachten ist und die Vor- und Nachteile transparent gemacht werden. Zugleich wird sichergestellt, dass kein Standort auf Grund des für ihn gewählten Endlagerkonzeptes und der daraus resultierenden Grenztemperatur aus dem Verfahren ausgeschlossen wird, bevor eine abschließende Entscheidung über dieses Kriterium gefällt wurde.

Zu Absatz 4

Gemäß dem Programm für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Nationales Entsorgungsprogramm) vom 12. August 2015 sollen die Planungen für das am zu findenden Standort zu errichtende Endlager neben den zu entsorgenden hochradioaktiven Abfällen weitere radioaktive Abfälle berücksichtigen. Dies betrifft neben schwach- und mittelradioaktiven Abfällen, die auf Grund der dort geltenden Annahmebedingungen nicht im Endlager Konrad eingelagert werden können auch die radioaktiven Abfälle, die aus der Schachtanlage Asse II zurückgeholt werden sollen sowie vorsorglich das angefallene und anfallende abgereicherte Uran aus der Urananreicherung, sollte eine weitere Verwertung nicht erfolgen. Auch die Endlagerkommission führt in ihren Empfehlungen aus, dass am zu findenden Standort die zusätzliche Endlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen erfolgen kann, sofern dies nicht zu einer Verringerung des Sicherheitsniveaus für die hochradioaktiven Abfälle führt. Dementsprechend wird in diesem Absatz festgelegt, dass die Auswirkungen einer Endlagerung zusätzlicher radioaktiver Abfälle auf das Ziel der bestmöglichen Sicherheit im Rahmen der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zu prüfen sind. Hierbei sollte eine gegenseitige negative Beeinflussung der Sicherheit, insbesondere einerseits durch die Wärmeleistung der hochradioaktiven Abfälle, andererseits durch die chemische Zusammensetzung und der Gasbildung aus den schwach- und mittelradioaktiven Abfällen, eingegangen werden. Im Rahmen der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ist deshalb darzustellen, ob eine zusätzliche Endlagerung größerer Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle möglich ist. Diese Betrachtungen sind darüber hinaus in den Umweltuntersuchungen (SUP und UVP) zu berücksichtigen, um frühzeitig alle potenziellen Umweltauswirkungen darstellen und bewerten zu können. Die Beurteilung nach Absatz 4 hat jedoch keinen Einfluss auf die abschließende Standortentscheidung. Diese Entscheidung ist ausschließlich auf der Grundlage sicherheitsgerichteter Kriterien zu treffen, die an den hochradioaktiven Abfällen mit ihrem besonderen Gefährdungspotenzial ausgerichtet sind.

Zu Teil 4 (Kosten)

Zu den §§ 27 bis 34: Umlageverfahren

Die Vorschriften wurden fast vollständig aus dem bisherigen Standortauswahlgesetz übernommen. Auf Grund der übrigen Neuregelungen des Fortentwicklungsgesetzes wurden lediglich die Paragraphen angepasst und das Wort „Beteiligungsverfahren“ statt „Öffentlichkeitsbeteiligung“ verwendet.

Zu Teil 5 (Schlussvorschriften)

Zu § 35 (Bestehender Erkundungsstandort)

Die Vorschrift wurde redaktionell an die neuen §§ und Begrifflichkeiten des Fortentwicklungsgesetzes angepasst. Die Änderung des Begriffs Erkundungsbergwerk in Bergwerk in Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Bergwerk in einen Offenhaltungsbetrieb überführt wird und die Erkundung beendet wurde. Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 zur Einstellung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchung des Standortes Gorleben ist inzwischen obsolet.

Zu Teil 6 (Übergangsvorschriften)

Zu § 36 (Übergangsvorschriften)

Gegenüber dem bisherigen Standortauswahlgesetz wurden insoweit keine Änderungen vorgenommen.

Zu Teil 7 (Ermächtigungsvorschriften)

Zu § 37 (Verordnungsermächtigungen zu Sicherheitsanforderungen und Sicherheitsuntersuchungen)**Zu Absatz 1**

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Endlagerkommission ermächtigt § 37 das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zum Erlass einer Rechtsverordnung über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen für die Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle, die insoweit die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu gewährleistende Vorsorge gegen Schäden konkretisieren. Die Sicherheitsanforderungen sind regelmäßig entsprechend den für untergesetzliche Konkretisierungen geltenden Regeln zu prüfen.

Die Sicherheitsanforderungen können insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten:

- die mit der Lagerung radioaktiver Abfälle verfolgten Schutzziele;
- die zu beachtenden Sicherheitsprinzipien;
- Aspekte des Strahlenschutzes und der Betriebssicherheit,
- die Anforderungen zum langzeitsicheren Einschluss der Abfälle unter Berücksichtigung der Realisierbarkeit;
- die Anforderungen hinsichtlich Rückholbarkeit oder Bergung;
- Auslegungsanforderungen an das Sicherheitskonzept des Endlagers für die Betriebs- und die Nachverschlussphase, einschließlich Bestimmungen zur Einhaltung der zulässigen Temperaturen;
- das Sicherheitsmanagement für Errichtung und Betrieb des Endlagers.

Zu Absatz 2

Zur Festlegung konkretisierender Bestimmungen an die Anforderungen für die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Standortauswahlverfahren wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, diese Anforderungen zu bestimmen.

Zu § 38 (Dokumentation, Verordnungsermächtigung)

Entsprechend dem Vorschlag der Endlagerkommission ermächtigt § 38 das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Dokumentation endlagerrelevanter Daten. Die Ermächtigungsvorschrift trägt dem Bedürfnis Rechnung, dass sowohl die heute existierenden als auch die während des künftigen Entsorgungsweges neu entstehenden Daten und Unterlagen in geeigneter Form für die Zukunft qualifiziert aufbereitet und dauerhaft in unversehrtem Zustand aufbewahrt werden müssen. Einzelheiten zu den Speicherdaten und zu ihrem Inhalt, Verwendungszweck, Umfang, Übermittlung, Speicherung und Nutzung sind in der Rechtsverordnung zu bestimmen. Speicherdaten sind zum Beispiel die im Rahmen der Zwischen- und Endlagerung anfallenden Daten und Dokumente zur Beschaffenheit der Abfälle, zu ihrer Verpackung, zu ihrem Standort und zur Standortumgebung. Die Rechtsverordnung soll zudem eine Übermittlung der Daten vorsehen und festlegen, wie die dauerhafte Unversehrtheit der Daten gesichert wird. Nach den Empfehlungen der Endlagerkommission soll das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit alle Speicherdaten dauerhaft an zwei verschiedenen, mindestens 20 Kilometer voneinander entfernten und datentechnisch miteinander nicht verbundenen Orten speichern.

Zu Anlage 1

Das Abwägungskriterium nach Anlage 1 erfasst für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle günstige hydrogeologische Verhältnisse. Als günstig werden diese dann bezeichnet, wenn sowohl das Grundwasserangebot im Bereich des Endlagers, die Grundwasserbewegung im einschlusswirksamen Gebirgsbereich als auch die Diffusionsgeschwindigkeit gering sind.

In der zugehörigen Tabelle wird der Bewertungsrahmen für die Eigenschaften „Grundwasserströmung“, „Grundwasserangebot“ und „Diffusionsgeschwindigkeit“ festgelegt.

Zu Anlage 2

Das Abwägungskriterium nach Anlage 2 erfasst mit Blick auf die geologische Barrierewirkung in erster Linie die Ausdehnung und Funktion des eine günstige geologische Gesamtsituation bestimmenden Gesteinskörpers oder - bei mehreren Gesteinskörpern - die geometrische Anordnung der hinsichtlich Ausdehnung und Funktion charakterisierten beteiligten Gesteinskörper. Diese sollen die eingelagerten radioaktiven Abfälle möglichst vollständig umschließen. Hinzu kommen die Tiefenlage des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs innerhalb der Geosphäre sowie die mögliche Beeinträchtigung seiner Barrierewirkung durch die Nähe zu Gesteinskörpern mit erhöhtem hydraulischem Potenzial. Auf Grundlage dieser Gegebenheiten wird das Einschlussvermögen der geologischen Formation mittels standortspezifischer Modellrechnungen bewertet. Dabei ist sicherzustellen, dass das Ergebnis dieser Modellrechnungen einen sachgemäßen Vergleich der verschiedenen betrachteten Gebiete ermöglicht, die verwendete Methodik also soweit möglich identisch ist. Da Ausdehnung, Anordnung und Tiefenlage von Gesteinskörpern in der Regel einfacher zu ermitteln sind als bestimmte Gesteinseigenschaften oder die hydraulischen und hydrochemischen Standortverhältnisse, kommt der Konfiguration sicherheitsrelevanter Gesteinskörper in der geologischen Barriere als früh erkennbarem Merkmal einer günstigen geologischen Gesamtsituation insbesondere zu Beginn des Auswahlverfahrens besondere Bedeutung zu. Im Fall des § 23 Absatz 3 wird dieses Abwägungskriterium entsprechend ersetzt.

In der zugehörigen Tabelle wird der Bewertungsrahmen für die Eigenschaften „Barrierewirksamkeit“, „Robustheit und Sicherheitsreserven“, „Volumen des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs“ und „Potenzialbringer bei Tonstein“ festgelegt.

Zu Anlage 3

Das Abwägungskriterium nach Anlage 3 erfasst die zuverlässige räumliche Charakterisierbarkeit der wesentlichen geologischen Barrieren, die direkt oder indirekt den Einschluss der Abfälle gewährleisten, insbesondere des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs. Eine gute räumliche Charakterisierbarkeit ist Voraussetzung für belastbare Abwägungsentscheidungen im Rahmen des Auswahlverfahrens sowie für zuverlässige spätere Sicherheitsbewertungen. Bewertungsgrundlage ist die geologische Struktur der Gesteine im vorgesehenen Endlagerbereich. Bei tektonisch überprägten geologischen Einheiten sollte die Überprägung möglichst gering sein. Das Ausmaß der Überprägung wird abgeleitet aus den Lagerungsverhältnissen unter Berücksichtigung von Bruch- und Faltentektonik. Salzstrukturen sollten möglichst nur großräumige Verfaltungen von Schichten aufweisen, die unterschiedliche mechanische und hydraulische Eigenschaften haben.

In der zugehörigen Tabelle wird der Bewertungsrahmen für die Eigenschaften „Ermittelbarkeit der Gesteinstypen und ihrer charakteristischen Eigenschaften“ und „Übertragbarkeit der Eigenschaften im vorgesehenen Endlagerbereich“ festgelegt.

Zu Anlage 4

Das Abwägungskriterium nach Anlage 4 erfasst die zuverlässige zeitliche Prognostizierbarkeit der geologischen Verhältnisse. Die verlässliche Identifizierung und Einschätzung sicherheitsrelevanter Langzeitveränderungen ist eine wesentliche Voraussetzung für den Nachweis der langfristigen Stabilität der günstigen geologischen Verhältnisse. Sie bezieht sich insbesondere auf den Endlagerbereich. Bewertungsgrundlage ist die Stabilität der geologischen Verhältnisse über möglichst lange Zeiträume in der Vergangenheit.

Zu Anlage 5

Das Abwägungskriterium nach Anlage 5 erfasst für die Errichtung eines Endlagerbergwerkes günstige gebirgsmechanische Voraussetzungen. Diese sollen sicherstellen, dass im anstehenden Gebirge ein standsicheres Grubengebäude ohne nachhaltige Schädigung des umgebenden Gebirges sowie mit möglichst geringem Aufwand an technischen Sicherungsmitteln für die jeweils vorgesehene Betriebszeit errichtet werden kann. Darüber hinaus sollten durch anthropogene Einwirkungen in der Betriebszeit und in der Nachbetriebszeit keine für den Erhalt der Barriereintegrität nachteiligen mechanischen, thermischen oder hydraulischen Prozesse induziert werden. Insbesondere sollen geotechnische Barrieren später entsprechend dem jeweiligen Stilllegungskonzept funktionsfähig so hergestellt werden können, dass die Langzeitsicherheit gewährleistet ist. Bewertungsgrundlage sind die zu erwartenden Auswirkungen der Errichtung von Hohlräumen auf die Struktur und Stabilität des Wirtsgesteines.

Zu Anlage 6

Das Abwägungskriterium nach Anlage 6 erfasst im Wirtsgestein möglicherweise auftretende Fluidwegsamkeiten, bei deren Vorkommen Schadstofffreisetzungen aus dem tiefen geologischen Untergrund in die Biosphäre über die Migration fluider Phasen nicht auszuschließen sind. Um den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle nicht zu gefährden, soll soweit wie möglich ausgeschlossen werden, dass solche Wegsamkeiten im einschlusswirksamen Gebirgsbereich bereits vorliegen oder in Folge der Errichtung eines Endlagers dauerhaft neu entstehen. Bewertungsgrundlage ist die Neigung des Wirtsgesteins zur Bildung von Fluidwegsamkeiten.

In der zugehörigen Tabelle wird der Bewertungsrahmen für die Eigenschaften „Veränderbarkeit der vorhandenen Gebirgsdurchlässigkeit“ und „Erfahrungen über die Barrierewirksamkeit der Gebirgsformationen“ festgelegt.

Zu Anlage 7

Das Abwägungskriterium nach Anlage 7 erfasst die mögliche Gasbildung im vorgesehenen Einlagerungsbereich. Im Endlager können insbesondere bei Kontakt mit Wasser durch chemische oder mikrobiologische Prozesse Gase entstehen, die den Druck im Gestein erhöhen und dadurch die Integrität des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches gefährden können. Um den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle nicht zu gefährden, soll die durch den Kontakt von Wasser und Abfallbehältern verursachte Gasbildung so gering wie möglich sein. Bewertungsgrundlage ist das Wasserangebot im vorgesehenen Einlagerungsbereich.

In der zugehörigen Tabelle wird der Bewertungsrahmen für die Eigenschaft „Gasbildung“ festgelegt.

Zu Anlage 8

Das Abwägungskriterium nach Anlage 8 erfasst das Verhalten des Gesteines im Endlagerbereich bei Temperaturänderungen. Da durch die Temperaturänderungen in geotechnischen Barrieren und umgebendem Gebirge Prozesse mit unterschiedlichen negativen

oder positiven Konsequenzen für die Endlagersicherheit ausgelöst, beschleunigt oder verstärkt werden können, sind Festlegungen von wirtsgesteinsspezifisch oder gar allgemein gültigen Grenztemperaturen und ihre Anwendung zur zuverlässigen Vermeidung nachteiliger Konsequenzen für die Endlagersicherheit nur bedingt geeignet. In der Praxis werden daher im Rahmen von im Verfahrensablauf standortspezifisch zu verfeinernden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen modellmäßige Betrachtungen beziehungsweise (gekoppelte) Modellrechnungen zu Intensität und Reichweite der thermischen, mechanischen und hydraulischen Auswirkungen des Wärmeeintrags durchzuführen sein, um auf der Basis der Ergebnisse den Wärmeeintrag mit den Abfällen steuern und seine Auswirkungen beherrschen zu können. Bewertungsgrundlage ist der Funktionserhalt der Barrieren des Endlagersystems bei Temperaturänderungen in Folge des Einbringens von hochradioaktiven Abfällen, soweit dieser zuverlässig prognostiziert werden kann. Hinsichtlich der für die Auslegung des Endlagers zugrunde zu legenden Grenztemperaturen gelten die Regelungen nach § 26 Absatz 3.

Zu Anlage 9

Das Abwägungskriterium nach Anlage 9 erfasst die Rückhaltung von Radionukliden im einschlusswirksamen Gebirgsbereich. Der Transport von Radionukliden sollte verlangsamt und möglichst ganz unterbunden werden. Bewertungsgrundlage ist das Sorptionsvermögen des Wirtsgesteins für die relevanten Radionuklide. Inwieweit dieses Kriterium für den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle relevant ist, hängt jedoch sehr stark von der Art des Wirtsgesteins und dem Endlagersystem ab. Die Bedeutung des Rückhaltevermögens ist daher im Rahmen der abwägenden Gesamtbetrachtung von Endlagersystemen zu beurteilen.

In der zugehörigen Tabelle wird der Bewertungsrahmen für die Eigenschaft „Gasbildung“ festgelegt.

Zu Anlage 10

Das Abwägungskriterium nach Anlage 10 erfasst die chemischen Eigenschaften des Grundwassers in Verbindung mit dem Gestein im einschlusswirksamen Gebirgsbereich. Diese sollen sich möglichst positiv auf den sicheren Einschluss und die Rückhaltung der radioaktiven Abfälle im einschlusswirksamen Gebirgsbereich auswirken. Bewertungsgrundlage sind die chemischen Gegebenheiten im vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereich. Es ist allerdings abzusehen, dass insbesondere in frühen Phasen des Auswahlverfahrens keine belastbaren Aussagen zur flächendeckenden Charakterisierung und Beurteilung von Standortregionen und Standorten auf der Basis hydrochemischer Kriterien möglich sein werden. Insbesondere bei Grundwässern im für die Errichtung eines Endlagers vorgesehenen Tiefenbereich ist das Wissen über die hydrochemischen Verhältnisse dafür zu lückenhaft. Zuverlässige Aussagen sind daher erst bei genauerer regionaler beziehungsweise standortspezifischer Betrachtung auf Basis entsprechender Daten in Verbindung mit dem jeweils vorgesehenen Endlagersystem möglich.

Zu Anlage 11

Das Abwägungskriterium nach Anlage 11 erfasst das Deckgebirge über dem einschlusswirksamen Gebirgsbereich eines Endlagers bis zur Erdoberfläche. Dieses soll möglichst eine zusätzliche Sicherheitsreserve für den einschlusswirksamen Gebirgsbereich zum Schutz seiner Integrität gegen direkte oder indirekte Auswirkungen exogener Vorgänge bieten. Bewertungsgrundlage ist die geologische Beschaffenheit des Deckgebirges. Dabei hängen die für das Schutzpotenzial maßgeblichen Eigenschaften des Deckgebirges stark vom vorgesehenen Wirtsgestein und dem Endlagersystem ab. Unterschiede ergeben sich zum einen aus regionalen Unterschieden zwischen den zu erwartenden und zu betrachtenden exogenen Prozessen, die die Sicherheit des Endlagers hinsichtlich ihrer Art, Wirkungsweise und Intensität sowie der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens innerhalb des

Nachweiszeitraums beeinflussen können, zum anderen aus der Empfindlichkeit des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs, des Wirtsgesteins und des Deckgebirges gegenüber solchen Prozessen.

In der zugehörigen Tabelle wird der Bewertungsrahmen für die Eigenschaft „Schutz des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches durch günstigen Aufbau des Deckgebirges gegen Erosion und Subrosion sowie ihre Folgen“ festgelegt.

Zu Anlage 12

In dieser Anlage werden die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 24 in den drei Gewichtungsgruppen im Einzelnen aufgeführt und jeweils der zugehörige Bewertungsrahmen festgelegt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Atomgesetzes)

Zu § 9d, § 9g und § 58

Bei den Änderungen der § 9d, § 9g und § 58 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Anpassungen im Entsorgungsübergangsgesetz, Nachhaftungsgesetz, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sowie der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Neuregelungen und das Außerkrafttreten des bisherigen Standortauswahlgesetzes.